

Schluss mit Ungerechtigkeit und Diskriminierung im Rentenrecht

- 19 Anträge zur Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht
- Debatte im Bundestag zum Gesamtantrag (Drucksache 17/1631) am 20. Mai 2010
- Debatte im Bundestag zu den Einzelanträgen (Drucksachen 17/3871 bis 17/3888) am 2. Dezember 2010

Jeweils Auszüge aus den Sitzungsprotokollen mit den Reden von Dr. Martina Bunge, Verantwortliche der Fraktion DIE LINKE für die Probleme der Rentenüberleitung Ost

Fraktion DIE LINKE Arbeitskreis V Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

Telefon 030/227-51320 (Brigitte Holm) **brigitte.holm@linksfraktion.de**

19 Anträge zur Korrektur der Rentenüberleitung – Übersicht

1. Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht DS 17/1631, 1. Lesung war am 20. Mai 2010

Für folgende Drucksachen erfolgte die 1. Lesung am 2. Dezember 2010:

- 2. Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR, DS 17/3871
- 3. Gerechte Lösung für rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen, DS 17/3872
- 4. Gerechte Versorgungslösung für Ballettmitglieder in der DDR, DS 17/3873
- 5. Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung, DS 17/3874
- 6. Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR, DS 17/3875
- 7. Rentenrechtliche Lösung für Land- und Forstwirte, Handwerker und andere Selbständige sowie deren mithelfende Familienangehörige aus der DDR, *DS* 17/3876
- 8. Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten und vereinbart längeren Bildungswegen sowie Forschungsstudien und Aspiranturen in der DDR, *DS 17/3877*
- 9. Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Regelungen für ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und -partner sowie von im Ausland erworbenen Ansprüchen, *DS 17/3878*
- 10. Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten, DS 17/3879
- 11. Befristetes System "sui generis" für die Beseitigung des Versorgungsunrechts bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR, *DS 17/3880*
- 12. Vertrauensschutz für Versorgungsberechtigte der DDR mit einem Ruhestandsbeginn bis zum 30. Juni 1995 schaffen. *DS 17/3881*
- 13. Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn der DDR, *DS* 17/3882
- 14. Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Post der DDR. *DS 17/3883*
- 15. Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst und weitere Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in Ostdeutschland, *DS 17/3884*
- 16. Angemessene Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der DDR, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, *DS 17/3885*
- 17. Angemessene Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll, Polizei, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben, *DS 17/3886*
- 18. Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR, DS 17/3887
- 19. Wertneutralität im Rentenrecht auch für Personen mit bestimmten Funktionen in der DDR, DS 17/3888

17. Wahlperiode 06. 05. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Diana Golze, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Jan Korte, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Stefan Liebich, Kornelia Möller, Thomas Nord, Petra Pau, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Recht war im Prozess der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands eine sehr komplexe Aufgabe und hatte kein Vorbild. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung mussten überführt werden. Das erfolgte für die meisten Menschen relativ reibungslos.

Bestimmte Regelungen wurden und werden aber zu Recht von Betroffenen und einzelnen Sachverständigen als Aberkennung von Lebensleistung und als Diskriminierung empfunden bzw. eingeschätzt. So gab es von Anbeginn auch Protest gegen das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) (einschließlich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes – AAÜG), das am 21. Juni 1991 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Darüber hinaus zeigten sich im Laufe der Zeit Lücken in der Überführung, die für viele nicht nur Ungerechtigkeiten hervorbringen, sondern schwierige soziale Lagen. Nicht nur Bestandsrentnerinnen und -rentner sind beschwert, sondern auch Neuzugänge, weil es viele Konstellationen gibt, die das damalige Gesetz gar nicht erfassen konnte. Inzwischen haben viele Betroffene den langen Weg der Sozialgerichtsbarkeit beschritten.

Aus dieser Gesamtsituation heraus sind fast 20 Jahre nach dem Wirksamwerden eine gründliche Überprüfung und umfassende Korrektur des RÜG und des AAÜG angezeigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Wirkungen des Renten-Überleitungsgesetzes (einschließlich des AAÜG) zu überprüfen und spätestens bis zum 31. Oktober 2010 Regelungen vorzulegen, die zumindest folgende Problemfelder lösen:

 Überführungslücken, die dadurch entstanden sind, dass DDR-typische und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare Sachverhalte nicht oder nur übergangsweise beziehungsweise nicht abschließend geregelt wurden.

Zu den bisher nicht geregelten Sachverhalten gehören

- a) der besondere Steigerungsbetrag bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
- b) die besondere Situation von in der DDR Geschiedenen,
- c) die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder,
- d) die Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung,
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, speziell auch für die Pflege von Impfgeschädigten vom Kindes- bzw. Jugendlichenalter an durch deren Eltern.

Zu den Sachverhalten, die nur übergangsweise geregelt wurden, gehören

- f) Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
- g) Zeiten zweiter Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden; ebenso Zeiten von Forschungsstudien und vereinbarte längere Studienzeiten von Spitzensportlerinnen und -sportlern,
- h) Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
- i) sämtliche freiwillige Beiträge (in Höhe von nur 3 bis 12 Mark) bzw. die Anwartschaftsgebühr zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften;
- 2. Versorgungen der wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie der besonderen Alterssicherung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht anerkannt werden.

Behandelt werden müssen auch Versorgungen, die zu DDR-Zeiten bestimmte Berufsgruppen bzw. Tätigkeitsbereiche umfassten, bei denen aber Versorgungszusagen unterblieben. Dazu zählen die Angehörigen der technischen Intelligenz, für die zwischenzeitlich praktizierte Regelungen wieder zurückgenommen werden.

Beseitigt werden müssen die mittlerweile entstandenen Diskrepanzen in der Behandlung von Bestands- und Neurentnerinnen und -rentnern verschiedener Zugangsjahre, die Ansprüche aus Versorgungssystemen erworben haben.

Einer Klärung und Lösung bedarf auch, wie Weiterbeschäftigte solcher vormaligen Versorgungssysteme – insbesondere Professoren "Neuen Rechts", Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei – ohne Lücken in den 90er-Jahren in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen werden können;

3. die Abschaffung des Missbrauchs von Rentenrecht als politisches Strafrecht, also von Sanktionen, die dadurch entstanden, dass bei bestimmten Ansprüchen und Anwartschaften willkürliche Eingriffe in die Rentenformel vorge-

nommen wurden: Einkommen wurden unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze gekappt und für die Rentenberechnung nicht anerkannt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung des Weiteren auf,

zwei Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes zur Korrektur der Rentenüberleitung einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen vorzulegen, insbesondere auch hinsichtlich eines Vergleichs der sozialen Lage gleicher Berufsgruppen in Ost und West im Alter.

Berlin, den 6. Mai 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Es ist nicht hinnehmbar, wie bisherige Bundesregierungen die mit der Rentenüberleitung entstandenen Probleme ignoriert haben.

Als Begründungen mussten wechselweise herhalten, dass es keine Vergleichbarkeit der Rentensysteme der DDR und der Bundesrepublik Deutschland gäbe und daher keine andere Lösung möglich sei; dass es beim Anpacken eines Problems für die Älteren in den neuen Bundesländern nicht zu Besserstellungen gegenüber ähnlichen Personengruppen in den alten Bundesländern kommen dürfe; dass auf dem Weg der Sozialgerichtsbarkeit alles ausgeurteilt wäre und kein Handlungsbedarf bestünde.

Andererseits weckten führende Politikerinnen und Politiker gegenüber protestierenden Betroffenen durchaus die Hoffnung, dass es zu Änderungen kommen wird. Gleiches geschah bei der Bundestagsdebatte von Anträgen zum vorliegenden Gegenstand in der 16. Legislaturperiode.

Zur Erläuterung der komplexen Materie und zur Begründung der Machbarkeit hier ein Aufriss der Problemlage:

Prozess der Überleitung

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR wie in der Bundesrepublik Deutschland sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstockten, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgungen von Bund und Ländern oder durch Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich in Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während durch diese Dokumente die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und über-

führt werden sollten bzw. unter eigentumsrechtlichen Schutz gestellt wurden, brachte das Renten-Überleitungsgesetz mit dem Anspruchs- und Anwartschafts- überführungsgesetz (vom 25. Juli 1991 – veröffentlicht im BGBl. I S. 1606, 1677) eine Zäsur.

Erstens entstanden Überführungslücken, weil Sachverhalte und Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, nur noch übergangsweise galten oder ersatzlos wegfielen.

Zweitens wurden zusätzliche Versorgungen durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung weitestgehend liquidiert.

Drittens wurde bei als "staatsnah" deklarierten Versicherten willkürlich in die Rentenformel eingegriffen – ein historisch einmaliger Akt in der Geschichte der deutschen Sozialgesetzgebung.

Wille der Volkskammer

Häufig wurden diese Entscheidungen mit dem vermeintlichen Willen der letzten Volkskammer der DDR begründet. Eine Behauptung, die der Analyse der damaligen Dokumente nicht standhält.

So wurden viele der Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung haben, von der letzten Volkskammer in der "Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung" (zuletzt geändert durch die "Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften") als weiterhin rentenwirksam bestimmt mit dem Ziel, eine geeignete, anspruchswahrende Überführungsform zu finden. Im Rentenüberleitungsgesetz fanden solche Ansprüche allerdings bestenfalls Eingang in Artikel 2 "Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets"; etliche fielen sofort weg.

Bei den Zusatz- und Sonderversorgungen hatte das Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 eine klare Absicht fixiert, indem bestimmt wurde, dass "Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgungen hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit ... eigene Beiträge entsprechend ihren Einkommen gezahlt." (§ 24 Absatz 1 Nummer 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten "geschlossen" wurden, nicht abzuleiten, dass damit die bereits erworbenen Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil: In einem zweiten Gesetz wollte die Volkskammer die Wahrung der Ansprüche fixieren. Angesichts der Dynamik des Prozesses der Einheit kam es nicht mehr zur Verabschiedung dieses Gesetzes.

Ähnlich ist die Lage beim willkürlichen Eingriff in die Rentenformel. Argumentiert wird damit, dass schon die Volkskammer die Bezüge beispielsweise für die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) gekappt hatte. Im "Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit" vom 29. Juni 1990 gestand die Volkskammer dieser Gruppe, die als höchst belastet angesehen wurde, dennoch das Doppelte der damaligen Sozialversicherungsrente zu. Mit dem RÜG wurden dann per 1. Januar 1992 zunächst nur 70 Prozent des durchschnittlichen Einkommens in der DDR als Grundlage für die Rentenberechnung anerkannt. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1999 musste dann zumindest das Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden.

Lösungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten

Eine rasche Lösung für alle Problemkreise ist angezeigt, da die Einkommen aus Rente und Versorgung für Ältere in den neuen Bundesländern im Wesentlichen die einzigen Einkommen sind. Betriebsrenten, die es nur in ausgewählten Unternehmen gab, wurden zum größten Teil nach 1990 liquidiert. Anderweitige, private Vorsorge gab es in der DDR nicht und eine solche ist im Rentenalter und bei rentennahen Jahrgängen nicht nachholbar. Insofern ist der Gesetzgeber angehalten, die insbesondere sozial und mental untragbaren Zustände zu bereinigen.

Es ist nicht einfach, für alle Probleme eine Lösung zu finden. Mit politischem Willen können jedoch für die jeweils begrenzten Personenkreise biografiewahrende Regelungen gestaltet werden. Diese wären für das bundesdeutsche Rechtsgefüge nicht präjudizierend, weil die speziellen Fallkonstellationen nicht mehr neu entstehen. Beispielsweise kämpfen 500 Bergleute, die in der Braunkohleveredlung unter extrem gesundheitsschädigenden Bedingungen gearbeitet haben, vor Gericht um den Erhalt ihrer Ansprüche; Einzelne erreichen positive Urteile, aber eine generelle Regelung steht noch aus.

Bei der Schließung der Überführungslücken geht es in vielen Fällen um die Beseitigung finanzieller Notlagen, in denen sich besonders Frauen befinden. Die zum Teil entwürdigende Hilfebedürftigkeit gegenüber anderen sozialen Sicherungssystemen würde beendet.

Auch wenn es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, ob bzw. wie er Versorgungen des untergegangenen Staates anerkennt, so sind doch andere Lösungen als die im AAÜG fixierten angezeigt. Durch das Versorgungsunrecht erhalten Ältere aus den verschiedenen Bereichen der Intelligenz in den neuen Bundesländern zum Teil gerade einmal 30 bis 60 Prozent der Bezüge ihrer Berufskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern.

An anderer Stelle, bei den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, wird ein historisches Versorgungssystem (nur in den wenigen Jahren der sowjetischen Besatzungszeit unterbrochen) durch das Renten-Überleitungsgesetz vollständig liquidiert. Auch bei der Zusammenführung der beiden deutschen Bahnen im Eisenbahnneuordnungsgesetz von 1993 wurde die Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn nicht berücksichtigt.

Berufsständische Versorgungen in der Bundesrepublik Deutschland sind ihrerseits nicht in der Lage, rückwirkende Lösungen für die aus der DDR hinzugekommenen Berufskolleginnen und -kollegen zu gestalten, da sie auf Kapitaldeckung beruhen.

Bei der Beseitigung der willkürlichen Eingriffe in die Rentenformel ist bei einem Teil die Lösung sehr einfach und rasch machbar, indem § 6 Absatz 2 AAÜG für die ausgewählten Beschäftigtengruppen des Partei- und Staatsapparats ersatzlos gestrichen wird. Auch für die ehemaligen MfS-Beschäftigten muss die Wertneutralität des Rentenrechts wieder hergestellt werden.

Auch wenn Normen vom Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig eingeschätzt wurden (vgl. Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999 zum sogenannten Systementscheid), bedeutet das nicht, dass der Gesetzgeber nicht von sich aus die Problemstellungen auf eine andere, ebenfalls verfassungsgemäße und gerechtere Weise lösen kann.

20 Jahre nach Herstellung der Einheit ist es an der Zeit, Regelungen zu treffen, die den sozialen Frieden zwischen Ost und West befördern. Dazu gehört unabdingbar auch die Angleichung des Rentenwerts Ost an West in absehbarer Zeit.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Caren Lay, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR wurde mit der Nichtanerkennung eines DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts – wie sie der besondere Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Altersversorgung darstellt – eine Überführungslücke im Rentenrecht geschaffen. Die Überführung ist sozial ungerecht und bringt für tausende Betroffene finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die den Anspruch auf eine besondere Behandlung der Zeiten, in denen Versicherte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR gearbeitet haben, bei der Berechnung der Alterseinkünfte sichert.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR erhielten bei der Berechnung der Rente einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5. Das war erstmalig geregelt in der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung) vom 4. April 1974 (GBl. DDR I S. 201) und erfolgte in "Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen" (§ 47). Ebenso betroffen sind Hauswirtschaftspflegerinnen der Volkssolidarität oder anderer karitativer Einrichtungen nach zehn Jahren ununterbrochener vergleichbarer Tätigkeit.

Das führte praktisch beispielsweise dazu, dass sich bei der Berechnung der Sozialversicherungsrente (SV-Rente) für eine Frau, die insgesamt 50 Arbeitsjahre hatte (versicherungspflichtige Tätigkeit plus Zurechnungszeiten), davon 33 Jahre im Gesundheitswesen, eine um 19,4 Prozent höhere Rente ergab. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Verdienst von 600 Mark war das eine Rente in Höhe von 609 Mark statt 510 Mark.

Beispielrechnung:	normale SV-Rente	Rente mit Steigerungsbetrag		
	50 1 % von 600 Mark	17 1,0 % = 17,0 % 33 1,5 % = 49,5 %		
		66,5 % von 600 Mark		
	= 300 Mark	= 399 Mark		
plus Festbetrag	210 Mark	210 Mark		
	510 Mark	609 Mark		

In der DDR konnte mit diesem Differenzbetrag nicht nur die Miete bezahlt werden, sondern ein weiterer Teil blieb für sonstige Erfordernisse und Bedürfnisse. Das war auch das Anliegen der Verordnung für die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Eine derartige Regelung kennt die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung nicht.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurde die DDR-Regelung bestandsgeschützt (vgl. Artikel 2 § 35 RÜG). Die sich bei der Vergleichsrentenberechnung zumeist ergebenden Auffüllbeträge wurden ab 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung abgeschmolzen. Für Neuzugänge ab dem 1. Januar 1997 entfiel die vergleichende Berechnung. Viele, vor allem Frauen, die im mittleren medizinischen Dienst mit eher niedrigen Einkommen zumeist über Jahrzehnte tätig waren, müssen nun mit kleinen Renten auskommen, obwohl sie auf eine besondere Versorgungszusage vertraut hatten.

Wenn Klagen von Sozialgerichten u. a. deshalb abgewiesen werden, weil diese zusätzlichen Ansprüche nicht beitragsgedeckt waren, dann wird verkannt, dass das Rentenrecht der DDR anderen Prinzipien folgte. Dort waren nicht vorrangig die Beiträge, sondern vor allem die versicherten Jahre maßgebend. Hinzu kommt, dass das Einkommen des mittleren medizinischen Personals beispielsweise im Jahre 1980 nur 83 Prozent des Einkommens vergleichbarer Berufsgruppen anderer Branchen betrug. Der rentenrechtlich geregelte Faktor sollte im Ruhestand einen Ausgleich für die zu niedrigen Einkommen gewährleisten. Eine bundesrechtliche Überführung dieses Anspruchs muss aus Steuermitteln gedeckt werden.

Allein die generelle Höherwertung der Einkünfte aus DDR-Zeiten bei einer Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gewährleistet keine hinreichende Rentenleistung, insbesondere keine der Schwere des Berufes adäquate.

Zwar erhielten und erhalten auch die im mittleren medizinischen Dienst Beschäftigten in den alten Bundesländern keine besonders hohen Vergütungen. Trotzdem sind die Vergütungen nicht vergleichbar und außerdem rechtfertigt dies nicht, einen in der DDR rechtlich geregelten Versorgungsanspruch nach der Einheit Deutschlands ersatzlos fallen zu lassen. Das widerspricht dem Vertrauensschutz.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Caren Lay, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für in der DDR Geschiedene, insbesondere für Frauen, ist durch die Nichtbeachtung von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Renten- und Versorgungsrecht entstanden, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die für in der DDR Geschiedene Lebensstandardsicherung und Vertrauensschutz für die Alterssicherung gewährleistet.

1. Der Rentenanspruch ist neu zu berechnen. Dabei sollen unter anderem die folgenden alternativen Lösungswege näher geprüft werden:

Variante 1: Für die Ehezeit wird ein fiktiver Versorgungsausgleich vorgenommen. Dazu findet ein individueller Abgleich der Anwartschaften statt. Die sich ergebende hälftige Differenz wird der/dem Geschiedenen mit den geringeren Anwartschaften zugerechnet, ohne beim anderen Geschiedenen mit den höheren Anwartschaften abgezogen zu werden. Der real daraus resultierende Rentenanspruch wird stattdessen aus Mitteln des Bundeshaushalts gedeckt.

Variante 2: Die nach DDR-Recht erworbenen Ruhestandsanwartschaften der Geschiedenen werden dynamisiert. Dazu wird – zeitlich unbegrenzt – der DDR-Anspruch bei Eintritt in den Ruhestand ermittelt und nachholend mit den halb- und jährlichen Anpassungsschritten (Ost) von 1990 bis zum

Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Regelung bzw. bis zum jeweiligen Renteneintrittszeitpunkt dynamisiert.

Ergibt sich aus einer der nachfolgend beschriebenen Neuberechnungsvarianten ein höherer als der nach dem Sechstem Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechnete Zahlbetrag, ist dieser den weiteren Rentenzahlungen und -anpassungen zugrunde zu legen.

2. Für die Differenz zwischen bisherigem Zahlbetrag nach SGB VI und dem neu ermittelten höheren Anspruch ist ab 1. Januar 1992 bzw. bei späteren Renteneintritt ab diesem Zeitpunkt eine Nachzahlung zu gewährleisten und eine Entschädigung zu regeln.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In der DDR gab es bei Scheidungen keinen Versorgungsausgleich, der die während der Ehe erworbenen Ruhestandsanwartschaften teilte. Nur in seltenen Fällen wurde vorübergehend und noch seltener unbefristet ein Unterhaltsanspruch zugestanden. Auch eine Hinterbliebenenrente kam für Geschiedene nicht zur Anwendung. Dennoch war die soziale Absicherung Geschiedener, insbesondere Frauen, die sich mehrere Jahre der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger widmeten oder auch Auszeiten zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung der Ehepartnerin oder des Ehepartners genommen hatten, im Alter nach den Maßstäben der DDR gewährleistet. Denn in der DDR wurde eine Rente vorrangig nach Versicherungsjahren gezahlt, die man auch durch geringe freiwillige Beiträge erwerben konnte. Somit spielte die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens eine untergeordnete Rolle.

Diese Erwerbsbiografien von tausenden Rentnerinnen und Rentnern einfach dem bundesdeutschen Rentenrecht zu unterwerfen, führt zu erheblichen Lücken, wodurch nur überaus geringe Entgeltpunkte und Zahlbeträge erreicht werden.

Eine Ausnahme bilden diejenigen, die nach einer lange zurückliegenden Scheidung langjährig in einer hoch qualifizierten und gut bezahlten Tätigkeit gearbeitet haben.

Sozial besonders krass ist dagegen die Situation insbesondere von Frauen, die aus der Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Staaten stammen und einen Mann aus der DDR geheiratet hatten, in der DDR lebten und später geschieden wurden. Nach DDR-Recht waren auch diese Frauen rentenrechtlich gesichert. Nach bundesdeutschem Recht fehlen sowohl die im Heimatland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten als auch die mit freiwilligen Beiträgen belegten DDR-Zeiten für eine existenzsichernde Rente. Die eventuell noch absolvierten Arbeitsjahre bringen durch niedriges Einkommen kaum Punkte für die Rente.

In den vergangenen Jahren wiesen Gerichte eine Vielzahl von Klagen, die einen nachträglichen Versorgungsausgleich von den geschiedenen Partnern bzw. Partnerinnen begehrten, mit dem Hinweis auf das Rückwirkungsverbot ab. Das Begehren nach einer Geschiedenenwitwenrente nach SGB VI sei ebenfalls nicht zu erfüllen, da Frauen in der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen einen solchen Anspruch auch nicht hätten.

Eine von der Bundesregierung 2003 eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe konnte sich nicht entschließen, eine Änderung der bestehenden Rechtslage vorzuschlagen.

Die bisherige Regelung bringt jedoch nach sozialpolitischer Bewertung eine Vielzahl sozialer Härten hervor und ist unter rechtspolitischer Bewertung höchst bedenklich hinsichtlich des Vertrauensschutzes.

Die vorgeschlagenen Lösungswege begründen sich wie folgt:

Eine Gleichstellung der in der DDR Geschiedenen mit der gleichen Personengruppe in der Bundesrepublik Deutschland wäre erreicht, wenn für die gemeinsamen Ehejahre nachträglich ein fiktiver Versorgungsausgleich durchgeführt würde, und zwar dergestalt, dass ihnen die sich ergebenden Anwartschaftsdifferenzen zugerechnet, nicht jedoch dem/der Ausgleichsverpflichteten nach normalen Versorgungsausgleich abgezogen werden.

Damit für Scheidungen vor 1977 nicht noch zusätzlich die Regelung der Geschiedenenwitwenrente aktiviert werden muss, sollte der fiktive Versorgungsausgleich für alle in der DDR Geschiedenen angewandt werden, zumal es in der DDR vor und nach 1977 keine veränderte Rechtslage bei Scheidungen gab.

Vertraut haben Geschiedene auf die nach versicherten Jahren erreichbare DDR-Rente in Höhe von 390 bis 480 Mark der DDR. Sie konnten nicht einkalkulieren und ihr Leben danach gestalten, dass diese Anwartschaft entwertet wird. Insofern ist eine Dynamisierung des erwarteten Zahlbetrags – ähnlich wie bei Zahlbeträgen von Bestandsrenten aus Zusatzversorgungen – angezeigt.

Grobe Vergleichsberechnungen ergeben für die zwei Lösungsmodelle:

- Bei einer Geschiedenen mit 40 Versicherungsjahren nach DDR-Recht würden sich die in letzten DDR-Zeiten erzielbaren Rentenbeträge von 430 Mark auf rund 775 Euro im Jahre 2009 erhöhen. Bei eigenen höheren Anwartschaften, beispielsweise durch eine freiwillige Zusatzrente (FZR), erhöhte sich der Zahlbetrag entsprechend.
- Ein fiktiver Versorgungsausgleich für angenommene 20 Ehejahre mit einem Mann, der einem Zusatzversorgungssystem angehörte, ergäbe vor allem auch durch die gegenwärtig noch wirkende teilweise Liquidierung von dessen Ansprüchen durch das Ansprüche- und Anwartschaftsüberführungsgesetz etwas mehr, eine Rente in Höhe von rund 855 Euro. Anders sieht es bei Bestandsrentnerinnen und -rentnern zum Zeitpunkt der Einheit aus, weil deren DDR-Zahlbetrag geschützt ist und dynamisiert werden muss.
- Im Vergleich dazu ergibt eine Berechnung nach geltendem Recht im angenommenen Fall u. a. durch Nichtanerkennung der freiwillig versicherten Zeiten nur eine Rente in Höhe von etwas über 400 Euro.

Den fiktiven Versorgungsausgleich durchzuführen, wäre auch organisatorisch machbar, denn die Daten der Geschiedenen liegen den Rentenversicherungen vor; die geschiedenen Frauen haben Belege über die gemeinsamen Ehezeiten und eigene Anwartschaften.

Den DDR-Anspruch zum Ausgangspunkt zu nehmen, ist nicht systemfremd – war er doch Grundlage für die Vergleichsrentenberechnung bis spätestens 31. Dezember 1996. Allerdings blieben diese Zahlbeträge durch die Auffüllbeträge ohne Dynamisierung. Durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge stagnierten die Zahlbeträge über viele Jahre, zum Teil bis heute.

Die anhaltende Dynamisierung geschützter Zahlbeträge hat ihr Vorbild in der höchstrichterlich erstrittenen Dynamisierung von Bestandsrenten aus Zusatzversorgungen.

Da die Nachzahlung nach geltendem Recht maximal für vier Jahre gewährt wird, ist zusätzlich eine Entschädigung als Ausgleich für eine unter Umständen 20 Jahre währende diskriminierende Behandlung der betroffenen älteren Frauen zu zahlen.

Gegenwärtig ist in der Rechtssache eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Zudem hat der Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e. V. mit dem UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) vorbereitende Kontakte und Informationsgespräche für ein Untersuchungsverfahren nach dem Fakultativprotokoll von CEDAW geführt.

Die Bundesregierung ist in der Pflicht, endlich politischen Willen zu zeigen und konstruktiv an die Lösung des Problems heranzugehen. Sie ist gehalten, die Entschließung des Bundesrates vom 24. September 2010 umzusetzen, in der die Bundesregierung nachdrücklich gebeten wurde, eine befriedigende Lösung herbeizuführen (vgl. Bundesrat, 874. Sitzung, 24. September 2010, Plenarprotokoll S. 295).

In den zwei Jahrzehnten der Untätigkeit der diversen Bundesregierungen hat sich die Anzahl der Betroffenen durch Tod von geschätzten 600 000 mittlerweile auf 300 000 Personen dezimiert. Der Respekt vor der Lebensleistung und dem Alter gebietet es, endlich den Vertrauensschutz einzulösen.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Versorgungslösung für Ballettmitglieder in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Tanzberuf erfährt in vielen Ländern der Welt eine besondere Absicherung, weil er Besonderheiten unterliegt. In der Regel wird er nicht bis zum Rentenalter ausgeübt; zumeist scheiden Tänzerinnen und Tänzer um das 40. Lebensjahr aus dem Beruf aus.

In der DDR gab es nach einer Anordnung des Ministers für Kultur vom 1. September 1976 (geändert am 1. Juli 1983) für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, eine Versorgung in Form einer berufsbezogenen Zuwendung, unabhängig von späteren Einkünften.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Tänzerinnen und Tänzer über die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen bei Berufsunfähigkeit, bei Beendigung der Berufsausübung oder im Alter gesichert, ebenfalls unabhängig von späteren Einkünften.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bestimmte, dass die DDR-Regelung bis zum 31. Dezember 1991 fortzuführen ist (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe a des Einigungsvertrages).

Das Renten-Überleitungsgesetz unterließ für die Zeit ab 1. Januar 1992 jegliche Regelung. Dadurch verschlechterte sich die Lebenssituation der bereits ausgeschiedenen Ballettmitglieder abrupt. Die Betroffenen waren und sind zumeist auf Leistungen des Sozial- bzw. Grundsicherungsamtes angewiesen.

Dieser Zustand ist untragbar, zumal Tänzerinnen und Tänzer auf die existenzielle Sicherung nach ihrer Berufsausübung vertrauten. Nach der Einheit noch aktive Ballettmitglieder konnten sich in der Versorgungsanstalt versichern, allerdings ohne Anerkennung der in der DDR absolvierten Berufsjahre.

Bei beiden Sachverhalten besteht unabweisbar gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2011 gesetzliche Regelungen vorzulegen, die
- für Ballettmitglieder aus der DDR, für die nach dem 31. Dezember 1991 eine Versorgungslücke entstanden ist, die in der DDR gegebene Versorgungszusage in einen Versorgungsanspruch in einer für heutige Verhältnisse mindestens existenzsichernden Höhe überführt und
- für nach dem 31. Dezember 1991 noch aktive Ballettmitglieder, die sich in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versicherten, auch die in der DDR absolvierten Berufsjahre berücksichtigt und als anspruchsbegründend wertet.
- 3. Die hierzu erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind aus Steuermitteln des Bundes zu decken.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR war eine spezielle Form der Absicherung bei altersbedingter Beendigung des Berufes. Wie in vielen anderen europäischen Staaten stellte diese einen Ausgleich dar, wenn ausgeschiedene Ballettmitglieder – mit rund 20 Jahren Verzug gegenüber anderen – in einen zweiten Beruf oder in eine neue Tätigkeit einstiegen.

Ballettmitglieder hatten nach DDR-Recht einen gesetzlichen Anspruch auf eine existenzielle Sicherung nach Beendigung der Berufsausübung. Die Zuwendung betrug 50 Prozent der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Bruttogage, das waren rund 300 bis 450 Mark monatlich; die maximale monatliche Zuwendung betrug bei hohen Soloverträgen bis zu 800 Mark. Sie wurden von der Einrichtung gezahlt, mit der bei Ausscheiden aus dem Tanzberuf ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand. Nach Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität übernahm die Staatliche Versicherung der DDR die Weiterzahlung.

Diejenigen, die bei der Herstellung der Einheit noch aktiv waren, konnten sich ab 1. Januar 1991 in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichern, allerdings blieben die Berufsjahre aus DDR-Zeiten unberücksichtigt. Das bringt unbillige Härten im Versorgungsanspruch.

Für die bereits Ausgeschiedenen wurde aus den Formulierungen des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 abgeleitet, die berufsbezogene Versorgung zum 31. Dezember 1991 ersatzlos einzustellen. Die ist hinterfragungswürdig.

Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass die Formulierung des Einigungsvertrages, dass "noch nicht geschlossene Versorgungssysteme bis 31. Dezember 1991 zu schließen sind", nicht bedeutet, dass "die in diesem Versorgungssystem erworbenen Ansprüche und Anwartschaften … zum Erlöschen gebracht werden" (Urteil vom 28. April 1999, Az.: 1 BvL 32/95, BvR 2105/95).

Als Zeitzeuge hat Lothar de Maizière im November 1998 brieflich der Interessengemeinschaft ehemaliger Ballettmitglieder der DDR bestätigt, dass, wenn "in Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit gesetzt wurden, eine Frist zum 31. Dezember 1991 genannt wurde, … diesseits davon ausgegangen (wurde), dass dies der Zeitraum sein

sollte, innerhalb dessen die Neuregelung gefunden und beschlossen sein sollte. Nicht gemeint war mit einer solchen Fristsetzung, dass die entsprechenden Leistungen zu diesem Zeitpunkt auslaufen oder ersatzlos gestrichen sein sollten."

Aus besagtem Schreiben geht auch hervor, dass im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495 ff.) "in § 33 ausdrücklich die berufsbezogenen Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie andere aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen genannt" sind, und vom "Einigungsvertrag ins fortgeltende Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen" wurden, weil der Bestand der Versorgungsansprüche gesichert werden sollte, "die die Volkskammer als sicherungswürdig ansah".

Um das Vertrauen nicht zu brechen, wäre ab 1. Januar 1992 also eine weiterführende, an bundesdeutsche Gegebenheiten angelehnte Regelung notwendig gewesen, z. B. eine mit Steuermitteln unterstützte Nachversicherung bei der Münchener Künstlerversicherung für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen. Möglich wäre auch eine Kapitalisierung des Versorgungsanspruchs für den Ausnahmeberuf im Bühnentanz gewesen.

Soziale Verwerfungen für Angehörige dieser Berufsgruppe sollten zumindest heute beseitigt werden, zumal es sich um eine kleine Gruppe von Betroffenen handelt – etwa 950 Personen erhielten zu DDR-Zeiten eine berufsbezogene Zuwendung und bei etwa 400 Personen dürften noch nicht eingelöste Anwartschaften als bestehend anzusehen sein. Eine Anwartschaft bestand in der DDR, wenn Ballettmitglieder bei Ausscheiden mindestens 35 Jahre alt waren, den Beruf 15 Jahre ausgeübt hatten und das Ensemble zu einer Einrichtung gehört hatte, die dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Staatlichen Komitee für Fernsehen der DDR sowie den Räten der Bezirke, Kreise oder Städte unterstellt war.

Gerichtlich wurden die Klagen wegen der Zuständigkeit lange zwischen Sozialund Arbeitsgerichten hin- und hergeschoben. Das Bundesverfassungsgericht lehnte Verfassungsbeschwerden ab und verwies darauf, dass die Zuwendung nicht auf Beitragszahlungen beruhte und so eine besondere Begünstigung darstellte (vgl. Urteile des BVerfG vom 2. Juli 2002, Az.: 1 BvR 2544/95, 1 BvR 1944/97, 1 BvR 2270/00).

Der Sachverhalt muss aber als DDR-typisch und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbar gewertet werden und stellt so eine Überführungslücke dar, die sozial ungerecht ist, finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt und der Korrektur bedarf. Der verfassungsrechtlich gesicherte Vertrauensschutz ist herzustellen.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Caren Lay, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätigen Bergleute waren durch den Umgang mit toxischen Gasen, Stäuben und anderen giftigen Stoffen starken Belastungen ausgesetzt und erlitten dadurch sehr häufig gesundheitliche Schäden, unter anderem Krebserkrankungen. Deshalb wurde ihnen eine zusätzliche Altersversorgung unter dem Begriff "bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt" gewährt. (vgl. GBl. vom 30. Juni 1972, Sonderdruck Nr. 739).

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 21. Juni 1991 wurden diese Ansprüche für alle Bestandsrentnerinnen und -rentner übergangsweise anerkannt, ebenso für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1996 in Rente gegangen sind.

Den ehemaligen Beschäftigten des Braunkohleveredlungswerkes Borna/Espenhain (Rechtsnachfolger: die bundeseigene Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH – LMBV) werden bei späterem Renteneintritt diese Ansprüche auf eine Rente für "bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt" vorenthalten. Dadurch können dort vormals Beschäftigte, die fast ausnahmslos arbeitslos und gesundheitlich geschädigt sind, seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr ohne Rentenabschlag ab dem 60. Lebensjahr (Männer) bzw. 55. Lebensjahr (Frauen) in die Altersrente gehen und die höhere Bewertung als "bergmännisch anerkannte Zeiten" (Steigerungsfaktor 2 statt 1,33) entfällt.

Das geschieht, obwohl die Ansprüche in den Sozialversicherungsausweisen und schriftlichen Bescheinigungen der Geschäftsführung des Bundesbergbauunternehmens dokumentiert sind. Im persönlichen Rentenkonto bei der Knappschaft, dem zuständigen Rentenversicherungsträger, erfolgte eine ordnungsgemäße Registrierung für jeden anspruchsberechtigten Bergmann nach § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Für die etwa 500 Betroffenen entstehen dadurch beträchtliche Renteneinbußen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2011
- eine Regelung vorzulegen, die den betroffenen Bergleuten des ehemaligen Bergbaubetriebes Braunkohleveredlung Borna/Espenhain (nach 1990 Rechtsnachfolger: bundeseigenes Bergbauunternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH – LMBV) rückwirkend für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bergbaubetrieb vom 1. Juli 1968 bis zur endgültigen Stilllegung am 31. Dezember 1996 die gesetzlich und vertraglich nach dem Montanunionvertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zugesicherten und nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI § 85) vorgesehenen Rentenzusatzleistungen als "bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt" gewährt und die Kosten dem Rentenversicherungsträger über den Bundeshaushalt erstattet;
- 2. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu veranlassen, gemäß Tarifvertrag vom 28. Juni 1994 die Rente für Bergleute der Braunkohleveredlung mit "bergmännischer Tätigkeit" (abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung "betriebliche Altersversorgung") nach diesen Grundsätzen neu zu berechnen und neue Bescheide zu erteilen sowie die entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Ersatzweise könnte (anstelle der Punkte 1 und 2) eine Ausgleichszahlung für geleistete bergmännische Tätigkeit mit dem Rechtsnachfolger vereinbart und für den früheren Renteneintritt eine Staffelungsregelung getroffen werden.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Durch den Mangel an Devisen war die DDR gezwungen, ihre im großen Umfang vorhandenen Braunkohleressourcen als hauptsächlichen Energieträger einzusetzen. Durch die Verschwelung der Braunkohle wurden zudem wichtige Grundstoffe für die weiterverarbeitende chemische und pharmazeutische Industrie gewonnen. Dies erfolgte allerdings in Verfahren, die beträchtliche gesundheitliche Belastungen und Schäden der Beschäftigten durch toxische Gase, Stäube und andere gesundheitsschädigende Stoffe mit sich brachten. Gleichzeitig hatte diese Produktion Umweltverschmutzungen in großem Maße zur Folge. Die Beschäftigten erhielten deshalb nicht nur den Anspruch auf "abschlagsfreie Bergmannsaltersrente mit Zusatzversorgung" (betriebliche Altersversorgung), sondern zusätzlich den Anspruch auf eine Rente mit dem Fachbegriff "bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt" (vgl. Anordnung Nr. 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten vom 29. Mai 1972, GBl. vom 30. Juni 1972, Sonderdruck Nr. 739) die mit den Dokumenten zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurde (vgl. Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990, BGBl. II, S. 885 vom 23. September 1990).

Diese zusätzlichen Rentenansprüche entsprachen der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung der DDR vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 141). Die zusätzlichen Altersversorgungs-

ansprüche erhöhten sich damit vom Steigerungsfaktor 1,33 für sozialversicherungspflichtige bergbauliche Tätigkeiten auf den Steigerungsfaktor 2,0 für zusätzlich sozialversicherungspflichtige bergmännische Tätigkeiten in der Braunkohlenveredlung, der Untertagetätigkeit gleichgestellt. Diese Ansprüche wurden im Sozialversicherungsausweis und nach der Vereinigung Deutschlands und der Privatisierung des Unternehmens durch Bescheinigungen der Geschäftsführung der LMBV (bzw. bis 12/1993 der MIBRAG) gesondert ausgewiesen und im persönlichen Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingespeichert. Die Unternehmen haben dafür die gesetzlich vorgeschriebenen höheren Anteile an die für die Rentenversorgung zuständige Knappschaft geleistet.

Umweltbelastung, Unrentabilität und weitere wirtschaftliche Aspekte, die im Zusammenhang mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ab 1. Juli 1990 entstanden, führten durch die damit verbundenen Absatzprobleme zur Einstellung der Produktion. Die endgültige Stilllegung erfolgte durch Entscheid des Oberbergamtes Freiberg auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zum 31. Dezember 1996.

Der Ministerrat der DDR hatte bereits am 8. Februar 1990 "Entscheidungsvorschläge für die Senkung der Umweltbelastung durch die Betriebe Espenhain, Böhlen, Deuben, Rositz und Webau" beraten (Beschluss des Ministerrates 13/6/90). Obwohl diese Entscheidungsvorschläge in Anlage 1 eine schrittweise Stilllegung vorsahen, wird dieses Dokument heute zumeist als Beschluss über eine sofortige Stilllegung gewertet.

Seitens der Gerichte, der LMBV und aus den Reihen der Politik wird fast durchgängig die "Vereinbarung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Produktion in karbochemischen Anlagen der Kohleindustrie" zwischen dem Minister für Schwerindustrie der DDR und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie vom 6. Februar 1990, die per 1. Februar 1990 in Kraft trat, ignoriert. Diese Vereinbarung, die in Punkt 6 Rentenregelungen enthält, und der Ministerratsbeschluss 13/6/90 bilden jedoch für diesen Sachverhalt eine Einheit.

Beide Betrachtungsweisen – die Fehlinterpretation der Ministerratsentscheidung 13/6/90 und die Außerachtlassung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Schwermaschinenbau und der Gewerkschaft – führen zu der Ansicht, dass die Montanunionverträge nicht gelten würden. Aber real handelten die Akteure zumindest 1990/1991 und in Folge bis zum 31. Dezember 1996 danach. So stellte die MIBRAG (als bundeseigener Nachfolger des ehemaligen DDR-Staatsunternehmens) den Antrag auf Unterstützung nach Artikel 56 des Montanunionvertrages, der vom Bundesministerium für Wirtschaft bestätigt wurde.

Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sieht bei Stilllegung Vertrauensschutz für die Bergleute vor. Nach diesem Gesetz ist eine mit der Gewerkschaft vereinbarte, die Interessen der Bergleute sichernde und insbesondere ihre Altersversorgungsansprüche berücksichtigende Vereinbarung zu treffen. Ebenfalls ist die Überleitung in sozialverträgliche neue Arbeitsverhältnisse zu sichern.

Dementsprechend wurde die o. g. Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Schwermaschinenbau und der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie geschlossen, die mit Artikel 19 des Einigungsvertrages in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überging. Die Vereinbarung sicherte insbesondere die Altersversorgungsansprüche der Bergleute und die Überleitung in neue sozialverträgliche Arbeitsverhältnisse.

Das bundeseigene Bergbauunternehmen, damals MIBRAG, hat diese Vereinbarung zwischen Regierung und Gewerkschaft jedoch am 25. November 1991 einseitig außer Kraft gesetzt, wodurch der Vertrauensschutz für die Bergleute aufgehoben wurde.

Entsprechende Ansprüche sind durch den Montanunionvertrag der EGKS, §§ 16 und 17 sowie durch Artikel 56 § 2 Buchstabe b dieses Vertrages geregelt. In einer sogenannten Ursprungsliste sind die aus den jeweiligen Bergbaubetrieben anspruchsberechtigten Beschäftigten namentlich zu erfassen. Die Geschäftsführung des Unternehmens LMBV unterließ jedoch diese namentliche Erfassung bei der endgültigen Stilllegung des Bergbaubetriebes. Das führt dazu, dass die Altersversorgungsansprüche der noch etwa 500 namentlich bekannten Bergleute trotz der schriftlichen Nachweise und der Einspeicherung im persönlichen Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht als "Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt" anerkannt werden. Damit hat das bundeseigene Bergbauunternehmen LMBV nicht gemäß dem geltenden Recht gehandelt. Die Nichteinhaltung setzt auch die Vertrauensschutzregelung des Einigungsvertrages, der einen Rentenanspruch für Bergmänner mit 60 und der entsprechenden Frauen mit 55 Jahren zusichert, außer Kraft und bringt gravierende Nachteile für Bergleute, die fast 30 Jahre unter schwierigsten Bedingungen in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain tätig waren. Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 27. August 2009 (Az.: B 13 R 107/08 R) den ungerechtfertigten Rentenabschlag berichtigt, indem festgestellt wurde, dass die namentliche Erfassung im Vordruck "Ursprungsliste" nicht erforderlich ist, sondern dass der Arbeitsvertrag zählt. Die Umsetzung des Urteils, insbesondere der Festlegung in Abschnitt 48 zu den "Verpflichtungsverträgen" steht noch aus. Im Gegenteil, es zeichnet sich ab, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Umsetzung dieses Urteils nicht mit einer generellen Lösung für die ehemals in der Braunkohleveredlung Borna/Espenhain Beschäftigten verbindet. Hier ist der Gesetzgeber zwecks Klarstellung gefragt.

Um rasch eine Anerkennung der aufopferungsvollen Tätigkeit, die die Gesundheit und die Lebensqualität der Betroffenen nachhaltig schädigte (noch heute kommen immer neue Folgeerkrankungen hinzu), zu gewährleisten, wäre auch eine Ausgleichszahlung für geleistete bergmännische Tätigkeit als Lösung denkbar. Für den zugesicherten früheren Renteneintritt – nach Zeitdauer der bergmännischen Tätigkeit – wäre eine Staffelungsregelung möglich.

Politische Entscheidungsträger haben die "Überführungslücke", von der die Bergleute betroffen sind, erkannt (vgl. Schreiben der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. Dezember 2008). Das Bundesarbeitsgericht konstatierte in einem Urteil vom 24. September 2009 (Az.: 8 AZR 444/08 R) eine "Gerechtigkeitslücke" für den Sachverhalt.

Es muss schnell eine Lösung gefunden werden, da die Betroffenen die derzeitige Situation als Nichtanerkennung ihrer Lebensleistung werten und ihr schlechter Gesundheitszustand und ihr fortgeschrittenes Alter die Lebenserwartung gravierend begrenzen.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Personen (vorwiegend Frauen), die in der DDR Angehörige der Pflegestufen III und IV gepflegt haben und dafür Zeiten für die Altersversorgung zuerkannt bekamen, entstand durch die Nichtbeachtung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor. Das gilt besonders für Eltern, die ihre impfgeschädigten Kinder zum Teil über Jahrzehnte pflegen bzw. gepflegt haben. Hier besteht insgesamt gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für den oben genannten Personenkreis die Pflegezeiten mit dem durchschnittlich pro Monat erzielten Entgeltpunkt aus der Beitragszeit bis zum 31. Dezember 1996 bewertet (Lückenausgleich nach § 72 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Für Versicherte in der DDR, die pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufen III und IV versorgt haben und deshalb ihre Berufstätigkeit einstellen mussten bzw. weniger als 13 Wochenstunden arbeitsentgeltlich tätig sein konnten, erfolgte eine Anrechnung dieser Zeit als Versicherungsjahre. Da sich in der DDR die Rente nicht vorrangig nach dem Einkommen, sondern vor allem nach der Anzahl der Versicherungsjahre bemaß, zogen Pflegezeiten keine Renteneinbußen nach sich.

Nach Artikel 2 § 19 Absatz 3 des Renten-Überleitungsgesetzes erhielten Bestandsrentnerinnen und -rentner diese Zeit angerechnet. Auch bei Rentnerinnen und Rentnern mit Anspruch auf Vergleichsrentenberechnung blieben diese Ansprüche erhalten.

Benachteiligt sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1996 (Auslaufen der Übergangsregelungen) in den Ruhestand getreten sind. Sie gelten für diese Zeiten nicht als rentenversichert. Besonders betroffen sind Eltern von impfgeschädigten Kindern, deren Pflege zum Teil über Jahrzehnte währt bzw. währte.

Der Wegfall der Anerkennung der Pflegezeiten ist sozial ungerecht und bedarf der gesetzlichen Korrektur.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Lösung für Land- und Forstwirte, Handwerkerinnen und Handwerker, andere Selbständige sowie deren mithelfende Familienangehörige aus der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Land- und Forstwirte, Handwerkerinnen und Handwerker, andere Selbständige sowie vor allem deren mithelfende Familienangehörige entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis spätestens zum 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR

- a) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1970 als mithelfende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren oder
- c) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1970 als Selbständige (wozu insbesondere Handwerkerinnen und Handwerker zählten) oder deren mitarbeitende Ehegattinnen bzw. Ehegatten tätig gewesen sind,

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit anerkennt, beispielsweise in § 233a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen, die nach DDR-Recht rentenwirksam wurden, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Anerkennung als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit durch Artikel 2 § 19 Absatz 2 Nummer 2, 14 und 15 des Renten-Überleitungsgesetzes. Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatzversorgungen bis zum 30. Juni 1995 und für sozialversicherungspflichtig und in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung Versicherte bis zum 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenneueintritten ersatzlos weg.

Es handelt sich vor allem um Zeiten von Berufstätigkeit in Unternehmen außerhalb der dominierenden Wirtschaftsformen, für die in frühen Jahren der DDR (1946 bis 1970) keine Versicherungspflicht bestand. Betroffen sind vor allem Frauen und Kinder der betreffenden Personen, die als mithelfende Familienangehörige tätig waren.

Diese Zeiten wurden 1990 im Einigungsvertrag mit dem Bekenntnis zur Überführung der rentenrechtlichen Regelungen der DDR (vgl. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23. November 1979 – GBl. I Nr. 43 S. 401, zuletzt geändert durch die Fünfte Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 – GBl. I Nr. 5 S. 24) sowohl von der letzten Volkskammer der DDR als auch vom Deutschen Bundestag als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Sie fanden explizite Aufnahme in Artikel 2 § 19 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz) vom 25. Juli 1991 – allerdings nur als Übergangsrecht für die folgenden fünf Jahre. Seither gibt es in Erwerbsbiografien mit derartigen Zeiten eine mehr oder minder große Lücke.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall infolge des Renten-Überleitungsgesetzes wird als Entwertung von Erwerbsbiografien gewertet; er ist sozial ungerecht, verletzt den Vertrauensschutz und ist deshalb gesetzgeberisch zu korrigieren.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten und vereinbart verlängerten Bildungswegen sowie Forschungsstudien und Aspiranturen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR zweite bzw. vereinbart verlängerte Bildungswege, Forschungsstudien oder Aspiranturen absolviert haben, entstand mit der nur übergangsweisen Anerkennung (bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis maximal zum 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Ähnlich verhält es sich bei der Ausbildung von jungen Menschen in Umstellungsphasen von Einrichtungen (beispielsweise bei der Umwandlung von Medizinischen Schulen in Medizinische Fachschulen). Hier besteht insgesamt gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR einen zweiten bzw. vereinbart einen verlängerten Bildungsweg über Studium, Forschungsstudium und postgraduales Studium oder eine ordentliche Aspirantur zurückgelegt haben, als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, beispielsweise über § 247 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), anerkennt.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Abweichend von den Gepflogenheiten in der früheren Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen auch realisiert, indem die Betreffenden zeitweilig aus der Erwerbstätigkeit ausschieden.

Verlängerte Bildungswege, insbesondere Studien, wurden beispielsweise mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern vereinbart, um deren Entwicklung – sportlich wie beruflich – zu fördern. Aber auch Promotionen wurden über Forschungsstudien gleich im Anschluss an das Studium ermöglicht, um rasch zu qualifiziertem Nachwuchs zu gelangen.

Diese Zeiten, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Anerkennung als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit in Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) "Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets". Das geschah für aufbauende Direktstudien im Artikel 2 § 19 Absatz 2 Nummer 4 RÜG.

Da bei postgradualen Studien und Aspiranturen ein vom letzten Nettoeinkommen abgeleitetes Stipendium gezahlt wurde, galten die Zeiten für die Versicherten als fiktiv beitragsbelegt. Die Bildungseinrichtungen entrichteten eine Pauschale – de facto als Arbeitgeberbeitrag. Solche Zeiten werden mit der Generalklausel des Artikels 2 § 19 Absatz 1 RÜG erfasst.

Damit wurden diese Zeiten, wenn überhaupt, nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht berücksichtigt, die für Personen mit Zusatzversorgungen bis 30. Juni 1995 und für Versicherte der Sozialversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten für Rentenneueintritte ersatzlos weg.

Diese Zeiten wurden 1990 im Einigungsvertrag mit dem Bekenntnis zur Überführung der rentenrechtlichen Regelungen der DDR (vgl. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23. November 1979 – GBl. I Nr. 43 S. 401, zuletzt geändert durch die Fünfte Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 – GBl. I Nr. 5 S. 24) sowohl von der letzten Volkskammer der DDR als auch vom Deutschen Bundestag als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Sie fanden explizite Aufnahme in Artikel 2 § 19 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz) vom 25. Juli 1991 – allerdings nur als Übergangsrecht für die folgenden fünf Jahre. Seither gibt es in Erwerbsbiografien mit derartigen Zeiten eine mehr oder minder große Lücke.

Für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird bei den Rentenberechnungen nach dem SGB VI der Zahlbetrag doppelt minimiert: zum einen dadurch, dass die Anerkennung von Studienzeiten begrenzt ist, zum anderen dadurch, dass infolge des späteren Eintritts ins Erwerbsleben weniger Entgeltpunkte aus beitragspflichtigen Einkommen erworben werden konnten.

Bei Ausbildungsumstellungen, beispielsweise der Ausbildung von Kinderkranken- und Krankenschwestern nach der Umwandlung der Medizinischen Schulen in Medizinische Fachschulen im Jahre 1974 wird nach Bundesrecht zwar die vormalige Ausbildung an der Medizinischen Schule als Lehr- und Ausbildungsverhältnis und damit als beitragsbelegte Zeiten rentenrechtlich anerkannt. Die Fortführung der Ausbildung an der Medizinischen Fachschule wurde dies aber nicht, obwohl die Bildungseinrichtung zu DDR-Zeiten pauschal Beiträge an die Sozialversicherung entrichtete. Die geforderte Anerkennung dieser Zeiten hätte für viele unter Umständen zur Folge, dass sie früher und ohne oder mit weniger Abschlägen in Altersrente gehen könnten, was ihnen wegen der Umwandlung ihrer Bildungseinrichtungen versagt bleibt. Das ist eine Ungleichstellung mit Berufskolleginnen früherer Ausbildungsjahrgänge.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall all dieser DDR-Regelungen wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Regelungen für ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen Ansprüchen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei Ehepaaren, die zu DDR-Zeiten dienstlich ins Ausland entsandt wurden (zum Beispiel Diplomaten oder Beschäftigte im Außenhandel), hatten die mitreisenden Ehepartnerinnen und -partner oft keine Möglichkeit, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Für diesen Personenkreis entstand bei der Rentenüberleitung mit der nur übergangsweisen Anerkennung (bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis maximal zum 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke.

Auch denjenigen, die durch Verehelichung in die DDR gekommen sind (zumeist aus osteuropäischen Ländern), ergeht es so. Ebenso sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die sich, aus dem Ausland kommend, aus anderen Gründen in der DDR angesiedelt haben, dort oder auch später in der Bundesrepublik Deutschland rentenversichert beschäftigt waren und jetzt in den Ruhestand gehen. Nicht einmal für Kinder, die zwar im Ausland geboren, aber in der DDR aufgewachsen sind, gibt es eine rentenrechtliche Anerkennung.

Diese Situationen bringen finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor und sind sozial ungerecht. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte

- a) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne dort selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- b) vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestand oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit, beispielsweise in § 233a oder in § 256a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, anerkennt.

Im Ausland geborene, aber in der DDR vor dem 18. Lebensjahr aufgewachsene Kinder dieser Personengruppen sind mit in der DDR geborenen Kindern rentenrechtlich gleich zu behandeln.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zeiten für dienstlich ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und -partner sowie im Ausland erworbene Ansprüche, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Anerkennung als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes ("Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets", § 19 Absatz 2 Nummer 10 und 12). Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatz- oder Sonderversorgungen bis zum 30. Juni 1995 und für Versicherte der Sozial- wie freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenneueintritten in der Berechnung ersatzlos weg.

Diese Zeiten wurden 1990 im Einigungsvertrag mit dem Bekenntnis zur Überführung der rentenrechtlichen Regelungen der DDR (vgl. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23. November 1979 – GBl. I Nr. 43 S. 401, zuletzt geändert durch die Fünfte Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 – GBl. I Nr. 5 S. 24) sowohl von der letzten Volkskammer der DDR als auch vom Deutschen Bundestag als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Sie fanden explizite Aufnahme in Artikel 2 § 19 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz) vom 25. Juli 1991, allerdings nur als Übergangsrecht für die folgenden fünf Jahre. Seither gibt es in Erwerbsbiografien mit derartigen Zeiten eine mehr oder minder große Lücke.

Durch den Wegfall ergeben sich für die Betroffenen je nach Zahl und Dauer der Auslandseinsätze beziehungsweise nach der Dauer des vorherigen Aufenthalts im Heimatland beträchtliche Verluste an rentenrechtlichen Zeiten. Die Betroffenen, häufig Frauen, waren dafür nicht verantwortlich und konnten diese Lücken nicht durch eigene Aktivitäten beseitigen oder verringern.

Auch gibt es zwischen den besagten zumeist osteuropäischen Ländern und der Bundesrepublik Deutschland größtenteils noch keine Versicherungsabkommen, die zumindest den Fall der im Ausland erworbenen Ansprüche beheben könnten. Als besondere Schlechterstellung wird von den betroffenen Frauen empfunden, dass ihnen selbst Kindererziehungszeiten für Kinder, die zwar im Herkunftsland geboren, aber in der DDR bzw. im vereinten Deutschland aufgewachsen sind, nicht anerkannt werden. So existiert hier eine umfassende Regelungslücke.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall all dieser DDR-Regelungen wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR für Zeiten der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung von 3 bis 12 Mark der DDR gezahlt bzw. eine Anwartschaftsgebühr entrichtet haben, entstand mit der überwiegenden Nichtanerkennung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt oder eine Anwartschaftsgebühr entrichtet haben, durchgängig und in der entsprechenden Höhe als rentenrechtlich wirksam über die Änderung des § 248 in Verbindung mit Anlage 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR Renten nicht vorrangig nach der Höhe der Beiträge, sondern vor allem nach der Zahl der Versicherungsjahre gestaffelt gezahlt. Rentenanwartschaften konnten in Jahren

ohne Erwerbstätigkeit (zum Beispiel wegen längerer Kindererziehung – drei Jahre waren generell versichert –, weil noch nicht ausreichend Kindereinrichtungen zur Verfügung standen oder weil die Karriere des Ehepartners bzw. der -partnerin unterstützt werden sollte oder ältere Familienangehörige betreut wurden) durch freiwillige Beiträge erworben werden. Das konnte über geringe Beiträge in Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR oder eine sogenannte Anwartschaftsgebühr erfolgen.

Diese Beiträge wurden bei der Rentenüberleitung für die Zeit vom 1. Februar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 anerkannt, für die Folgejahre fielen sie bei der Berechnung ersatzlos weg. Zur Begründung wird auf die Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR vom 29. Dezember 1961, die am 1. Januar 1962 in Kraft trat, verwiesen (GBl. II Nr. 83 S. 533). Speziell wird die in § 14 für ein Einkommen ab 75 Mark festgelegte Pflichtversicherung von 15 Mark herangezogen. Nicht beachtet werden dabei aber § 27 und die Anlage 1 der Verordnung, in denen die Berechnung und Zahlung unter anderem der Altersrente von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden.

Weiterhin wird angeführt, dass derart niedrige Beiträge nach 1961 (mit Anstieg der Durchschnittslöhne) nur geringste Ansprüche im Centbereich bei der Rente erbringen würden.

Tatsächlich schlägt die rentenrechtliche Bewertung kaum zu Buche, aber die Nichtanerkennung verwehrt einem Teil der Rentnerinnen und Rentner beispielsweise den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von "Mindestentgeltpunkte[n] bei geringem Arbeitsentgelt" (§ 262 SGB VI). Für diese Anwendung werden mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorausgesetzt.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall freiwillig versicherter Jahre minimiert die ohnehin niedrigen Rentenansprüche der hiervon Betroffenen, insbesondere von Frauen, die dann auf die Alterseinkünfte des Mannes oder – wenn alleinstehend – auf das Grundsicherungsamt verwiesen werden. Das wird als Entwertung von Biografien empfunden. Die Betroffenen können diese Umstände nicht mehr korrigieren. Das ist eine Verletzung des Vertrauensschutzes, die gesetzgeberisch korrigiert werden muss.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Befristetes System "sui generis" für die Beseitigung des Versorgungsunrechts bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR – wie in der Bundesrepublik Deutschland – sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstockten, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgungen von Bund und Ländern oder Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Mit diesen Dokumenten wurden die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt bzw. unter eigentumsrechtlichen Schutz gestellt. Mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 wurde in Artikel 3 (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) die alleinige Überführung dieser Versorgungen in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beschlossen, wodurch große Teile der Versorgungsansprüche und -anwartschaften liquidiert wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen vom 28. April 1999 festgestellt: "Die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzund Sonderversorgungssystemen genießen den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG." (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95, 1. Leitsatz) und weiterhin, dass der "Gesetzgeber [...] in einer unzulässig typisierenden Weise unterstellt [hat], dass die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen der von der Regelung erfassten Personen durchweg überhöht" (1 BvL 22/95, 1 BvL 34/95, Randnummer 97) waren und damit de facto nicht allein auf eigenen Leistungen beruhten (vgl. Randnummer 96). Allerdings wurde insgesamt die gewählte Art und Weise der Überführung nicht für verfassungswidrig erklärt. Die Respektierung dieser Systementscheidung liegt darin begründet, dass es einer gewissen Opportunität eines Nachfolgestaates obliegt, wie er mit den Versorgungen eines Vorgängerstaates umgeht, wenn die Existenzsicherung grundsätzlich gewahrt bleibt.

Die Überführung aller Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR ausschließlich in die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland führte zu gravierenden Unterschieden in der Alterssicherung gleicher Berufsgruppen in Ost und West. Ruheständlerinnen und Ruheständler Ost beziehen teilweise nur 30 bis 60 Prozent der Bezüge ihrer Berufs- und Altersgefährtinnen und -gefährten West. Das wird als Versorgungsunrecht empfunden. Der soziale Frieden gebietet es 20 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands, diese rechtliche Regelung zu hinterfragen und eine gerechtere Lösung zu finden, die sich ebenfalls im Rahmen des Grundgesetzes bewegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Vorgaben umsetzt:

- 1. Es wird ein befristetes Versorgungssystem "sui generis" eingerichtet, das die Ansprüche wahrt, die bisher mit dem Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz (AAÜG) nur teilweise überführt wurden und folglich über den bisher nur auf die gesetzliche Rente begrenzten Anspruch hinausgehen.
- Dieses Versorgungssystem besonderer Art gewährt Leistungen für die Versorgungsberechtigten, die dem AAÜG Anlage 1 und 2, unterliegen und vormals den
 - Zusatzversorgungssystemen der wissenschaftlichen, p\u00e4dagogischen, medizinischen, k\u00fcnstlerischen und technischen Intelligenz (AA\u00fcG Anlage 1 Nummer 1, 4, 5) und f\u00fcr Leiterinnen und Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche (Nummer 2 und 3) bzw. f\u00fcr bestimmte Berufsgruppen (Nummer 6 bis 17), f\u00fcr P\u00e4dagoginnen und P\u00e4dagogen (Nummer 18), f\u00fcr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsapparates, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (Nummer 19 bis 27) und
 - Sonderversorgungssystemen von Schutz- und Sicherheitsorganen (AAÜG Anlage 2 Nummer 1 bis 3)

zugeordnet waren.

3. Anspruchsberechtigt sind

- versorgungsberechtigte Ruheständlerinnen und Ruheständler mit einem Rentenbeginn bis 31. Dezember 1991 (Bestandsrentner/-innen) bzw. vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 (Zugangsrentner/-innen), denen nach dem Einigungsvertrag die garantierten Zahlbeträge nach DDR-Recht (per 1. Juli 1990) zu gewähren waren,
- diejenigen, die vor Erreichen der Altersgrenzen aus Arbeitsmarktgründen in den Ruhestand traten und denen kein Besitzschutz für Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen gewährt wurde,

- versorgungsberechtigte Neurentnerinnen und -rentner späterer Jahrgänge, die nicht in bundesdeutsche Versorgungssysteme einbezogen wurden,
- diejenigen, die in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen wurden, deren DDR-Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem aber nicht anspruchsbegründend berücksichtigt werden.

Nach der Spezifik der Betroffenheit werden differenzierte Lösungen erforderlich sein.

4. Das Versorgungssystem "sui generis" ist in erster Linie durch Mittel des Bundeshaushalts unter Mitwirkung der ostdeutschen Länder zu finanzieren.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In der Problemstellung zum Entwurf für das Renten-Überleitungsgesetz (Bundesratsdrucksache 197/91) steht expressis verbis: "Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages [...] sind deshalb nicht einzuhalten."

Auch wenn der Einigungsvertrag vorgibt, dass "Ansprüche und Anwartschaften [...] nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung [...] unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf" (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 9 des Einigungsvertrages), sind andere Regelungen des Gesetzgebers möglich als die im Renten-Überleitungsgesetz getroffenen.

Das von der Volkskammer der DDR verabschiedete Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I 1990 Nummer 38 S. 495) hatte dafür vorgesehen, dass "Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente [...] das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen [ist]. Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgungen hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit [...] eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt." (§ 24 Absatz 1 Nummer 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten "geschlossen" wurden, nicht abzuleiten, dass damit die Ansprüche liquidiert wurden. Im Gegenteil, es wurde ein Weg der Wahrung der Ansprüche fixiert, zu dessen Umsetzung in einem zweiten Gesetz es nicht mehr kam, weil der Prozess der Einheit eine Dynamik annahm, die dies verhinderte.

Ob dieser – von der Volkskammer angezeigte – Weg unter heutigen bundesdeutschen Bedingungen noch gegangen oder ein anderer Weg gesucht wird, ist zweitrangig. Wichtig ist, dass Lebensbiografien nicht weiter diskreditiert, sondern anerkannt werden. Der Einigungsvertrag hat auch die Grenze benannt: Es darf keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Versorgungen für Ruheständlerinnen und Ruheständler West geben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen vom 28. April 1999 (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) die Systementscheidung im Renten-Überleitungsgesetz respektive Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz bestätigt, zugleich aber gefordert, die bis 30. Juni 1995 garantierten Zahlbeträge zu dynamisieren. Dieser Eigentumsschutz muss auch für spätere Ruhestandsjahrgänge gelten. Offen ist weiterhin eine Regelung, die sicherstellt, dass für rentennahe Jahrgänge, die Anfang der 90er-Jahre aus Arbeitslosigkeit oder diversen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorzeitig in den Ruhestand gedrängt wurden, die Altersversorgung ebenfalls nach DDR-Recht berechnet wird. Das unterblieb, weil es bei etlichen Versorgungssystemen in der DDR keinen Anspruch auf Leistungen aus dem System vor Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres (differenziert bei Frauen und Männern) gab und ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus Arbeitsmarktgründen faktisch nicht vorkam. Hier muss der Vertrauensschutz wiederhergestellt werden.

Die zusätzlichen Ansprüche sollten auf jeden Fall außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden, um nicht präjudizierend zu wirken. Das besondere System "sui generis" ist zeitweilig, weil die Ansprüche und Fälle überschaubar abgeschlossen werden können. Außerdem sollte es rechtssystematisch über eine reine Steuerfinanzierung laufen.

Dabei geht es nicht um die Gewährung ausufernder Beträge. Für viele, gerade diejenigen, die nach gravierenden Änderungen durch den Einheitsprozess einen zweiten beruflichen Lebensabschnitt finden mussten, ist der Verweis nur auf eine gesetzliche Rente für die DDR-Zeiten keinesfalls lebensstandardsichernd. Es geht um eine Altersversorgung, die der Lebensleistung der Betroffenen angemessen ist.

Unter dem Aspekt einer der Lebensleistung angemessenen Altersversorgung sind auch andere Zugangsvoraussetzungen angezeigt. Die Praxis der Zuerkennung von Ansprüchen per Urkunde ist zum Teil auch von anderen Bedingungen geprägt gewesen. So wurden beim Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AAÜG Anlage 1 Nummer 1), das bereits 1950 geschaffen wurde, im Laufe der Jahre unpräzise Formulierungen genutzt, um die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht ausufern zu lassen. Oder: In das Zusatzsystem der künstlerischen Intelligenz (AAÜG Anlage 1 Nummer 16) wurden Ende der 80er Jahre nachträglich auch die freiberuflich tätigen bildenden Künstlerinnen und Künstler einbezogen, doch durch die Dynamik des Einigungsprozesses ist die Urkundenübergabe eher zufällig denn systematisch erfolgt.

Das Sonderversorgungssystem der ehemaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit (AAÜG Anlage 2 Nummer 4) ist nicht in diese hier geforderten Regelungen einbezogen, weil es bei diesen Versicherten vorrangig um die Beseitigung der Eingriffe in die Rentenformel gehen muss, um die Abschaffung des sogenannten Rentenstrafrechts.

Insgesamt geht es um eine nicht unwesentliche Zahl von Betroffenen. Mit Beginn des Einigungsprozesses haben nur rund 360 000 von über vier Millionen im Ruhestand befindlichen Älteren derartige Versorgungen bezogen. Schätzungen besagen aber, dass es insgesamt etwa vier Millionen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern gibt, die Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt und damit Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus dem jeweiligen System erworben hatten (Bundestagsdrucksache 12/7296 – Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 37).

Das System besonderer Art kann befristet sein, weil Anwartschaften seit 1990 nicht neu entstehen und damit die Ansprüche der Berechtigten zwar zum Teil noch lange bestehen, aber "endlich" sind.

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der letztlich angestrebten Regelung. Die Beteiligung von Bundeshaushalt wie Landeshaushalten müsste für die Errichtung eines Versorgungssystems "sui generis" neu strukturiert und in einem gesonderten Fonds verwaltet werden. Bei der Renten- und Versorgungsüberleitung generell sind die Länder ordnungspolitisch nur an Zahlbeträgen, die den jeweiligen Anspruch nach dem SGB VI übersteigen, zu beteiligen, denn das Rentenrecht kennt für die gesetzliche Rentenversicherung nur Bundeszuschüsse. Derzeit folgt die Bundes- und Landesbeteiligung nicht diesen Grundsätzen. Mit einer Neustrukturierung ergäben sich für die Landeshaushalte Spielräume für die zu schaffenden Regelungen zur vollständigen Überführung der Versorgungsansprüche.

Allerdings sollte der finanzielle Aspekt zweitrangig sein, wenn selbst der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen bei der Behandlung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland den Vertragsstaat aufforderte, "als einen Akt nationaler Versöhnung zu sichern, dass den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, Fachleuten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der ehemaligen DDR verbunden waren, Entschädigung gewährt wird sowie zu sichern, dass solche Entschädigung sowohl adäquat als auch fair ist, um so viele wie möglich von ihnen in den Hauptstrom des Lebens in Deutschland einzubeziehen und/oder ihnen faire Kompensation oder, soweit angebracht, angemessene Rentenregelungen anzubieten". Das forderte der Ausschuss am 2. Dezember 1998; der Deutsche Bundestag sollte diesen Appell – zumal viele Berechtigte hochbetagt sind – mehr als zehn Jahre danach endlich umsetzen.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Vertrauensschutz für Versorgungsberechtigte der DDR mit einem Ruhestandsbeginn bis zum 30. Juni 1995 schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes – Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) – vom 25. Juli 1991 beschlossene Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen ausschließlich in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) liquidierte große Teile der Versorgungsansprüche und -anwartschaften. Insofern ist für die Ruheständlerinnen und Ruheständler der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR (Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit Rentenbeginn bis 31. Dezember 1991) sowie für die bis zum 30. Juni 1995 in den Ruhestand gegangenen Versorgungsberechtigten die Gewährung des Besitzschutzes von außerordentlicher Bedeutung. Die Regelung des AAÜG, nur die nach dem SGB VI berechnete Rente, nicht jedoch weitere Ansprüche zu dynamisieren – den Besitzschutzbetrag also lediglich als statischen Betrag zu leisten –, wirkt sich kontraproduktiv aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. April 1999 (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) entschieden, dass die durch den Einigungsvertrag garantierten Zahlbeträge für die betroffenen Personengruppen zu dynamisieren sind. Nicht hinnehmbar ist die mangelnde Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils, die in der Praxis mit den konkreten Berechnungsmodalitäten und durch nachfolgende Sozialgerichtsurteile unterlaufen wird.

Außerdem wirkt es sich für Versorgungsberechtigte bestimmter Versorgungssysteme bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 sehr nachteilig aus, dass die Renten- und Versorgungsansprüche nicht, wie behauptet wird, nach DDR-Recht gewährt werden. Unter Verletzung des Einigungsvertrages und der gesetzlichen Regelungen der Renten- und Versorgungsüberleitung werden zu geringe Leistungen errechnet und erbracht.

In all diesen Sachverhalten besteht dringender Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 ein Gesetz vorzulegen, das folgende Vorgaben umsetzt:

- 1. Die Versorgungsansprüche für die Berechtigten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen mit einem Ruhestandsbeginn vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 werden so konkretisiert, dass die Ansprüche zwingend gemäß der Garantieregelung des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Renten- und Versorgungsrecht der DDR und dem AAÜG gewährt werden. Dies muss insbesondere für die Angehörigen bestimmter Zusatzversorgungssysteme, deren Versorgungsansprüche entgegen diesen Bestimmungen erheblichen Begrenzungen unterliegen, neu gefasst werden.
- 2. Die Dynamisierung der durch den Einigungsvertrag garantierten Zahlbeträge (Besitzschutzbeträge) muss gemäß dem vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28. April 1999 (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) geforderten Ausgangs- bzw. Überführungsbetrag (zum 31. Dezember 1991 um 6,84 Prozent erhöhter Zahlbetrag per 1. Juli 1990 mit den für das Bundesgebiet Ost geltenden Steigerungsbeträgen (bis einschließlich 1996 halbjährlich)) erfolgen. Die diesbezüglich bereits seit dem 18. Dezember 1991 im Gesetz zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (BGBl. I S. 2207) geregelte Bestimmung ist dazu bindender auszugestalten.
- 3. Beide Regelungen sind so auszugestalten, dass diese auch für Versorgungsberechtigte, die bis zum 30. Juni 1995 wegen Arbeitslosigkeit oder arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen vorzeitig zum Eintritt in die Rente gedrängt wurden, gelten.
- 4. Die Beträge, die die zugleich nach dem SGB VI berechnete Rente übersteigen, werden aus dem zu schaffenden Versorgungssystem "sui generis", das durch Bundes- und Landeshaushaltsmittel finanziert wird, übernommen.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. April 1999 (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) neben der Grundsatzentscheidung zum Systementscheid auch entschieden, dass die durch den Einigungsvertrag garantierten Zahlbeträge für Ruheständlerinnen und Ruheständler der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR (Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit Rentenbeginn bis 31. Dezember 1991) sowie die bis zum 30. Juni 1995 in den Ruhestand gegangenen Versorgungsberechtigten zu dynamisieren sind. Im Leitsatz 2 heißt es: "Die Vorschrift des Einigungsvertrages über die Zahlbetragsgarantie ist jedoch verfassungskonform dahin auszulegen, dass der hier garantierte Zahlbetrag für Bestandsrentner ab 1. Januar 1992 an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist." (BVerfG, a. a. O.)

Die Dynamisierung wird seither vorgenommen, allerdings nicht den Vorgaben entsprechend, denn sie erfolgt nicht ab dem 1. Januar, sondern erst ab dem 1. Juli 1992 und nach den Anpassungsterminen Ost (jährlich statt anfangs halbjährlich) und nach den Anpassungsbeträgen West. Die Betroffenen leben aber überwiegend in den neuen Bundesländern und werden so – bis ihr besitzgeschützter Zahlbetrag die Rente nach dem SGB VI erreicht hat – von der Ein-

kommensentwicklung (Gehalt und Lohn wie Rente) der anderen dort Lebenden abgekoppelt, das heißt ihr Besitz geschützter Anspruch wird entwertet.

Dynamisiert wird der garantierte Zahlbetrag, nicht aber der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Ausgangsbetrag (am 31. Dezember 1991 um 6,84 Prozent erhöhter Zahlbetrag). Damit sollte der ab dem 1. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern zu zahlende Beitrag zur Krankenversicherung – wie bei allen anderen Rentnerinnen und Rentnern – kompensiert werden. Die Beiträge wurden aber für diese Personengruppe vom Zahlbetrag netto abgezogen, aber nicht – der Norm entsprechend – von der monatlichen Rente brutto.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999 (u. a. Az. B 4 RA 24/98 R) übernahmen die Rentenversicherungsträger für die ab dem 1. Januar 1992 zugegangenen Versorgungsberechtigten bestimmter Zusatzversorgungssysteme eine Berechnung des DDR-Anspruchs, der weder den rechtlichen Vorgaben für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR noch den Vorgaben des § 4 Absatz 4 AAÜG entspricht.

Der Rentenversicherungsträger folgt Urteilen der Sozialgerichte, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesprochen wurden und berechnet die Besitzschutzbeträge für die Angehörigen bestimmter Zusatzversorgungssysteme zu gering. Anstatt ihres Anspruchs auf Altersbezüge in Höhe von 60 bis 80 Prozent vom Bruttogehalt als Zusatzversorgung plus Sozialversicherungsrente erhalten sie 90 Prozent des Nettogehalts als Gesamtversorgung.

Die analoge Anwendung für vorzeitig aus dem Arbeitsprozess herausgedrängte und unter Androhung von Leistungsentzug zum Renteneintritt faktisch gezwungene Versorgungsberechtigte ist erforderlich, weil sie keine Berechnung eines Besitzschutzes erhalten. Zu DDR-Zeiten blieb der Versorgungsanspruch beim Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess vor Erreichen der Altersgrenze – Frauen vor Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer vor Vollendung des 65. Lebensjahres – in Fällen von Erwerbsunfähigkeit erhalten. In Verkennung der systembedingt anderen Gegebenheiten wird derzeit die Berechnung des garantierten Zahlbetrags generell in allen Fällen des Rentenbeginns vor Erreichen der Altersgrenze, unabhängig von der Ursache, abgelehnt.

Diese Schritte könnten sehr rasch umgesetzt werden, weil sie vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigte Regelungen, durch das Bundesverfassungsgericht bekräftigte Regelungen, konkreter und zwingender ausgestalten. Auch die Beteiligung von Bundeshaushalt wie Landeshaushalten ist bereits geregelt, sie müsste nur neu strukturiert werden. Ordnungspolitisch sind die Länder nur an Zahlbeträgen, die den SGB-VI-Anspruch übersteigen, zu beteiligen, denn das bundesdeutsche Rentenrecht kennt für die gesetzliche Rentenversicherung nur Bundeszuschüsse. Derzeit folgt die Bundes- und Landesbeteiligung nicht diesen Grundsätzen. Damit ergäben sich für die Landeshaushalte auch finanzielle Spielräume.

Die Zahl der von diesen Änderungen Betroffenen wird die zu Beginn des Einigungsprozesses rund 360 000 im Ruhestand befindlichen Älteren derartiger Versorgungen übersteigen, vor allem auch durch das rasante vorzeitige Herausdrängen vieler Älterer aus dem Arbeitsprozess.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) aus der DDR wurde mit dem Prozess der deutschen Einheit die historisch begründete besondere Alterssicherung, die nach der Einstellung in Zeiten der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1956 in der DDR wieder auflebte, durch das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) nicht mehr weiter gewährt. Die Deutsche Reichsbahn (Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland) entzog sich damit den Verpflichtungen, die ihr durch den Einigungsvertrag übertragenen Verbindlichkeiten einschließlich derer aus dem Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn zu realisieren.

Nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen (nach Artikel 2 RÜG) im Dezember 1991 bzw. 1996 erfolgte eine Berechnung der Altersbezüge für Angehörige der DR ausschließlich als Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Auch die Zeit nach der Zusammenführung beider deutscher Bahnen mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 wurde nicht genutzt, um eine den ursprünglichen Zusagen entsprechende Altersversorgung zu schaffen. Es folgte eine gravierende Ungleichbehandlung, denn den ehemals bei der Deutschen Bundesbahn Beschäftigten wurde rechtmäßig Besitzschutz eingeräumt, den ehemals bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigten aber blieben die rechtmäßig erworbenen Ansprüche weiterhin versagt. Das ist ungerecht und unhaltbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30. Juni 2011 eine Regelung vorzulegen, die

 Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für anspruchsberechtigte Angehörige der Deutschen Reichsbahn aus der DDR einlöst und in Berlin (West) tätig gewesene Reichsbahnerinnen und Reichsbahner einbezieht, 2. die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn überträgt.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ordnet in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 2 die Anwendung der §§ 11 bis 15 der Eisenbahnerverordnung in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn (vom 20. April 1960 zuletzt geändert durch den 53. Nachtrag vom 26. April 1989) bis zum 31. Dezember 1991 an und fordert in Sachgebiet F Abschnitt III Nummer 1 Anschlussregelungen für die Zeit danach. Diese Regelungen stehen im Wesentlichen nach wie vor aus.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Klärung der Problematik der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn nicht annahm, bestätigte es die Auffassung, dass die Formulierung des Einigungsvertrages, dass "noch nicht geschlossene Versorgungssysteme bis 31. Dezember 1991 zu schließen sind", nicht bedeutet, dass "die in diesem Versorgungssystem erworbenen Ansprüche und Anwartschaften [...] zum Erlöschen gebracht werden" (Urteil vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95).

Die Ansprüche aus der Altersversorgung sind durch den Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn begründet und im Einigungsvertrag eindeutig für die Überführung benannt – daher eigentumsgeschützt (vgl. auch Urteil des BVerfG vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95). Sie wurden gemäß dem Einigungsvertrag zwar in das Bundesrecht "aufgenommen", und zwar über den Angestellten-Tarifvertrag der Deutschen Reichsbahn (AnTV-DR vom 1. Juli 1991), in dem der Wille der Tarifparteien ausgedrückt wurde, die Altersversorgung später zu regeln. Dies verstanden die Reichsbahnbeschäftigten berechtigt als eine Garantie, dass sie die Altersversorgung auch weiterhin erhalten. Doch dies unterblieb bisher.

Angehörige der Deutschen Reichsbahn haben in der Regel für die Alterssicherung drei Titel erworben:

- Sozialversicherungsrente (SV),
- Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder Zusatzversorgung (heute Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz – AAÜG, Anlage 1),
- Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR) Versorgungsteil.

Bis heute nicht überführt sind Teile der Zusatzversorgungen und die Altersversorgung der DR.

Zwar konnten durch Artikel 2 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) schwerwiegende rentenrechtliche Benachteiligungen behoben werden. Ein Teil der Reichsbahnerinnen und Reichsbahner wurde in eine Minimalregelung bei der Deutschen Bahn AG mit einbezogen. Aber von der Versorgungsbenachteiligung sind noch ca. 70 000 bis 80 000 Berechtigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Anspruch von 110 Euro betroffen. Das führt bei vielen zu einer schwierigen sozialen Lage.

Lokführer, die sich zum Beispiel auf die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn verlassen und keine FZR abgeschlossen hatten, bekommen nun nach 40 Arbeitsjahren maximal eine Rente in Höhe von 850 Euro netto. Im Vergleich dazu erhalten Lokführer der ehemaligen Deutschen Bundesbahn eine beträchtlich höhere Rente und allein schon eine Betriebsrente von bis zu 400 Euro.

In die Rentenversicherung können die Anteile der Altersversorgung ordnungspolitisch nicht eingeordnet werden; das bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht. Die AV DR ist aber auch eher als eine betriebliche Leistung anzusehen. Da nach Artikel 26 Absatz 1 und 2 des Einigungsvertrages die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten auf den Bund übergingen, ist auch die Gewährung der Leistungen nach der Altersversorgung der DR dort einzuordnen. Auch eine Realisierung in Form einer Abfindung ist denkbar.

Einzubeziehen in eine Regelung sind Berlinerinnen und Berliner auch aus dem Westteil der Stadt, die Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn der DDR waren. Dies ist darin begründet, dass die Betriebsrechte für den Eisenbahnverkehr in Berlin (West) der Deutschen Reichsbahn oblagen.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Post der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Angehörigen der Deutschen Post (DP) der DDR wurde mit dem Prozess der deutschen Einheit die historisch verankerte besondere Altersversicherung, die nach der Einstellung in Zeiten der sowjetischen Besatzungszone im Jahr 1956 in der DDR wieder aufgelebt war, durch das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) erneut liquidiert. Nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen nach Artikel 2 des RÜG im Dezember 1991 bzw. 1996 erfolgt eine Berechnung der Altersbezüge der Angehörigen der DP ausschließlich als Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI).

Die 1956 verbindlich eingeführte und bis 1988 mehrfach novellierte Alterssicherung der Angehörigen der DP sicherte durchgehend einen höheren Anspruch in deren Altersbezügen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30. Juni 2011 Regelungen vorzulegen, die

- die Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Post für anspruchsberechtigte Angehörige der DP der DDR einlösen und
- die Finanzierung aus dem Vermögen der Nachfolgeunternehmen der DP (Artikel 27 Absatz 1 des Einigungsvertrages) sicherstellen.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 wird geregelt, dass die §§ 16 bis 20 der Post-Dienst-Verordnung (PDVO) in Verbindung mit der Versorgungsordnung (VSO) bis zum 31. Dezember 1991 gelten und danach Anschlussregelungen gemäß dem Sachgebiet F Abschnitt III Nummer 1 erfolgen sollen.

Auf der Grundlage des Artikels 20 Absatz 1 des Einigungsvertrages entstand in Bonn die Erklärung der Unternehmen der Deutschen Bundespost Postdienst, Postbank und Telekom vom 20. September 1990 zu den Rechtsverhältnissen der Angehörigen der Deutschen Post im Beitrittsgebiet. Darin wurde u. a. festgelegt: "Die Fortgeltung der bisherigen Regelungen der Arbeitsbedingungen erstreckt sich auf alle Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie gewährt werden (Tarifvertrag, Rahmenkollektivvertrag. Ministerratsbeschluss o. ä.). Ebenso sind die im Beitrittsgebiet nach Maßgabe des Vertrages geltenden sozialrechtlichen Regelungen weiterhin anzuwenden."

Die Realisierung der Regelungen nach dem Einigungsvertrag stehen für die Angehörigen der DP noch immer aus.

Angehörige der Deutschen Post haben in der Regel drei Titel erworben:

- Sozialversicherungsrente (SV),
- Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR),
- Altersversorgung der Deutschen Post.

In die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) kann die Altersversorgung der DP nicht eingeordnet werden. In Artikel 27 Absatz 1 des Einigungsvertrages ist geregelt: "Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, die zum Sondervermögen der Deutschen Post gehören, werden Vermögen der Bundesrepublik. Sie werden mit dem Sondervermögen Deutsche Bundespost vereinigt. Dabei gehen mit den Vermögensrechten gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf das Sondervermögen Deutsche Bundespost über." Daraus resultierend ist auch die Gewährung der Altersversorgung der anspruchsberechtigten Angehörigen der DP durch die Bundesregierung in Abstimmung mit den Unternehmen Deutsche Post, Postbank und Deutsche Telekom zu regeln.

Auch eine Realisierung in Form einer Abfindung ist denkbar.

Von den Überführungsproblemen betroffen sind ca. 30 000 Anspruchsberechtigte.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst und weitere Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in Ostdeutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Beschäftigte anderer wissenschaftlicher universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in den ostdeutschen Bundesländern mit DDR-Biografie sind gegenüber ihren Berufs- und Alterskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern benachteiligt. Die Benachteiligung zeigt sich auch im Vergleich zu jenen, die nach 1990 mit westdeutscher Biografie in den neuen Bundesländern tätig waren und dort in den Ruhestand gingen.

Nach der Herstellung der Einheit wurden 12 Prozent der zuvor in Forschung und Lehre der DDR tätigen Akademikerinnen und Akademiker nach einer Evaluierung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation sowie ihrer politischen und persönlichen Eignung an universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen weiterbeschäftigt. Sie trugen wesentlich zum Aufbau der Wissenschaftslandschaft in Ostdeutschland bei. Eine angemessene Altersversorgung wird ihnen allerdings vorenthalten: Für die Zeit bis 1990 wird vielfach nur eine durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rente ermittelt. Für die Zeit ab 1990 wirkt sich die verspätete Verbeamtung bzw. eine verspätete Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) negativ aus.

Ähnlich ergeht es auch denjenigen, die – zuvor im wissenschaftlichen Mittelbau tätig – nach 1990 neu berufen oder eingesetzt wurden. Deren DDR-Erwerbsbiografie wird die spätere Altersversorgung mindern. Die aus den alten Bundesländern stammenden Kolleginnen und Kollegen an der gleichen Einrichtung erhalten bzw. erwarten viel höhere Ruhestandsbezüge.

Bei gleichen bzw. ähnlichen Lebensleistungen sind unübersehbare Unterschiede in der Altersversorgung zu verzeichnen, die den sozialen Frieden stören und zu beseitigen sind.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die
- den beamteten Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie den weiteren beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Lehre und Forschung mit DDR-Erwerbsbiografie eine ab Oktober 1990 geltende Altersversorgung über das Beamtenversorgungsgesetz zuerkennt. Damit wird ihre Dienstzeit nach Herstellung der staatlichen Einheit vollständig in ihre Altersversorgung einbezogen;
- 2. Professorinnen und Professoren neuen Rechts sowie weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die ihren Dienst nach 1990 fortgesetzt haben, aber nicht zu Beamten ernannt wurden, nachträglich mit Wirkung ab Oktober 1990 in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufnimmt, um ihnen damit entsprechende Ansprüche für die Berechnung der Altersrente zu gewähren. Die Kosten für die Nachversicherung übernimmt der Bund;
- 3. die Vordienstzeit bis 1990 als Beschäftigungszeit sowohl für die Beamtenversorgung als auch für die Versorgung von Bund und Ländern anerkennt;
- 4. die Kosten, zumindest teilweise, einem aus Bundes- und Landesmitteln finanzierten System besonderer Art zuordnet.

Diese Bestimmungen gelten als Bundesrecht, insoweit die Betroffenen in Einrichtungen des Bundes tätig waren bzw. sind. Die Bundesregierung soll die neuen Bundesländer über dieses Gesetz informieren und sie auffordern, ähnliche Regelungen für Landesbeamtinnen und -beamte sowie Landesangestellte zu treffen.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Schließung der Zusatzversorgungssysteme der DDR und die darauffolgende Überführung der Versorgungsansprüche allein in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beitragsbemessungsgrenze führten zu beträchtlichen Kürzungen der Ansprüche nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991. Davon waren auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die vor 1990 häufig ein Einkommen hatten, das weit über dem Durchschnitt in der DDR lag.

Namhafte Verfassungsrechtler sprachen sich für eine Regelung aus, die den Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprochen hätte. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch am 28. April 1999: "Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der DDR bestehenden Zusatzund Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden." Das Bundesverfassungsgericht anerkannte aber im Urteil, dass diese Systementscheidung "sich für viele Angehörige der Versorgungssysteme nach-

teilig aus[wirkt] [...] und hohe Arbeitsverdienste kappt". Allerdings sagte es auch, dass das bei den Betroffenen "nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung" geführt hätte (BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95).

Eine bessere, ebenfalls verfassungsmäßige Lösung zu finden, die in Ost und West zu gleicher Altersversorgung bei gleicher Lebensleistung führt, ist möglich und würde die Lebensleistung gerechter widerspiegeln.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betraf außerdem die zurückliegende Zeit, nicht jedoch die durch eine Tätigkeit seit Oktober 1990 erworbenen neuen Ansprüche.

Die Verbeamtung erfolgte schrittweise von 1992 bis 1996. Die Aufnahme in die VBL war erst ab 1. Januar 1997 möglich. Damit werden die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht oder den Bestimmungen der VBL erst ab diesen Zeitpunkten gewährt bzw. berechnet. Hinzu kommt, dass für die Aufnahme in beide Versorgungssysteme fünf Jahre Mindestzeit vor Ruhestandsbeginn zurückgelegt werden müssen. Nicht wenige der Akademikerinnen und Akademiker konnten infolge dieser Stichtagsregel wegen ihres Lebensalters nicht mehr in die Altersversorgungen aufgenommen werden und dadurch auch keine Ansprüche erwerben. Die meisten als leitende Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler übernommenen Akademikerinnen und Akademiker waren zwischen 50 und 60 Jahre alt.

Diejenigen, die bis zum 1. Dezember 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten hatten, wurden in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aufgenommen. Für Ältere bestanden diesbezüglich keine Möglichkeiten.

Professorinnen und Professoren, Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis Ende 2005 aus dem Berufsleben ausschieden, erhalten im Ruhestand eine Art Einheitsrente von nunmehr etwa 1 600 bis 1 700 Euro brutto. Dies ist ein Betrag, der in keiner Weise individuelle Leistungen berücksichtigt bzw. lebensstandardsichernd für das Alter ist. Er liegt für etliche Betroffene bei lediglich 30 bis 35 Prozent der letzten Arbeitseinkommen. Etwa 60 Prozent sind es im Vergleich mit den Altersbezügen derjenigen Berufskolleginnen und -kollegen in den neuen Bundesländern, die nach 2005 in den Ruhestand gegangen sind und bei denen die Verbeamtung bzw. Versorgung von Bund und Ländern umfassender greift. Nur 40 Prozent ergeben sich im Vergleich mit den Altersbezügen der Berufskolleginnen und -kollegen in den alten Bundesländern. Die Bundesregierung hat außerdem nicht von der bis zum 31. Dezember 2009 bestandenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes die Altersversorgung für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Tätigkeit nach 1990 fortgesetzt haben, neu zu regeln.

Folglich besteht dringender Handlungsbedarf.

Die vorgeschlagenen Veränderungen wären ein Ausgleich im Sinne einer Härtefalllösung. Sie entsprächen dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der DDR, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme für Weiterbeschäftigte im öffentlichen Dienst in die beamtenrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Beamtenversorgungsgesetz bzw. in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) behandeln gleiche Berufsgruppen in Ost und West ungleich und manifestieren ungerechtfertigter Weise soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, zu denen die Bundesregierung nach § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes ermächtigt war, für die nach 1990 verbeamteten Beschäftigten zwar eine schrittweise Erhöhung der Bezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten bei gleicher Tätigkeit in Ost und West. Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt. Die Altersversorgung der Betroffenen darf darüber hinaus eine Höchstgrenze nicht übersteigen, die für beide oben genannten Bezüge zusammen festgelegt ist. Zudem wurde ein Teil der Betroffenen nicht sofort nach der Weiterbeschäftigung 1990 in die Beamtenversorgung aufgenommen.

Die Aufnahme der nichtverbeamteten Beschäftigten in die VBL erfolgte erst ab 1. Januar 1997. Damit werden Leistungen der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder für diese Weiterbeschäftigten erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.

Die Benachteiligung der Weiterbeschäftigten Ost des öffentlichen Dienstes gegenüber ihren Altersgefährtinnen und -gefährten West wirkt demoralisierend zu-

mal damit erhebliche finanzielle Einbußen verbunden sind. Insbesondere dadurch, dass der Anteil im Altersbezug, der aus DDR-Zeiten resultiert, allein ein Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist, da Teile der Anwartschaften und Ansprüche aus einem Zusatzversorgungssystem mit der bisherigen Art und Weise der Überführung durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) liquidiert wurden.

Da für Pensionsleistungen und Leistungen der VBL eine Mindestzeit von fünf Jahren Beschäftigung noch vor Rentenbeginn zurückgelegt werden muss, stehen nicht wenige Betroffene, die um das Jahr 2000 in den Ruhestand gingen, trotz Verbeamtung oder VBL ohne zusätzliche Versorgung da, obwohl sie zu bundesdeutschen Zeiten über zehn Jahre im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt waren. Dies ist eine besondere Diskriminierung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

 Die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist mit lückenloser Wirkung seit Beginn der Beschäftigung im öffentlichen Dienst zuzugestehen.

Für die Betroffenen, bei denen die Verbeamtung erst später erfolgte, eine Tätigkeit aber unmittelbar nach dem 2. Oktober 1990 fortgesetzt wurde, sind die Beschäftigungszeiten insgesamt als Dienstzeit für die Altersversorgung anzurechnen.

In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst unterblieb, müssen ebenfalls solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.

- 2. Für die Weiterbeschäftigten, die in die VBL aufgenommen wurden, ist eine lückenlose Versorgung seit 3. Oktober 1990 zu gewährleisten.
- 3. Ansprüche wegen zu geringer Dienstzeiten sind weder bei der Beamtenversorgung noch bei der VBL zu versagen, wenn bei einer Betrachtung auch der gleichgelagerten Beschäftigung in der DDR Wartezeiten oder andere zeitliche Begrenzungen erreicht werden.
- 4. Die Ansprüche aus DDR-Zeiten sind ohne Liquidierung von Teilen der Zusatzversorgungsansprüche zu gewähren. Beim Mix der Ansprüche aus verschiedenen Altersversorgungen ist nur insoweit eine Höchstgrenze zu regeln, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten würden.
- 5. Bei Versorgungssystemen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen, informiert die Bundesregierung diese und fordert sie auf, ähnliche Regelungen für Landesbedienstete zu treffen.
- 6. Erforderliche Finanzmittel werden dem jeweiligen Versorgungsträger aus dem zu schaffenden Versorgungssystem "sui generis", das aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln finanziert wird, erstattet. Gegebenenfalls ist eine Nachversicherung über den jeweiligen Arbeitgeber auf Bundes-, Landesoder Kommunalebene einzufordern.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die nach 1990 im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigten Ostdeutschen sind durch vielfältige Evaluierungs- und Umstrukturierungsprozesse gegangen und nun mit der Situation konfrontiert, dass nicht nur die Bestands- und Zugangsruheständlerinnen und -ruheständler vom Versorgungsunrecht bei der Überleitung der Ansprüche und Anwartschaften aus DDR-Zeiten betroffen sind, sondern auch sie selbst.

Für ruhestandsnahe Jahrgänge kommen noch Übergangsprobleme hinzu, da es verzögerte Zeitpunkte der Einbeziehung in die neuen Systeme gab oder Anwartschaftszeiten nicht mehr erreicht werden konnten. Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen in Ost und West für die Altersbezüge ist vorprogrammiert.

Diese unsoziale, ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme von Angehörigen von NVA, Zoll und Polizei der DDR bei Bundeswehr, Zoll und Polizei der Bundesrepublik Deutschland in das Beamtenrecht behandeln gleiche Berufsgruppen in Ost und West ungleich und manifestieren ungerechtfertigter Weise soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, zu denen die Bundesregierung nach § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ermächtigt war, zwar eine schrittweise Erhöhung der Dienstbezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten derselben Laufbahn bei gleicher Tätigkeit in Ost und West.

Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten (nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt. Die Altersversorgung darf darüber hinaus eine Höchstgrenze nicht übersteigen, die für beide oben genannten Bezüge festgelegt ist. Die Höhe der Grenze dieser Mischversorgung ist außerdem abhängig von der Art der "Vorverwendung" der Betroffenen, was als "Sonderrentenstrafrecht" wirkt.

Die Benachteiligung der im aktiven Dienst von Bundeswehr, Zoll und Polizei aus der DDR Verbliebenen gegenüber ihren Altersgefährtinnen und -gefährten

West wirkt demoralisierend zumal damit erhebliche finanzielle Einbußen verbunden sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

- 1. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Sonderversorgungsansprüche zu befreien, indem der Mix von unterschiedlichen Versorgungsansprüchen beseitigt wird und die in der DDR absolvierten Zeiten bei Armee, Zoll und Polizei als Vordienstzeiten für die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz anerkannt werden.
 - Eine Höchstgrenze für die Ansprüche aus der Altersversorgung ist insoweit anzuwenden, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten werden.
- 2. Für die Fälle einer unmittelbaren Fortsetzung der Tätigkeit nach dem 2. Oktober 1990, aber einer erst späteren Verbeamtung ist die volle Dienstzeit für die Altersversorgung anzurechnen. In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in Bundeswehr, Zoll und Polizei unterblieb, müssen ebenfalls solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.
- 3. Bei Versorgungssystemen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen, informiert die Bundesregierung diese und fordert sie auf, ähnliche Regelungen für Landesbedienstete zu treffen.
- 4. Erforderliche Finanzmittel werden dem jeweiligen Versorgungsträger aus dem zu schaffenden Versorgungssystem "sui generis", das aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln gespeist wird, erstattet. Gegebenenfalls ist eine Nachversicherung über den für das jeweilige Versorgungssystem zuständigen Dienstherren einzufordern.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Immer mehr Beamtinnen und Beamte aus den neuen Bundesländern gehen mit unzureichenden Altersbezügen, die nicht vergleichbar sind mit denen ihrer Altersgefährtinnen und -gefährten aus den alten Bundesländern, in den Ruhestand. Betroffen davon sind auch die Angehörigen von Bundeswehr, Zoll und Polizei mit DDR-Berufsbiografie. In vielen Fällen werden 60 oder gar nur 50 Prozent der letzten – noch nach Übergangsbestimmungen abgesenkten – Aktivbezüge, gegenüber 71,75 Prozent für die in den Ruhestand gehenden Beschäftigten aus den alten Bundesländern, erreicht.

Besonders grotesk wirken Regelungen für bestimmte Fallkonstellationen, wie beispielsweise bei lebensälteren Beamten, die vorher Angehörige der Grenztruppen der DDR waren und keine 20 Dienstjahre nach 1990 bei Eintritt in den Ruhestand aufweisen können. Bei ihnen wird der Rentenanspruch aus DDR-Dienstzeiten genutzt, um nach 1990 erworbene Versorgungsansprüche, beispielsweise bei der Bundespolizei, zu kürzen. Dadurch wird der Versorgungsanspruch auf 35 Prozent, die Mindestpension nach § 12a BeamtVG, begrenzt.

Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen für eine gleiche Tätigkeit in Ost und West für die Altersbezüge ist unübersehbar. Diese unsoziale, ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die erste Möglichkeit in der DDR, über die Pflichtversicherung hinaus Ansprüche für die Altersvorsorge zu erwerben, war die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Jahr 1950. Auch die 2. Durchführungsbestimmung aus dem Jahr 1951 verhinderte nicht, dass es im Laufe der Jahre durch unpräzise Festlegungen über den einzubeziehenden Personenkreis und durch Nichtberücksichtigung neu entstehender Berufsbilder und -bezeichnungen zu Differenzen bei der Auslegung der Verordnung kam. Damit unterblieb die ursprünglich beabsichtigte breite Einbeziehung der technischen Intelligenz. Das Bundessozialgericht präzisierte deshalb die DDR-Bestimmungen. Allerdings führten diese Entscheidungen nicht zu einer Lösung des Problems.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2011 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die
- bei der Ermittlung einer Rente nach dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nach Anlage 1 Nummer 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) die Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität einbezieht, die in Unternehmen auf Stellen entgeltlich beschäftigt waren, die nach objektiven Kriterien zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz gehören;
- 2. das während dieser Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen als renten- und versorgungsbegründend wertet;
- 3. für Betriebe gilt, die nach der Bilanzverordnung von 1979 in die Volkswirtschaftsplanung einbezogen waren (damit sowohl volkseigene als auch ge-

nossenschaftliche Betriebe – des Handwerks oder der Landwirtschaft – bzw. Betriebe der Konsumgenossenschaften) und Waren und Dienstleistungen herstellten und anboten (also gleich, ob Produktionsbetrieb oder zwischenbetriebliche Einrichtung oder beispielsweise das Unternehmen "Interflug");

- 4. keine Stichtagsregelung bei Unternehmensumwandlungen im Jahr 1990 enthält;
- 5. nach diesen Korrekturen die Versorgungsberechtigten in ein zu schaffendes System "sui generis" zur Wahrung der zusätzlichen Versorgungsansprüche einbezieht.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die "zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" der DDR beruhte auf der Verordnung vom 17. August 1950 (GBl. Nummer 93 S. 844) und der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951. Versorgungsberechtigt waren laut Verordnung "Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete". Sich aus technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen ergebende neue Tätigkeitsfelder und Berufsbezeichnungen wurden nicht berücksichtigt. Beides führte bereits zu DDR-Zeiten zu beträchtlichen Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Verordnung. Sie wurde von vielen Betroffenen als subjektiv und willkürlich empfunden und etliche versicherten sich deshalb auch nicht freiwillig (in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung – FZR); zum Teil, weil auf eine spätere Einbeziehung gehofft wurde.

Das Bundessozialgericht (BSG) nahm im Jahre 1998 Präzisierungen vor; es sollte gelten:

"Der Rechtsgehalt des § 5 AAÜG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Staatsorgane der früheren DDR oder auf deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an (...). Nach § 5 AAÜG hängt die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist; Zugehörigkeitszeiten iS des § 5 AAÜG liegen auch vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung (iS von § 1 Satz 1 Nr. 1 Regelung 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ausgeübt worden ist, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (...)." (vgl. Urteile des BSG vom 24. März 1998 – B4 RA 27/97R, vom 4. August 1998 – B4 RA 63/97R und vom 30. Juni 1998 – B4 RA 11/98R).

Folglich ist eine zu DDR-Zeiten ausgestellte Urkunde nicht Voraussetzung für den Anspruch.

Aufgrund dieses Urteils hätte nachträglich die gesamte technische Intelligenz der DDR in die zusätzliche Altersversorgung einbezogen werden müssen.

2002 legte derselbe Senat des Bundessozialgerichts (zum Beispiel in den Urteilen vom 9. April 2002, Az.: B4 RA 41/01R und B4 RA 3/02R) folgende einschränkende Kriterien fest:

 Es muss eine nach der Versorgungsordnung zutreffende Qualifikation als Ingenieur im Sinne der Verordnung vorliegen, die das Führen des Titels

- "Ingenieur oder Techniker" begründet und eine dieser Ausbildung entsprechende entgeltliche Beschäftigung vorgelegen haben.
- Die T\u00e4tigkeit muss in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem ihm gleichgestellten Betrieb ausge\u00fcbt worden sein.
- Der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein.

Eine den Arbeitsleistungen der technischen Intelligenz entsprechende rentenrechtliche Gleichstellung wurde auch durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht erreicht. In den letzten Jahren zeigte sich, dass die Anwendung des Urteils von 1998 speziell hinsichtlich der Stichtagsregel durch mehrere Landessozialgerichte mit dem Begriff der "leeren Hülle" unterlaufen wurde. Diese Praxis wurde zwar durch neuerliche Urteile (BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, Az.: B 5 RS 2/09 R, 6/09 R und weitere) beendet. Eine gesetzliche Regelung würde aber hier Sicherheit für die Betroffenen wie auch für die Deutsche Rentenversicherung schaffen.

Die rentenrechtliche Ungerechtigkeit besteht darin, dass Betroffene durch die Nichteinbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz mit der Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) Unterschiede bis zu 200 Euro monatlich gegenüber den ehemaligen Berufskolleginnen und -kollegen, die einbezogen werden, hinnehmen müssen. Die Ursache dafür liegt darin, dass der Rentenanspruch nach dem SGB VI auf dem versicherungspflichtigen Einkommen beruht, in der DDR aber vorrangig die Beitragsjahre eine Rolle spielten. Ohne nachgewiesene Teilnahme an der Altersversorgung der Intelligenz (AVI) wurde nach dem RÜG nur die Pflichtversicherung (600 Mark) und nicht das tatsächliche Arbeitseinkommen ab dem 1. März 1971 berücksichtigt.

Entscheidend für die Einbeziehung oder den Ausschluss sind in der gegenwärtigen Bewilligungspraxis unter anderem die Bezeichnung des Berufs im Abschlusszeugnis und die Art des Unternehmens, in dem die Betroffenen beschäftigt waren.

Der Erwerb von Abschlüssen (Universität, Hochschule und Fachschule) mit Bezeichnungen wie Chemiker, Ökonom für den Binnen- oder Außenhandel, Wirtschaftler, Agrarökonom, Physiker, Mathematiker oder Ingenieur für die Technik der Datenverarbeitung wird für die Einbeziehung in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz nicht anerkannt, auch wenn die gleiche Tätigkeit wie die der Technikerkollegin bzw. des Technikerkollegen verrichtet wurde.

Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen, die nicht die Bezeichnung "volkseigen" trugen, werden ebenfalls nicht anerkannt. Und dies, obwohl diese Unternehmen den Planfestlegungen unterlagen, ihre Nettogewinne an den Staat abzugeben hatten und die für Investitionen notwendigen Mittel aus dem Staatshaushalt erhielten. Sie waren an die Plankennziffern der Staatlichen Plankommission ebenso gebunden wie die volkseigenen Betriebe. Das betraf auch Genossenschaften wie Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) oder Betriebe der Konsumgenossenschaften.

Besonders deutlich wurde dies beim staatlichen Luftverkehrsunternehmen der DDR "Lufthansa", später "Interflug". Entsprechend Artikel 12 der Verfassung der DDR waren "Transportmittel der Eisenbahn, Seeschiffahrt sowie der Luftfahrt (…) Volkseigentum. Privateigentum daran (war) unzulässig". Demzufolge wurde auch das Statut des staatlichen Flugbetriebes durch eine Anordnung des Verkehrsministers erlassen. Darin wird im § 1 festgeschrieben, sie "ist ein volks-

eigener Betrieb im Sinne des § 1 der VO vom 20. März 1952 über die Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft" (GBl. I vom 27. Februar 1956 Nr. 23). Im Register der Volkswirtschaft war die "Interflug" unter der Nummer HRC 626 als volkseigener Betrieb registriert. Für das staatliche Luftfahrtunternehmen der DDR war die Bezeichnung als GmbH allein dadurch bestimmt, den rechtlichen und praktischen Schutz des Volkseigentums im Ausland zu gewährleisten. Gesellschaften mit beschränkter Haftung hätten auch in der DDR Vermögen- und Körperschaftsteuer entrichten müssen, bei allen "den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Unternehmen" unterblieb dies, da sie ihren gesamten Nettogewinn an den Staatshaushalt abzuführen hatten. Durch die Definition des Bundessozialgerichts werden die betreffenden Beschäftigten der "Lufthansa" bzw. "Interflug" jedoch nicht in die zusätzliche Altersvorsorge der technischen Intelligenz einbezogen.

Als weiteres Kriterium gilt der Begriff "Produktionsbetrieb". Es schließt nach der Rechtsprechung die Datenverarbeitung und die zwischenbetriebliche Bauorganisation ebenso ungerechtfertigt aus wie beispielsweise die Gebäudewirtschaft und die Kraftverkehrsbetriebe.

Die rückwirkende Stichtagsregelung schließt sehr viele Beschäftigte aus. Sie besagt, dass der Betrieb nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein darf und dass der bzw. die Betroffene zu diesem Zeitpunkt noch im Betrieb beschäftigt gewesen sein muss.

Erstens sind davon diejenigen ausgeschlossen, die zum Teil nach Jahrzehnten ihren Betrieb angesichts der Unsicherheiten bereits Anfang 1990 verlassen haben, um sich zum Beispiel in den alten Bundesländern eine berufliche Zukunft zu sichern. Zweitens sind diejenigen betroffen, deren ehemals volkseigene Betriebe sich entsprechend dem Treuhandgesetz vom 1. März 1990 bereits vor dem 1. Juli 1990 in eine GmbH umgewandelt hatten. Für das Beschäftigungsverhältnis hatte dies aber keine Auswirkung.

Aus dem Vorgenannten ist zu entnehmen, dass für breitere Kreise der Hoch- und Fachschulabsolventen im weiteren Sinne technischer Ausrichtung nachträglich eine Zuerkennung der Altersversorgung der technischen Intelligenz zu gewähren ist, wenn die persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen vorliegen. Mit den Punkten 1 bis 4 würde die Anerkennung des Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) gesichert. Der zusätzliche Altersversorgungsanspruch ist durch ein noch zu schaffendes System besonderer Art (Punkt 5) für alle Versorgungsberechtigten der DDR, das aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln finanziert werden muss, zu realisieren.

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Wertneutralität im Rentenrecht auch für Personen mit bestimmten Funktionen in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 nahm die Überführung für Bürgerinnen und Bürger, deren Altersruhegeld in der DDR auf einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem beruhte, vor. Für ausgewählte Versorgungssysteme wurden ab bestimmten Einkommenshöhen diverse Eingriffe in die bestehende Rentenformel vorgenommen, indem erzieltes Einkommen nicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze Eingang in die Rentenberechnung fand. Mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bescheinigten dem Gesetz seitdem für derartige Regelungen Verfassungswidrigkeit. Mehrere Gesetzesänderungen mussten folgen.

Zuletzt wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (1. AAÜG-ÄndG) vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1672) die Anknüpfung der in die Rente eingehenden Entgeltbegrenzung für bestimmte so genannte staatsnahe Versorgungsberechtigte an die Einkommenshöhe (§ 6 Absatz 2 AAÜG a. F.) fallen gelassen. Zugleich wurde jedoch mit einer Liste von bestimmten ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen wiederum eine Begrenzungstypisierung geschaffen. Das heißt, jetzt werden Personen mit herausgehobenen Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR mit die Biografie betreffenden Eingriffen ins Rentenrecht belegt.

Die Regelung im 1. AAÜG-ÄndG ist eine ebenfalls willkürliche Typisierung, die die Wertneutralität des Rentenrechts verletzt. Daher sollte der Behandlung weiterer Verfassungsbeschwerden und der in Vorbereitung befindlichen Geltendmachung der Ansprüche beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Gesetzesänderung zuvorgekommen werden, zumal es sich zumeist um hoch betagte Personen handelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Folgendes beinhaltet,

- 1. die Regelung des § 6 Absatz 2 AAÜG wird ersatzlos gestrichen; damit gehen die Entgelte der Versorgungsberechtigten nicht mehr nur bis zum Durchschnittseinkommen, sondern bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Rentenberechnung ein;
- 2. die Streichung erfolgt rückwirkend zum 1. Juli 1993, dem Zeitpunkt, seit dem für Sonderversorgungssysteme keine Vergleichsrentenberechnung mehr erfolgte.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag sieht für die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung vor, "ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen" sowie "eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen" nicht zuzulassen (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 9 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990).

Mit der Überführung aller Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen alle Versorgungsberechtigten automatisch einer Entgeltbegrenzung durch die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze, denn darüber hinausgehende Entgelte bleiben unberücksichtigt. Damit ist die Vorgabe des Einigungsvertrages nach Abbau ungerechtfertigter und überhöhter Leistungen hinreichend erfüllt. Allerdings wird an dieser Stelle das Versäumnis sichtbar, dass für alle darüber hinausgehenden Entgelte (teilweise auch beitragsbelegte) von anderen Personengruppen der vormaligen Zusatz- und Sonderversorgungen eine Überführung noch aussteht.

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte eine darüber hinausgehende Begrenzung der Entgelte bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, die sich pauschal an einer Einkommenshöhe der Versorgungsberechtigten orientierte, als verfassungswidrig (vgl. BVerfG vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 22/95, 1 BvL 34/95). Mit der darauf folgenden Änderung wurde zwar eine engere Auswahl von einbezogenen Versorgungsberechtigten getroffen, aber nun ist diese auf eine moralische Bewertung von Tätigkeiten bzw. Funktionen abgestellt. Die im Einigungsvertrag genannten Gründe spielten dabei keine Rolle.

Stenografischer Bericht

43. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 20. Mai 2010

Inhalt:

1		1	
-		١.	

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht 4285 C Dr. Martina Bunge (DIE LINKE) 4285 D Frank Heinrich (CDU/CSU) 4286 C Dr. Martina Bunge (DIE LINKE) 4287 D Anton Schaaf (SPD) 4288 D Dr. Heinrich L. Kolb (FDP) 4290 B Dr. Martina Bunge (DIE LINKE) 4291 C Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN) 4292 A

(...)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

 (\ldots)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 8 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Korrektur der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht

- Drucksache 17/1631 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich sehe, damit sind Sie einverstanden. Dann können wir so verfahren

Ich eröffne die Aussprache. Als erste Rednerin hat die Kollegin Dr. Martina Bunge für die Fraktion Die Linke das Wort.

(Beifall bei der LINKEN)

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist eine Legende, dass es den Ostrentnerinnen und -rentnern durchweg gut geht. Natürlich wirkt sich eine lange, kaum unterbrochene Erwerbsbiografie günstig auf die Rente aus. Verkannt wird aber, dass die Rente für fast alle das einzige Alterseinkommen ist. Private Vorsorge war nicht üblich, Betriebsrenten gab es kaum.

(Zuruf vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: War das ein soziales System!)

Außer Acht gelassen wird bei Ihren Durchschnittsbetrachtungen, dass hier Äpfel mit Birnen verglichen werden. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz erhielten alle eine Rente nach SGB VI. Zusatzversorgungen und sonstige Besonderheiten blieben außen vor.

Es ist klar: Wenn im Osten alle Berufsgruppen – also auch Akademikerinnen und Akademiker, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Pädagogen oder Ärztinnen – in den Durchschnitt eingerechnet werden, dann wird dieser verfälscht, weil im Westen Beamte oder Freiberufler in berufsständischer Versorgung bei der Berechnung des Durchschnitts außen vor bleiben.

(Anton Schaaf [SPD]: So ist es!)

(D)

Dr. Martina Bunge

Dahinter steckt aber auch, dass 1991 bei der Rentenüberleitung etliche DDR-Regelungen bewusst nicht überführt wurden. Diesen Problemkreisen widmet sich unser Antrag. Da uns häufig vorgeworfen wird, wir würden uns nur um Personen mit vermeintlichen Privilegien oder besonderer Staatsnähe kümmern, lassen Sie mich, obwohl ich nur vier Minuten Redezeit habe, die Spannbreite der Probleme aufzeigen. Die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens mit einem besonderen Steigerungsfaktor werden nicht anerkannt. Zu nennen sind weiter die Geschiedenen ohne Versorgungsausgleich, die Zuwendungen für Ballettmitglieder, nachdem sie die Bühne verlassen haben, die Bergleute aus der Braunkohleveredelung, diejenigen, die Angehörige gepflegt haben ebenso wie mithelfende Familienangehörige von Handwerkern und Selbstständigen. Handwerker sind in der DDR bei Gott nicht mit Glacéhandschuhen angefasst worden, aber was Sie machen - zehn bis 15 Jahre setzen Sie auf dem Rentenkonto gleich null -, ist beschämend.

(Beifall bei der LINKEN)

Dazu gehören auch zweite Bildungswege, Aspiranturen und vereinbarte längere Studienzeiten von Spitzensportlerinnen und -sportlern. Das ist übrigens ein Grund für die Erfolge von DDR-Athletinnen und -Athleten; es ist nicht immer anderes, was Sie vermuten und vorbringen.

Aber weiter zur Rente: Negiert werden im Ausland erworbene Rentenansprüche und freiwillige Beiträge. Sie waren zwar mit 3 bis 12 Mark in der Tat niedrig, aber man konnte auch eine gediegene 3- bis 4-Raum-Wohnung für 50 bis 60 Mark mieten. Damit ergibt sich eine völlig andere Relation. Subventionierte Preise haben nämlich die niedrigen Bruttolöhne gestützt. Diese sind jetzt wiederum die Grundlage für die Rentenberechnung. Das ist ein weiteres Problem.

Zu den Betroffenen gehören nicht nur die eingangs erwähnten Akademikerinnen und Akademiker, sondern auch Beschäftigte von Bahn und Post, die eine historisch gewachsene Alterssicherung hatten. Vergessen wir nicht: Die Wertneutralität des Rentenrechts wurde verletzt, indem willkürlich in die Rentenformel eingegriffen wurde. Für als staatsnah Eingestufte gilt nicht die Beitragsbemessungsgrenze, sondern für die Berechnung wird nur der Durchschnitt zum Ansatz gebracht.

Gregor Gysi hat vielen von Ihnen vor fast einem Jahr an dieser Stelle bei der Beratung unserer 17 Anträge versprochen: Wenn Sie nichts tun, dann werden wir Sie in der neuen Legislaturperiode daran erinnern, damit Sie tätig werden. Wir halten Wort.

(Beifall bei der LINKEN)

Was tun Sie? Was tut die Bundesregierung? Vage Versprechen, selbst von der Kanzlerin. Das hilft aber nicht bei den Existenznöten, die viele haben. Sie kündigt an, sie will DDR-Hinterlassenschaften in der Rente endlich aufarbeiten. Die FDP hat in der letzten Legislaturperiode als Opposition einen eigenen Antrag mit fast allen von uns aufgezeigten Problemen eingebracht. Der Lösungsvorschlag war zwar nicht toll,

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Aber systemkonform!)

(C)

aber was passiert jetzt? Wir sind mitten in der Legislaturperiode, aber es geschieht nichts.

Nehmen Sie unseren Antrag als Gedankenstütze! Ich denke, hier sind Hausaufgaben zu machen, die bisher keine Bundesregierung erledigt hat. Seien Sie nicht weiter borniert und ignorant! DDR-Biografien müssen anerkannt werden. Es ist gelebtes Leben, das sich auch in den Altersbezügen widerspiegeln muss.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Frau Kollegin, denken Sie bitte an die Redezeit.

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Für meine Fraktion gilt: Solange Sie nichts tun, werden wir Sie in dieser Sache nicht in Ruhe lassen.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächster Redner ist der Kollege Frank Heinrich für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Frank Heinrich (CDU/CSU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Bunge, ich möchte einen Schritt zurückgehen und am Anfang etwas allgemeiner bleiben. Denn auch Ihr Antrag ist am Anfang sehr vergangenheitsorientiert – um es so kurz zu sagen.

Die Übertragung des Rentensystems West auf das Rentensystem Ost war eine großartige gesellschaftliche Leistung, von der man nicht wissen konnte, dass sie so ausgeht, wie wir es zum Schluss geschafft haben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das steht auch drin!)

Das wollte ich damit einfach in den Raum stellen.

Die schwierigen Ausgangsbedingungen, die man gar nicht oft genug in Erinnerung rufen kann, waren das von Ihnen gerade geschilderte in Berufsgruppen zergliederte und um Sonderversorgungssysteme angereicherte DDR-Rentenrecht.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das bundesdeutsche ist genauso gegliedert!)

 Das bundesdeutsche hatte auch seine Eigenarten. – Es handelte sich um einen hochkomplizierten Vorgang ohne vergleichbares Beispiel in der Geschichte. Kein Patentrezept war vorhanden, auf das man hätte zurückgreifen können.

Bei dieser komplexen Angelegenheit stand man vor der Wahl, entweder ein Tabellenwerk zu nehmen und es – aus westlicher Sicht – dem Osten überzustülpen, um

Frank Heinrich

(A) alles bis ins Feinste für jede einzelne Person festzulegen, oder sich bei seinem Vorgehen einiger Leitplanken zu bedienen. Das Tabellenwerk wurde aus verständlichen Gründen abgelehnt, weil es dabei um eine Aufgabe gegangen wäre, die vom bürokratischen Aufwand her kaum zu überbieten gewesen wäre, und weil dadurch keinesfalls mehr Gerechtigkeit entstanden wäre. Die geschaffenen Leitplanken und Eckpunkte, die wir jetzt diskutieren und auch früher schon immer wieder diskutiert haben - Sie haben selber die 16 Anträge und den Gesetzesvorschlag angesprochen, den Herr Gysi im letzten Jahr eingebracht hatte -, sind, wie wir alle wissen, in Abhängigkeit von den tatsächlichen Entgelten und nach einer nach bestem Wissen und Gewissen eingeführten Regelung, was die Stichtage und die Rentenhöhe angeht, entstanden.

Dass Sie jetzt das Wort "Willkür" in den Mund genommen haben und dieses Wort in Ihrem Antrag mindestens zweimal vorkommt, kommt mir aus Ihrer Richtung als etwas schwierig vor. Eine Linie wurde gezogen, die dem Thema, den Menschen und den zusammenwachsenden Systemen nach dem besten Wissen und Gewissen der damals Verantwortlichen am nächsten kam. Es war nie der Anspruch, und es gab auch nie die Möglichkeit, 40 Jahre DDR mit diesem Rentensystem einfach ungeschehen zu machen. Oder sollten dadurch entstehende Kunstrenten, die letztendlich jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt hätten, den Bürgern in den alten Bundesländern zur solidarischen Mitbezahlung vorgelegt werden? Es sollte nicht nach dem Rosinenpickerprinzip gehen. Trotzdem ist offensichtlich, dass durch die errungene Linie ein Teil von Betroffenen eher Gewinner und ein anderer Teil von Betroffenen eher Verlierer sind. Das liegt in der Sache selbst, nämlich den Leitplanken, begründet.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Die Kompliziertheit dieser zu überführenden oder miteinander zu vereinbarenden Systeme bringt eine Aufgabe mit sich, die sich in dem ausdrückt, was wir heute hier vor uns haben. Wie schon gesagt, die BRD war nicht in der Lage, alle Ungerechtigkeiten der ehemaligen DDR auszugleichen, und darüber hinaus ist das Rentensystem wahrlich nicht der Reparaturbetrieb des Erwerbslebens.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Noch gestern habe ich mit jemandem gesprochen, der zu den in Ihrem Antrag angesprochenen Personengruppen gehört. Er sagte mir Folgendes: Wir unterstützen diesen Antrag in keinster Weise. – Denn es geht dieser Gruppe nicht um eine gerechte Rente, sondern vielmehr um eine leistungsgerechte Altersversorgung, die weit mehr als nur Rente ist.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das habe ich doch gesagt!)

Es geht um eine Anerkennung von Lebensleistung. Darum ist eine Differenziertheit nötig, die in dem Antrag, den Sie jetzt stellen, nicht vorkommt. Was in diesem Werk zusammenfließt, war eine gemeinschaftliche Leistung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Arbeitgebern als Beitrags- und Steuerzahler, die (C) letztlich hohe Anerkennung verdient. Die Grundlage war ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft und -fähigkeit. Ganz im Sinne des bundesdeutschen Rentensystems, das auf den Gleichheitsgrundsatz setzt, wurde mit der Übertragung dieses Systems Gewaltiges geleistet.

Die Gerichte, sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch Sozialgerichte, haben in mehreren Verfahren sehr deutlich gemacht, dass die durch den Einigungsvertrag geschaffene Lösung und die entsprechenden Fristen und Leitlinien sicher sind.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Dr. Bunge?

Frank Heinrich (CDU/CSU):

Bitte schön.

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Herr Kollege Heinrich, Sie sind ja im A-und-S-Ausschuss und in dieser Problematik neu. Sie kommen aus --

> (Ute Kumpf [SPD]: Und er kommt aus dem Westen!)

– Ja, aber ich glaube, Ihr Wahlkreis ist jetzt im Osten?

Frank Heinrich (CDU/CSU):

Ich bin im Wahlkreis Chemnitz, richtig.

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Dieser Bürger aus Ihrem Wahlkreis, mit dem Sie gesprochen haben, hat gesagt, es gehe ihm nicht um die Rentenüberleitung, sondern um eine gerechte Altersversorgung. Sie interpretieren nun unseren Antrag und sagen, dazu stehe nichts drin. Haben Sie zur Kenntnis genommen, dass ich gerade in meiner Rede gesagt habe, dass das Problem für viele, die eine Zusatz- und Sonderversorgung hatten, darin besteht, quasi in die Renten gestopft worden zu sein, um es salopp zu formulieren? Sicherlich handelt es sich bei der Rentenüberleitung um eine historische Leistung; das steht auch in unserem Antrag. Aber es sind viele Probleme entstanden. Wir schlagen in unserem Antrag für die Überleitung von DDR-Alterssicherungen in bundesdeutsches Recht ein System sui generis vor, das nur für begrenzte Zeit und für eine bestimmte Personengruppe gilt. Wenn Sie nun trotzdem etwas anderes behaupten, dann haben Sie entweder unseren Antrag nicht richtig gelesen, oder Sie können ihn nicht interpretieren.

Frank Heinrich (CDU/CSU):

Die Frage, die ich aus Ihren Ausführungen herauslese, beantworte ich wie folgt: Ja, ich habe Ihren Antrag gelesen, genauso wie dieser Bürger, der aus einer der Gruppen kommt, die Sie angesprochen haben. Was ich vorgetragen habe, ist seine Interpretation Ihres Antrags. Ich habe ihn zitiert. Es ist seine Auffassung, dass er sich in Ihrem Antrag nicht wiederfindet. Das ist meine kurze Antwort auf Ihre Frage.

(D)

Frank Heinrich

(A) (Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Wenn wir unser Rentensystem, um das wir oft beneidet werden und auf das wir stolz sein können, und damit die Umlagefinanzierung nicht aufs Spiel setzen wollen, müssen wir mit den daraus erwachsenden Härten, Verwerfungen und Randschwächen leben. Aber die meisten dieser Verwerfungen und der – nur zu verständlich – gefühlten Ungerechtigkeiten sind nicht bei der Umwandlung des DDR-Rentensystems entstanden, sondern aufgrund der Gerechtigkeitsverhältnisse damals in der DDR, die mit meinem heutigen Verständnis von Gerechtigkeit nicht mehr ganz so viel zu tun haben.

Sie reden von den Durchschnittszahlen. Dabei werden manchmal Einzelschicksale nicht berücksichtigt; das ist richtig. Sie als Linke konzentrieren sich in Ihrem Antrag auf die Besonderheiten, die weggefallen sind, unterschlagen aber die Vorteile, die den Menschen durch das gesamtdeutsche System letztlich zugute gekommen sind.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Es können nicht alle Vorteile des DDR-Rentensystems mit dem bundesdeutschen System kombiniert werden. Das ist erstens nicht finanzierbar – hierzu halten Sie sich in Ihrem Antrag übrigens sehr bedeckt. Und zweitens: Wäre dies denn letztlich gerecht? Dazu habe ich sehr viele Bedenken in meinem Wahlkreis gehört. Das Gerechtigkeitsempfinden spielt meiner Meinung nach eine große Rolle in dieser Auseinandersetzung. Jeder ostdeutsche Bürger und jede ostdeutsche Bürgerin, der bzw. die sich durch eines der Sonderversorgungssysteme der DDR eine höhere Rente erhofft hat und diese nun nicht bekommt, wird zwangsläufig enttäuscht sein. Fakt ist, dass ein Großteil der ostdeutschen Rentner durch die Rentenüberleitung erhebliche finanzielle Verbesserungen hat.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Politik kann nicht – das wissen wir nicht nur aus diesem Bereich – allen in gleichem Maß gerecht werden. Die Problematik besteht darin, dass Menschen, die zu DDR-Zeiten lange Jahre schwer gearbeitet haben, Versprechungen gemacht wurden, die mit dem Ende des Systems nicht eingelöst werden konnten. Dass sich diese Menschen nun benachteiligt fühlen, ist absolut verständlich. Aber dass das jetzt gültige Rentensystem diese ungedeckten Schecks einlösen soll, die es selber nicht ausgestellt hat, ist schlicht nicht finanzierbar.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vielleicht ist es auch an der Zeit, sich dieser Realität endlich zu stellen, anstatt weiter unbegründete Hoffnungen zu schüren und jahraus, jahrein zu vertrösten. Ich denke, es geht an dieser Stelle sogar weiter. In dem Moment, wo Sie unberechtigte Hoffnungen schüren, werden Sie den Rentnerinnen und Rentnern in diesem Land nicht gerecht.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Ihre Bundeskanzlerin macht das doch! Auf dem letzten Seniorentag wieder!)

Wir wollen keine neuen Ungerechtigkeiten schaffen. Wir (C) werden ganz genau hinschauen, wo es Ungerechtigkeiten gibt, die beseitigt werden müssen. Wir werden den Wechselwirkungen und den materiellen Verwerfungen, die bei diesem Bemühen entstehen können, entgegentreten. Wir werden das genau im Blick behalten.

Noch einige Worte zu dem letzten Satz Ihres Antrags, zur Angleichung des Rentenwerts Ost an den Rentenwert West.

Die CDU/CSU-Fraktion hat den hohen Anspruch, bereits zur Mitte der Legislaturperiode im gemeinsamen Rentenrecht eine Lösung zu finden. Dazu hat sich vor etwa zehn Tagen der Regierungsbeauftragte für die neuen Bundesländer, unser Innenminister Thomas de Maizière, eindeutig geäußert: Wir werden an einer Lösung arbeiten, die Gerechtigkeit schafft – das ist ein Zitat –, und zwar entsprechend unserem Koalitionsvertrag. Dazu sind allerdings genaues und sorgfältiges Arbeiten und eine Prüfung notwendig, wobei Sie dabei herzlich willkommen sind. Dieses Projekt steht für eine intensive, verantwortungsvolle Auseinandersetzung der Regierungskoalition mit dem Thema Rente – das wollten Sie uns eben absprechen –, eine Suche nach einem Konsens, der möglichst breit sein sollte, und eine gerechte Lösung, die Ungerechtigkeiten oder Verwerfungen bei dieser Angleichung ausschließt. Auch hier wird ähnlich viel Kompromissfähigkeit nötig sein wie vor 20 Jahren. Ich bin sicher, dass wir zu einem gerechten Ergebnis kommen werden. Nach meiner Erkenntnis werden dazu bereits erste Berechnungen bzw. Kalkulationen angestellt. Sie alle wissen, dass es sich hierbei rein rechnerisch und haushälterisch um eine große Aufgabe handelt. Ich bin zuversichtlich, dass wir im Gegensatz zur Wendezeit einen Vorteil haben: Wir stehen nicht ganz so unter Zeitdruck. So können wir die nötigen Schritte maßvoll und hoffentlich in guter Zusammenarbeit auch mit den anderen Parteien in diesem Hause angehen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Ja, die sterben alle weg! Das ist es!)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Für die SPD-Fraktion hat der Kollege Anton Schaaf das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Anton Schaaf (SPD):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Bunge, auch wenn man aus Sicht der Betroffenen berechtigte Anliegen aufgreift, bin ich immer sehr vorsichtig, wenn man die gesetzliche Rentenversicherung als Reparaturbetrieb begreift.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

So wie sie aufgebaut ist, ist sie lohn- und beitragsbezogen. Sie spiegelt also die Lebensleistung real wider. Sie kann nicht Dinge ausgleichen, die nicht stattgefunden haben, und sie kann nicht Defizite von Menschen, die zu (D)

Anton Schaaf

(A) kurz gekommen sind, ausgleichen. Sie kann nicht ungedeckte Schecks, die einmal in der DDR ausgestellt worden sind, einlösen. Das muss man begreifen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich sage damit nicht, dass all die Anliegen, die Sie, Frau Bunge, in Ihrem Antrag formuliert haben, unberechtigt sind. Das sage ich in keinster Weise, aber ich warne davor, die Rentenversicherung als Reparaturbetrieb zu betrachten. Wir delegitimieren sonst die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rentenversicherung, und damit delegitimieren wir auch Solidarität und Parität in diesem System. Ich wäre an der Stelle sehr vorsichtig.

(Karl Schiewerling [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Wenn wir bei den Personengruppen, die Sie aufgelistet haben – die könnte man im Einzelnen einmal durchgehen; ich greife nachher einen Punkt auf –, berechtigte Interessen ausmachen, dann muss man anders darüber diskutieren. Ich persönlich sage: Da hilft uns am Ende nicht die gesetzliche Rentenversicherung alleine, sondern man muss so etwas wie ein Rentenüberleitungsabschlussgesetz beschließen, in dem eventuelle Fragen geklärt werden. Das muss übrigens im Zusammenhang mit der Frage der Ost-West-Angleichung geschehen. Ich fand die Kommunikation, die dazu in den letzten Tagen stattgefunden hat, spannend. Im Koalitionsvertrag dieser christlich-liberalen Koalition – auch ich habe mir diese Begrifflichkeit angewöhnt, damit Sie sie nicht dauernd benutzen müssen –

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Paul Lehrieder [CDU/CSU]: Sehr schön!)

steht, dass die rentenrechtliche Angleichung zwischen Ost und West in dieser Legislaturperiode geregelt werden soll. Dabei lege ich Wert auf das Wort "rentenrechtlich". Das heißt, für die Menschen wird wahrscheinlich materiell nichts dabei herauskommen. Auch das ist relativ klar bei dieser Begrifflichkeit. Im Koalitionsvertrag steht: für diese Legislaturperiode. Dann gibt es einen kleinen Parteitag der CDU, auf dem beschlossen wird, dass es eine rentenrechtliche Angleichung von Ost und West gibt. Da steht aber nichts mehr davon, dass das in dieser Legislaturperiode geschehen soll.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Genau!)

Schauen Sie einmal hin. Wahrscheinlich gibt es zu viele Wahlen im Osten. Wenn materiell nichts dabei herauskommt, dann kann man das nicht machen. Das ist völlig klar. Dann sagt der Kollege Kolb, die Ost-West-Angleichung müsse man noch in diesem Jahr auf den Weg bringen, die ersten Pflöcke müssten eingeschlagen werden. Das habe ich zumindest gelesen. Daraufhin kontert die Arbeitsministerin gleich und sagt: Um Himmels willen, in diesem Jahr können wir gar nichts machen, weil wir so sehr mit dem SGB II beschäftigt sind. Da passiert gar nichts. – Ich bin gespannt, wie diese Regierung an der Stelle das, was sie den Menschen im Osten versprochen hat, einlösen will. Dabei erkenne ich unsere eigenen Defizite an, nämlich dass es uns in der letzten Legislatur-

periode nicht gelungen ist, tatsächlich einige Schritte vo- (C) ranzukommen.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Immerhin!)

Das will ich überhaupt nicht bezweifeln. Nur: Wenn das als Arbeitsplan in einen Koalitionsvertrag hineingeschrieben wird, erwartet man auch Konkretes dazu; denn die Menschen haben einen Anspruch darauf, dass das, was sie gewählt haben, dann auch real Politik wird. Das ist der Anspruch, den Sie immer formuliert haben.

Jetzt konkret zum Antrag. Wenn man Ansprüche ausfindig macht und auflistet, darf es nicht dabei bleiben, sie aufzulisten, sondern man muss auch sagen – das gehört zur Seriosität dazu –, wie man es denn machen will und wie man es denn rechtfertigen kann.

Sie sprechen beispielsweise die Geschiedenen an. Es gab in der DDR keinen Versorgungsausgleich. Wie soll man jetzt, 20 Jahre nach Wiederherstellung der Einheit, einen Versorgungsausgleich über das Rentenversicherungssystem ordentlich darstellen? Das geht schlichtweg nicht, wenn man nicht neue Ungerechtigkeiten schaffen will. Wenn man es seriös meint, muss man auch Antworten auf die Frage geben, wie das gemacht werden soll, wie man den berechtigten Interessen dieser Menschen eventuell gerecht werden kann. Über das Rentenversicherungssystem können Sie das aus meiner Sicht in keinster Weise darstellen.

Das ist genau der Punkt bei vielen Dingen, die Sie aufgelistet haben, zum Beispiel bei den Beschäftigten im Bereich Braunkohle. Gibt es nicht rentenrechtliche Wechselwirkungen in den Westen hinein, wenn man da die Zugeständnisse macht?

Dann haben Sie Anwälte und ähnliche Gruppen angesprochen. Es gab in der DDR keine Versorgungswerke, die wir hätten übernehmen können oder die wir in westdeutsche Versorgungswerke hätten überführen können. Das sind technische Probleme. Deswegen hat man im Zusammenhang mit dem Renten-Überleitungsgesetz beschlossen, die Menschen in die Rentenversicherung hineinzunehmen; damit hatten sie einen gesicherten Anspruch im Alter. Das war eine herausragende Leistung. Übrigens – das sage ich sehr gerne; es ist auch das erste Mal, dass ich das in dieser Form in einem Antrag von Ihnen zum Thema Rente gelesen habe –: Die Übernahme in die Rentenversicherung ist für die allermeisten Menschen in der DDR, für 4 Millionen Rentnerinnen und Rentner, völlig glatt gelaufen.

(Zuruf von der LINKEN)

Nein, ich habe nie darauf abgestellt, dass Sie staatsnahe und parteinahe Leute im Besonderen im Fokus hätten; das unterstelle ich nicht. Aber ich kann die Kolleginnen und Kollegen verstehen, die sich an der Stelle verdammt schwertun, zu springen und zu sagen: Alles, was da versprochen worden ist, wird jetzt auch gewährt. – Ich kann verstehen, dass viele Menschen, insbesondere Opfer dieses Staates oder dieses Systems, ihre Schwierigkeiten damit haben. Insofern habe ich ganz klar eine andere Meinung als Sie,

D)

Anton Schaaf

(A) (Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

und die begründe ich auch. Das waren Menschen, die in der DDR, als sie noch gearbeitet haben, partei- oder staatsnah, in der Regel besondere Privilegien hatten.

(Maria Michalk [CDU/CSU]: So ist es!)

Diese besonderen Privilegien vor dem Hintergrund dessen, dass sie nicht Opfer dieses Staates und dieses Systems waren, einfach auf die Rente zu übertragen, halte ich zumindest aus Sicht der Opfer und der anderen Menschen, die in der DDR gelebt haben, für ziemlich problematisch.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie der Abg. Katja Mast [SPD])

Wir werden Sie von der Regierung jetzt an dem messen müssen, was Sie zum Thema Ost-/West-Rente auf den Weg bringen. Sie werden sagen müssen, wie es mit der Angleichung des Rentenwertes aussieht. Es geht dabei nicht nur um die rein rechtliche Frage der Angleichung, sondern auch um die Frage des Rentenwertes. Sie werden darlegen müssen, was sie mit dem Höherwertungsfaktor machen wollen; denn der ist für die Menschen ganz entscheidend, die jetzt noch nicht in Rente sind, sondern arbeiten, und zwar durchschnittlich für viel weniger Geld arbeiten als im Westen. Was machen wir also mit dem Höherwertungsfaktor? Ich sage Ihnen: Eine rentenrechtliche Ost-/West-Angleichung, die nur rechtlich an dem Thema schraubt und nicht die Frage beantwortet, was wir im Hinblick auf die Menschen machen, die jetzt nur unterdurchschnittlich verdienen können, kann nicht im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Osten der Republik sein.

Ich bin auf Ihre schlüssigen Antworten gespannt. Wir werden uns an der Debatte beteiligen. Ich sage noch einmal: Lasst uns die Einzelfragen nicht innerhalb des Rentenrechts regeln, sondern lasst sie uns als sozialpolitische Fragen regeln, auch vor dem Hintergrund dessen, dass es um die Herstellung von Gerechtigkeit geht! Damit wäre ich einverstanden. Lasst uns ansonsten schauen, dass die Ost-/West-Frage nicht auf eine rechtliche Frage reduziert wird, sondern für die Menschen im Osten tatsächlich substanziell und materiell beantwortet wird!

Danke.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächster Redner ist der Kollege Dr. Heinrich Kolb für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Thema, das wir jetzt hier debattieren, ist wichtig, aber es ist alles andere als neu. Neu ist – da pflichte ich

Herrn Kollegen Schaaf bei –, dass ein Antrag der Linken (C) mal nicht mit Kampfparolen beginnt, sondern mit einer Art Lob für die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung, die das Renten-Überleitungsgesetz und das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz 1991 formuliert hat.

(Zuruf der Abg. Dr. Martina Bunge [DIE LINKE])

 Das muss man einmal besonders hervorheben. Das ist nicht der Normalfall bei Ihren Vorlagen, Frau Kollegin Bunge.

Die beiden Gesetze damals waren eine große historische Leistung, die die Leistungsfähigkeit unseres Sozialstaates allen Menschen in den neuen Ländern deutlich vor Augen geführt hat.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Sie waren ein entscheidender Beitrag zur Verwirklichung der deutschen Einheit. Wäre das westdeutsche Rentensystem damals sofort auf die neuen Länder übertragen worden, hätte es dort Anfang der 90er-Jahre nicht die starken Rentensteigerungen von bis zu 30 Prozent pro Jahr geben können. Millionen von Menschen haben wir damit einen Lebensstandard im Alter gesichert, den sie jedenfalls zu DDR-Zeiten in keiner Weise erhoffen konnten

Ich freue mich, Herr Kollege Schaaf, dass die Koalition sich in dieser Legislaturperiode vorgenommen hat, eine Vereinheitlichung des Rentenrechts Ost/West vorzunehmen, also ein einheitliches Recht einzuführen. 20 Jahre nach der Wiedervereinigung ist das überfällig. Für mich ist auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Rentenwert Ost gegenüber dem Rentenwert West seit 2004 nicht mehr spürbar aufgeholt hat. Deswegen sollten wir jetzt die Umstellung vornehmen. In den neuen Bundesländern gibt es zunehmend Gebiete, wo die Durchschnittsverdienste über denen in den ärmeren Regionen der alten Bundesländer liegen. Der Sachverständigenrat der Bundesregierung hat in seinem aktuellen Gutachten deswegen ausdrücklich die Rechtsangleichung als Handlungsoption empfohlen. Das werden wir sicherlich zu einem späteren Zeitpunkt noch debattieren, Herr Kollege Schaaf.

Ich will mich jetzt auf den vorliegenden Antrag konzentrieren. Er berührt viele in der Regel eher komplizierte Sonderfälle. Bis heute wirken sich nämlich einige Besonderheiten des DDR-Rentenrechts aus, die man nicht ohne Weiteres ausräumen kann, Frau Kollegin Bunge; das müssen Sie zugestehen.

Die Fälle lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: solche, die aus rechtlichen, politischen oder anderen Gründen zu DDR-Zeiten keine Rentenversicherungsbeiträge leisten konnten; solche, deren Rentenansprüche aus DDR-Zeiten nicht mit dem SGB VI kompatibel sind und deswegen nicht überführt werden konnten; solche, deren Anwartschaften ins SGB VI anstelle anderer Versorgungssysteme übergeleitet wurden, weil es kein bundesdeutsches Äquivalent zur DDR-Regelung gab.

D)

Dr. Heinrich L. Kolb

(A) Man sieht schon an dieser zusammenfassenden Beschreibung, wie komplex und unterschiedlich die Fälle sind. Glauben Sie mir: Wir haben viele Gespräche mit Betroffenen geführt und noch viel mehr Briefe erhalten, und wir haben uns auch viele Gedanken gemacht, wie man die Ungerechtigkeiten beheben kann, ohne neue zu schaffen.

Besonders schwierig wird die Sache dadurch, dass – was ein Stück weit paradox ist – ein Teil der Betroffenen fordert, dass das frühere DDR-Recht heute keine Wirkung mehr entfalten soll, und ein anderer Teil genau das Gegenteil fordert, nämlich dass ihre Ansprüche nach dem früheren Recht komplett anerkannt werden. Daher, Frau Bunge, ist es viel schwerer, allen Interessen gerecht zu werden, als die Linke uns – ich wäre fast geneigt, zu sagen: wie so oft – glauben machen will.

Sie haben darauf hingewiesen, dass wir bereits in der letzten Legislaturperiode, ziemlich genau vor einem Jahr, eine Debatte über das gleiche Thema hatten. Damals gab es auch eine Anhörung mit einem recht klaren Ergebnis: Die Sachverständigen empfahlen keine Korrektur der geltenden Gesetze. Ich erinnere mich an die Erläuterung, wie viele Sondersysteme in der Altersversorgung der DDR bestanden haben und dass diese zum Teil gar nicht kodifiziert waren. Jedenfalls machten uns die Sachverständigen sehr deutlich, dass jede Nachjustierung zu neuen Ungleichbehandlungen, also zu neuen Ungerechtigkeiten führen würde.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das kommt auf die Sachverständigen an!)

Deswegen will ich hier noch einmal den Vorschlag einführen, den wir damals gemacht haben. Die FDP-Fraktion bevorzugt nach wie vor das Modell eines Nachversicherungsangebotes. Damit bleiben wir in dem bewährten Gesamtmodell der Rentensystematik. Das hat sich auch bewährt, als 1992 die Rentenberechnung aus dem früheren Angestelltenversicherungsgesetz ins SGB VI überführt worden ist. Wir wollen eine solche Lösung für alle Versicherten auf dem Boden der Beitragsäquivalenz, eine Nachversicherungslösung auf freiwilligem Wege. Den Betroffenen wird dadurch die Chance gegeben, ihre nicht in das SGB VI übertragenen oder aus anderen Gründen ausgeschlossenen Rentenansprüche geltend zu machen. Frau Bunge, wichtig ist: Die Höhe einer nachträglichen Beitragsentrichtung ist an dem auszurichten, was zu DDR-Zeiten zur Erlangung eines vergleichbaren Anspruchs hätte aufgewendet werden müssen. Ich denke, selbst wenn man eine Verzinsung der so ermittelten Beiträge vornimmt, dürfte ein solches Angebot auf großes Interesse stoßen und dürfte eine attraktive Verzinsung der nachzuentrichtenden Beiträge gewährleistet sein.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Dr. Bunge?

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Ja. Bitte sehr.

(B)

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

(C)

Herr Kolb, ich versuche, es ganz kurz zu machen. Ich folge Ihnen aufmerksam.

Können Sie mir bitte sagen, wie sich ein Professor, der jetzt in Rente geht oder der in den 90er-Jahren ohne Vertrauensschutz in Rente gegangen ist, der nach 45 Arbeitsjahren 1 400 Euro Rente bekommt und ein Häuschen mit Bibliothek hat – das soll ja zum Lebensstil gehören –, mit diesem Alterseinkommen nachversichern soll? Er hat doch Beiträge gezahlt.

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Frau Kollegin Bunge, ich denke, die Frage ist: Rechnet sich das insgesamt, kann also das eingesetzte Kapital eine angemessene Verzinsung erwirtschaften? Das müsste nach dem, was ich vorgetragen habe, der Fall sein. Dann kann es im Einzelfall auch zumutbar sein, dass ein Betroffener für seine Nachversicherung einen kleinen Kredit aufnimmt, den er in der Folge aufgrund höherer Rentenversicherungsanwartschaften zurückzahlen kann. Das rechnet sich im Einzelfall; davon bin ich überzeugt. Das ist eine Frage der Verzinsung und der zuvor zu erbringenden Beiträge. Das ist der einzige Weg, den ich sehe, eine systemkonforme Behebung des geltend gemachten Unrechts vorzunehmen. Ansonsten würde es schwer werden, ja unmöglich sein, die beschriebenen Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Herr Kollege Schaaf, die christlich-liberale Koalition

(Anton Schaaf [SPD]: Sonst hätte ich es noch mal gesagt!)

(D)

hat festgelegt, die Angleichung des Rentenrechts in Ost und West grundsätzlich anzugehen. Ich denke, das ist der Rahmen, in dem auch die noch bestehenden Ungleichgewichte behandelt werden müssen; das sehen auch Sie so. Dabei wären auch die Modalitäten der Nachversicherung für jede Gruppe einzeln festzulegen. Das wird irgendwann in dieser Legislaturperiode – ich kann Ihnen nicht sagen, wann genau – geschehen.

Um Ihre Bemerkung, Herr Schaaf, aufzugreifen, kann ich Ihnen eines sagen: Die Deutsche Rentenversicherung hat, was die Vereinheitlichung des Rentenrechts angeht, festgestellt, dass man diese zu jedem Zeitpunkt vornehmen kann, allerdings mit einem ausreichenden organisatorischen Vorlauf. Klar ist: Zum 1. Juli 2010 ist das nicht mehr zu schaffen; das wäre zu kurzfristig. Zum 1. Juli 2011 wäre das aber möglich. Es gibt in dieser Legislaturperiode noch weitere Rentenanpassungszeitpunkte. Zu geeignetem Zeitpunkt werden wir wieder auf dieses Thema zu sprechen kommen. Für heute bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU – Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Wissen Sie, dass die Leute 80, 90, 95 Jahre alt sind?)

(A) Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nun der Kollege Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn das Wort.

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist in der *Leipziger Volkszeitung* ein Artikel mit der Überschrift "Rentner am Rand der DDR" zu lesen. Darin geht es um Untersuchungen eines Historikers, der sich mit der Situation der Senioren in der DDR auseinandergesetzt hat.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Ich bin nicht für die DDR verantwortlich! Es geht um das Jetzt!)

In diesem Artikel, der sehr interessant ist, wird Dierk Hoffmann – so heißt der Wissenschaftler – wie folgt zitiert:

Sie

- damit sind die Rentnerinnen und Rentner gemeint -

lebten am Rande der sozialistischen Arbeitsgesellschaft. Die SED hat die knappen Geldressourcen vor allem dafür eingesetzt, die Löhne und Gehälter in der volkseigenen Industrie zu erhöhen. Da blieb für die Rentner weniger übrig.

(Karl Schiewerling [CDU/CSU]: Die durften dann in den Westen ausreisen!)

(B) Das heißt, die Renterinnen und Rentner waren in der DDR eine diskriminierte, benachteiligte Gruppe.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNIS-SES 90/DIE GRÜNEN und der FDP)

Das muss man als Vorbemerkung deutlich machen.

Die Ergebnisse aller Untersuchungen, die es zu diesem Thema gibt, zeigen, dass die Rentnerinnen und Rentner diejenigen sind, die von der deutschen Einheit am meisten profitiert haben. Nicht nur, wenn man ausschließlich die Höhe der Rente, sondern auch, wenn man das Gesamteinkommen berücksichtigt, kommt man zu dem Schluss: Es waren die Rentnerinnen und Rentner, die stark profitiert haben, während es andere Gruppen gab, die durch die Einheit eher benachteiligt worden sind. Auch diese Vorbemerkung muss man hinzufügen. Es ist ja schon gelobt worden, dass dies auch im vorliegenden Antrag zur Kenntnis genommen wird.

Vielleicht noch ein kleiner Hinweis an die FDP. Dass die Ansprüche der Rentnerinnen und Rentner der DDR so gut in unser System überführt werden konnten, liegt natürlich daran, dass wir ein umlagefinanziertes Rentensystem hatten und haben. Mit mehr Kapitaldeckung, die die FDP immer noch und immer wieder fordert – damals haben Sie dies besonders nachdrücklich gefordert –, wäre all das nicht möglich gewesen,

(Anton Schaaf [SPD]: Das ist wohl wahr!)

weil die Rentnerinnen und Rentner dann gar keine Rentenansprüche gehabt hätten.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Insofern ist es für uns wichtig, dass die Umlagefinanzierung auch in Zukunft Kern und Basis der Alterssicherung in Deutschland ist.

Nun aber zurück zum Renten-Überleitungsgesetz. Es ist zu betonen, dass es hier nicht darum ging, beide Systeme in irgendeiner Form zu fusionieren oder das Rentensystem der DDR eins zu eins in das deutsche Rentenrecht zu überführen. Es ist aber in Einzelfällen zu Benachteiligungen gekommen. Wir haben durchaus Verständnis dafür, dass manche diese Überführungsregeln als Aberkennung der Lebensleistung und als Diskriminierung empfinden. Andererseits sagen wir: Es gibt kein Patentrezept, mit dem jeder Einzelfall gerecht bewertet werden kann.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Insofern halten wir eine grundlegende Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes für nicht sinnvoll.

Nichtsdestotrotz gibt es natürlich Probleme. Sie haben diverse Einzelgruppen benannt; auch wir haben sie uns angeschaut und werden noch einmal genauer hinschauen. Im Osten wird es in Zukunft enorme Armutsprobleme geben; da besteht Handlungsbedarf. Unsere Antwort auf die Probleme besteht aus drei Punkten:

Erstens. Wir werden uns die einzelnen Gruppen genauer anschauen und prüfen, ob Handlungsbedarf besteht. Das wird aber sicherlich die Ausnahme sein. In der letzten Legislaturperiode haben wir bereits einen Antrag zur Versorgung für in der DDR Geschiedene gestellt; das werden wir auch in dieser Legislaturperiode tun.

Zweitens. 20 Jahre nach der deutschen Einheit ist es aus unserer Sicht endlich an der Zeit, dass es ein einheitliches Rentenrecht gibt. Zum einen betrifft das den aktuellen Rentenwert, der möglichst bald in Ost und West gleich hoch sein muss. Zum anderen betrifft das die Berechnung der Entgeltpunkte; hier sollte es in Zukunft keine Aufwertung der Einkommen im Osten mehr geben. Jetzt benachteiligte Gruppen im Osten würden von der Angleichung des aktuellen Rentenwertes profitieren.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drittens. Bei der Berechnung der Entgeltpunkte sollten die Einkommen im Osten nicht einseitig aufgewertet werden. Es gibt nämlich nicht nur im Osten, sondern auch im Westen niedrige Einkommen. Vor dem Hintergrund der ansteigenden Altersarmut im Osten, aber auch im Westen sagen wir: Wir brauchen eine Garantierente, ein Minimum der Leistungen aus der Rentenversicherung in Ost und West, mit der sichergestellt wird, dass zumindest langjährig Versicherte eine Rente erhalten, die über dem Grundsicherungsniveau liegt. Nach 30 Jahren Versicherungszeit sollten Rentnerinnen und Rentner mindestens 30 Entgeltpunkte haben, also mindestens etwa 800 Euro Rente erhalten. Damit würden wir sowohl den aktuellen als auch den zukünftigen Problemen der Altersarmut gerecht werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(C)

D)

(A) Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich schließe die Aussprache.

Zwischen den Fraktionen ist es verabredet, die Vorlage auf Drucksache 17/1631 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse zu überweisen. – Ich sehe, dass Sie damit einverstanden sind. Dann ist das so beschlossen

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

78. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 2. Dezember 2010

Inhalt:

Tagesordnungspunkt 8:

	a) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR (Drucksache 17/3871)	8571 C
	b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Gerechte Lösung für rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen	
8557 A	(Drucksache 17/3872)	8571 C

c)	Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Gerechte Versorgungslösung für Ballettmitglieder in der DDR (Drucksache 17/3873)	8571 C	"sui generis" für die Beseitigung des Versorgungsunrechts bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR (Drucksache 17/3880)	3572 B
d)	Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Regelung der An- sprüche der Bergleute der Braunkohle- veredlung		Fraktion DIE LINKE: Vertrauensschutz für Versorgungsberechtigte der DDR mit einem Ruhestandsbeginn bis zum 30. Juni 1995 schaffen (Drucksache 17/3881)	3572 C
e)	(Drucksache 17/3874)	8571 D	Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn der DDR (Drucksache 17/3882)	3572 C
f)	(Drucksache 17/3875)	8571 D	m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Regelung der An- sprüche und Anwartschaften auf Al- terssicherung für Angehörige der Deut- schen Post der DDR	3572 D
g)	fende Familienangehörige aus der DDR (Drucksache 17/3876)	8572 A	n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst und weitere Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in Ostdeutschland	372 D
h)	(Drucksache 17/3877)	8572 A	o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Angemessene Al- tersversorgung für Beschäftigte des öf- fentlichen Dienstes der DDR, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben	3572 D 3573 A
i)	(Drucksache 17/3878)	8572 A 8572 B	p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Angemessene Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben (Drucksache 17/3886)	3573 A
j)	Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Befristetes System		q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der	,

Fraktion DIE LINKE: Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR (Drucksache 17/3887)	8573 A			
r) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Wertneutralität im Rentenrecht auch für Personen mit bestimmten Funktionen in der DDR (Drucksache 17/3888)	8573 B			
Dr. Martina Bunge (DIE LINKE)	8573 C			
Monika Lazar (BÜNDNIS 90/				
DIE GRÜNEN)	8574 C			
Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU)	8575 A			
Anton Schaaf (SPD)	8576 B			
Dr. Martina Bunge (DIE LINKE)	8577 C			
Anton Schaaf (SPD)	8578 A			
Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	8578 B			
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN)	8579 B			
Maria Michalk (CDU/CSU)	8580 C			
Sonja Steffen (SPD)	8582 A			
Sebastian Blumenthal (FDP)	8583 B			
Frank Heinrich (CDU/CSU)	8584 A			

(C)

(...)

Vizepräsidentin Petra Pau:

(...)

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 8 a bis 8 r auf:

 a) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

Drucksache 17/3871 –

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ausschuss für Gesundheit

b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Gerechte Lösung für rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

- Drucksache 17/3872 -

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

 Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Gerechte Versorgungslösung für Ballettmitglieder in der DDR (D)

- Drucksache 17/3873 -

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ausschuss für Kultur und Medien

 d) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung

- Drucksache 17/3874 -

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

e) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR

- Drucksache 17/3875 -

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(B)

Vizepräsidentin Petra Pau

 f) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

> Rentenrechtliche Lösung für Land- und Forstwirte, Handwerkerinnen und Handwerker, andere Selbständige sowie deren mithelfende Familienangehörige aus der DDR

- Drucksache 17/3876 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

g) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten und vereinbart verlängerten Bildungswegen sowie Forschungsstudien und Aspiranturen in der DDR

- Drucksache 17/3877 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

h) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Regelungen für ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen Ansprüchen

Drucksache 17/3878 –

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

 i) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

Drucksache 17/3879 –

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

j) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Befristetes System "sui generis" für die Beseitigung des Versorgungsunrechts bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

- Drucksache 17/3880 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

k) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Vertrauensschutz für Versorgungsberechtigte der DDR mit einem Ruhestandsbeginn bis zum 30. Juni 1995 schaffen

- Drucksache 17/3881 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

 Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn der DDR

Drucksache 17/3882 –

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

m) Beratung des Antrags der Abgeordneten
 Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar
 Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
 DIE LINKE

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Post der DDR

Drucksache 17/3883 –

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

 n) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst und weitere Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen in Ostdeutschland

- Drucksache 17/3884 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (D)

(C)

Vizepräsidentin Petra Pau

 (A) o) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Angemessene Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der DDR, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

- Drucksache 17/3885 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

p) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Angemessene Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

- Drucksache 17/3886 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Verteidigungsausschuss

(B)

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

q) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

- Drucksache 17/3887 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

 r) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Wertneutralität im Rentenrecht auch für Personen mit bestimmten Funktionen in der DDR

- Drucksache 17/3888 -

Überweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales (f) Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Es handelt sich um die Beratung mehrerer Vorlagen zur Überleitung von DDR-Rentenrecht in Bundesrecht.

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Kollegin Dr. Martina Bunge.

(Beifall bei der LINKEN)

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

(C)

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Seit fast 20 Jahren haben wir es bei der Rentenüberleitung mit Überführungslücken, Versorgungsunrecht und auch Rentenstrafrecht zu tun. Trotz vieler Ankündigungen der Kanzlerin und im Koalitionsvertrag von Schwarz-Gelb ist bisher nichts geschehen.

Die Betroffenen waren voller Hoffnungen. Auch wir als Linke sind erst einmal zurückhaltend geblieben. Im Mai dieses Jahres haben wir sozusagen als Gedankenstütze einen Gesamtantrag für eine umfassende Korrektur der Rentenüberleitung vorgelegt mit der Aufforderung, bis Ende des Jahres aktiv zu werden. Bis Ende 2010 ist nichts geschehen. Das ist untragbar.

(Beifall bei der LINKEN)

Wir und die Betroffenen erwarten einfach nur die Anerkennung gelebten Lebens und die Gleichbehandlung von Berufsgruppen und Erwerbsbiografien Ost wie West.

Zum Abschluss der letzten Legislaturperiode hatte Gregor Gysi angekündigt: Solange wir im Bundestag sind, werden wir diese Anträge in jeder Legislaturperiode vorlegen.

(Beifall bei der LINKEN)

Sie haben es sich also selbst zuzuschreiben, dass wir heute wieder ein Gesamtpaket mit allen zu lösenden Einzelproblemen vorlegen. Sie haben weder den im Gesundheitswesen der DDR Beschäftigten noch den Reichsbahnerinnen, Postlern oder Akademikerinnen und Akademikern zu einer ihren Berufskolleginnen und -kollegen West wenigstens annähernd vergleichbaren Altersversorgung verholfen.

Besonders grotesk finde ich die Broschüre zum 20. Jahrestag der Einheit. Darin rühmt sich die Bundesregierung mit Fotos, dass der Raum Bitterfeld von der Dreckschleuder zum "Solar Valley" wurde.

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: So ist es!)

Aber denen, die in der Nähe im Raum Borna/Espenhain mit seiner zerstörten Umwelt in der Braunkohleveredlung gearbeitet haben

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Wer hat sie denn zerstört? – Monika Lazar [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Dank DDR! Das sind keine normalen Arbeitsbedingungen da, Frau Kollegin Bunge! Wer trägt denn da die Verantwortung?)

 die dort geschuftet haben, muss man sagen –, streichen Sie einfach den besonderen Rentenanspruch. Das finden wir beschämend.

(Beifall bei der LINKEN – Manfred Grund [CDU/CSU]: Sie haben die bettelarm in die Einheit entlassen!)

Wie sehen denn Ihre Aktivitäten aus? In der CDU/CSU-Fraktion wurden die Verantwortlichen ausgetauscht. Zumindest sah das in der Debatte zum Gesamtantrag im Mai so aus. Denn in der letzten Legislaturperiode hatte Kollegin Maria Michalk aus Sachsen

(D)

Dr. Martina Bunge

(A) wenigstens einen gewissen Handlungsbedarf eingeräumt. Ein neuer Abgeordneter, der Kollege Frank Heinrich, sprach am 20. Mai dieses Jahres hingegen von "Härten, Verwerfungen und Randschwächen", mit denen wir bei der Rentenüberleitung leben müssten. Hoffentlich stehen Sie heute zu Ihrem Wort, Kollegin Michalk. Ich habe gesehen, dass Sie noch sprechen werden. Aber wo sind die Taten?

(Beifall bei der LINKEN)

Es geht um die Anerkennung gelebten Lebens von Hunderttausenden älteren Menschen im Osten.

(Manfred Grund [CDU/CSU]: Wer hat denn das Leben entwertet? Wir waren es nicht!)

Das haben übrigens auch die Kolleginnen und Kollegen von der FDP-Fraktion in der letzten Legislaturperiode so gesehen und einen Antrag mit fast allen der von uns erkundeten Probleme vorgelegt.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Wir haben eine andere Lösung als Sie!)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Bunge, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Lazar?

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Das ist jetzt zwischendrin etwas schwierig, weil ich gerade bei der FDP-Fraktion bin. Vielleicht nach dem Passus. Ich bin gerade mittendrin.

(B) (Manfred Grund [CDU/CSU]: Lesen Sie erst einmal vor! – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Nicht dass Sie noch durcheinanderkommen!)

Ich will mich erst einmal mit der FDP beschäftigen. Sie haben als Oppositionsfraktion fast alles in Ihren Antrag hineingebracht. Sie hatten beispielsweise erkannt, dass ein Techniker Ost eine ähnliche zusätzliche Versorgung hatte wie ein Techniker West, und waren schockiert, wie dann bei der Überführung der Rentenansprüche vorgegangen wurde.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Wir haben eine Lösung vorgeschlagen!)

Sie haben damit bewiesen, dass das keine Absurditäten im Alterssicherungssystem der DDR waren, sondern Ansprüche in Systemen, in die der Einzelne zum Teil erhebliche Beiträge eingezahlt hatte.

(Manfred Grund [CDU/CSU]: Wo sind denn die Beiträge hin?)

Ich denke, wir müssen hier den Vertrauensschutz einfordern.

(Beifall bei der LINKEN)

Jetzt bin ich mit meiner Bemerkung über die FDP fertig.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Wenn die Wortmeldung zu der Zwischenfrage noch besteht, dann lasse ich sie jetzt zu.

Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

(C)

Kollegin Bunge, ich kann nachvollziehen, dass Sie sich für viele Gruppen, meines Erachtens teils für die richtigen Gruppen, aber auch für Gruppierungen einsetzen, die wir kritisch sehen, weil dies die privilegierten Gruppierungen waren, die die DDR in den Ruin getrieben haben. Sie haben ein sehr schönes Beispiel aus der Region, aus der ich komme, nämlich aus dem Süden Leipzigs, sehr treffend beschrieben.

Sie sollten einmal zur Kenntnis nehmen, dass es in der DDR mit den älteren Menschen, mit den Rentnerinnen und Rentnern auch nicht so gut bestellt war. Sie sind genauso wie ich in der DDR aufgewachsen. Bitte nehmen Sie doch zur Kenntnis, dass es auch in der DDR Altersarmut gab. Es gab privilegierte Rentner. Das waren meistens die Rentner, die sehr staatsnah waren. Die Renten in der DDR waren aber teilweise so niedrig, dass auch Verarmung stattgefunden hat.

Ich möchte, dass in dieser Debatte auch dieser Aspekt zum Tragen kommt. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Frau Kollegin, das DDR-Rentensystem war nicht üppig. Es gab aber eine Mindestrente. Man konnte zumindest bescheiden davon leben, weil es eine zweite Lohntüte gab, da die Mieten sehr viel niedriger waren. Eine Zweiraumwohnung kostete beispielsweise 30 Mark.

Insofern sind die Zusatzversorgungssysteme denen mit höheren Qualifikationen aus dem Westen nachgebildet worden. Rentenrecht hat eine Wertneutralität. Deshalb kann man nicht a priori sagen, dass es sich um privilegiertes Einkommen handelt. Das ist einfach nicht möglich.

Sie können doch nicht einfach alles auf die Rente zurückstufen und sagen, dass sei für Sie alles Luft. Es gibt einen Vertrauensschutz, weil Beiträge gezahlt wurden.

(Manfred Grund [CDU/CSU]: Wo ist denn das Geld hin?)

 Schauen Sie doch einmal genau hin. Das hat sogar Herr Seehofer damals als Staatssekretär zugegeben, der diese Rentenüberleitung gemacht hat.

(Beifall bei der LINKEN)

Nun zur SPD-Fraktion. Kollege Anton Schaaf, meine Hochachtung. Sie haben das Versagen zu SPD-Regierungszeiten eingestanden. Ich hoffe nur, dass Sie jetzt Ernst machen. Ich denke, wir haben viele Gemeinsamkeiten. Sie, verehrte Kollegen von den Grünen, hatten einen Antrag zu den Geschiedenen gestellt, den Sie leider heute zurückgezogen haben. Lassen Sie uns das doch gemeinsam anpacken. Ich denke, es ist nun an der Zeit, einen gangbaren Weg zu suchen. Umsetzen muss dies natürlich das Ministerium für Arbeit und Soziales. Dort sind die personellen Kapazitäten vorhanden.

Dr. Martina Bunge

(A) Ich fordere insbesondere die Koalitionsfraktionen und die Kanzlerin auf: Machen Sie die Sache zur Chefsache Ost. Machen Sie endlich Schluss mit den Ungerechtigkeiten und der Diskriminierung von Hunderttausenden älterer Bürgerinnen und Bürgern im Osten.

Danke schön.

(B)

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Für die Unionsfraktion hat der Kollege Weiß das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Bundestagspräsident Dr. Lammert hat heute Morgen die Plenarsitzung des Bundestages mit einem Gedenken an den 20. Jahrestag der ersten Wahl eines gesamtdeutschen Bundestages eröffnet. Zu den großen Leistungen dieses ersten gesamtdeutschen Bundestags gehört es, dass er die Rentenüberleitung Ost-West beschlossen hat, eines der markantesten und wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben des wiedervereinigten Deutschlands. Ich möchte an dieser Stelle zunächst einmal den Abgeordneten, die damals im ersten gesamtdeutschen Bundestag diese Rentenüberleitung beschlossen haben, einen herzlichen Dank aussprechen für den Mut und die Weitsicht, die sie damals mit diesem Beschluss bewiesen haben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Rentenüberleitung war und ist eine großartige Solidarleistung zuallererst der Versicherten und des Staates. Durch diese Rentenüberleitung wurden die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern nicht benachteiligt, sondern sie sind die eigentlichen Gewinner des gemeinsamen deutschen Rentenrechts. Für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern war die Rentenüberleitung ein echter Zugewinn im Vergleich zu dem, was sie nach altem DDR-Recht je hätten bekommen können.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Ich möchte das an folgendem Beispiel deutlich machen. Wurden ihnen in der alten DDR gerade einmal 30 bis 40 Prozent des durchschnittlichen Arbeitseinkommens ausgezahlt und wurden ihnen im ersten Jahr der Vereinigung nur 35 Prozent der Westrente ausgezahlt, kletterte dieser Anteil im Laufe der letzten 20 Jahre auf 89 Prozent des Westwertes. Um es kurz und knapp zu sagen: Hätten wir keine Rentenüberleitung geschaffen, lebten heute die Rentnerinnen und Rentner im Osten Deutschlands allesamt in Armut. Sie könnten von ihren Renten nie und nimmer leben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Bei aller Kritik, die man an einzelnen Regelungen üben kann, sollten wir heute, am 20. Jahrestag der Wahl des ersten gesamtdeutschen Parlaments, festhalten: Es war, ist und bleibt bis zum heutigen Tag eine großartige Solidarleistung der Deutschen, dass wir durch die Rentenüberleitung den älteren Menschen in der ehemaligen DDR bzw. in den neuen Bundesländern eine Alterssicherung garantieren, die es ihnen ermöglicht, nicht in die Armutsfalle zu geraten und einen angemessenen Lebensabend zu verbringen. Das DDR-Recht hätte ihnen das nie und nimmer ermöglicht.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Wenn man nun zwei völlig unterschiedliche Altersversorgungssysteme, nämlich das der alten Bundesrepublik Deutschland und das der alten DDR, im Rahmen einer Rentenüberleitung langsam zu einem gemeinsamen System zusammenführen will, dann muss man – übrigens wie bei jeder anderen Regelung, mit der zwei unterschiedliche Systeme zusammengebracht werden sollen – mit Stichtagen arbeiten. In der Tat haben Stichtage etwas Willkürliches. Aber Stichtage sind notwendig, weil man das vor diesem Stichtag existierende System und das diesem System innewohnende Unrecht nicht für alle Zeiten auslöschen und nachträglich heilen kann. Auch das Rentenüberleitungsgesetz sieht daher Stichtagsregelungen vor.

Ich möchte das beispielhaft am Versorgungsausgleich für Geschiedene deutlich machen. Die Linke beantragt, geschiedenen Frauen und Männern, die nach altem DDR-Recht keinen Versorgungsausgleich bekommen – das ist für die Betroffenen sicherlich finanziell hart -, nachträglich ein mit Mitteln der heutigen deutschen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern finanzierten Versorgungsausgleich zu zahlen. Das hört sich gut an. Aber ich frage: Wo bleibt die Gerechtigkeit? Was sollen die in den alten Bundesländern lebenden Rentnerinnen und Rentner sagen, die zum Beispiel vor dem Jahr 1977 geschieden wurden und ebenfalls keinen Versorgungsausgleich bekommen? Diese würden dann mit dem gleichen Recht fragen: Warum wird nicht auch uns nachträglich ein mit Steuermitteln finanzierter Versorgungsausgleich gezahlt? Oder: Müssten dann nicht auch diejenigen Männer und Frauen, die einen Teil ihrer Versorgungsansprüche im Rahmen des Versorgungsausgleichs an den geschiedenen Partner abgegeben haben, sagen: "Alles zurück zu mir! Der Staat soll das ausgleichen."?

Diese Beispiele zeigen: Wer behauptet, mit Einzelanträgen für bestimmte Gruppen für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, sorgt in Wahrheit für noch mehr Ungerechtigkeit, weil dann andere Gruppen fragen, warum nicht auch sie das bekommen, was man den anderen gegeben hat. Das ist das Problem.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Es gibt auch noch einen anderen Vorschlag!)

Wir haben schon im Mai 2009 über die meisten der nun vorliegenden Anträge debattiert und eine Anhörung mit Fachexperten durchgeführt. Die Experten haben einhellig darauf hingewiesen, dass sie keinen Handlungsbedarf, wohl aber die Gefahr weiterer Ungerechtigkeiten sehen, wenn wir das beschließen, was vorliegt.

Peter Weiß (Emmendingen)

(A) (Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das liegt an der Auswahl! Es gibt solche und solche!)

Bevor wir angebliches Unrecht durch Beschlüsse vermeintlich beheben, was wieder anderen Unrecht zufügt oder andere zu der Auffassung bringt, dass ihnen Unrecht geschieht, sollten wir diesem Expertenrat folgen. Wir brauchen – das haben wir uns in der Koalition vorgenommen – ein einheitliches Rentenrecht in Deutschland. Das muss unser großes Ziel sein.

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Wann kommen Sie denn endlich mit einem Vorschlag? Sie kommen ja nicht in die Gänge!)

Aber mit den vielen vorliegenden Einzelanträgen widerfährt niemandem Gerechtigkeit. Es bleibt dabei: Mit der Rentenüberleitung haben wir ein ungerechtes Rentensystem Ost abgeschafft und den Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern eine Lebensgrundlage gegeben. Das wäre mit einer Rente nach DDR-Recht nie möglich gewesen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Für die SPD-Fraktion hat der Kollege Schaaf das Wort.

(Beifall bei der SPD)

(B) Anton Schaaf (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Bunge, ich glaube nicht, dass es der Sache, die Sie hier vortragen – auch wenn man sie in Teilen für berechtigt halten kann –, guttut, wenn man das Rentenrecht und die Rentenüberleitung, die allen Menschen, die Rentenansprüche aus der DDR hatten, ein Auskommen gesichert haben, hier als Rentenstrafrecht bezeichnet. Ich glaube, der Sache tut man damit nichts Gutes.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich habe es schon letztes Mal gesagt und sage es jetzt noch einmal: Ich habe maximales Verständnis dafür, dass es hier in diesem Hause Kolleginnen und Kollegen gibt, die an einer Stelle schlichtweg nicht springen können, nämlich an der Stelle, wo es darum geht, dass man die Privilegien derjenigen, die in der DDR besonders partei- und staatsnah waren, in heutige Rentenansprüche überträgt. Das kann ich absolut nachvollziehen.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sie tun der Sache keinen Gefallen, wenn Sie die Rentenüberleitung als Nachteil für eine riesige Masse von Menschen im Osten der Republik darstellen. So finden wir keine gemeinsame Lösung.

Sie haben jetzt bis auf einen neuen Antrag wieder wortgleiche Anträge eingebracht.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Zwei (C) neue!)

Zu diesem neuen Antrag kann ich Folgendes sagen: Ich habe mir alle Mühe gegeben, zu verstehen, wen Sie damit genau meinen. Ich weiß nicht, welcher Professor diesen Antrag geschrieben hat. Aber ich konnte noch nicht einmal herausfinden, welche Anspruchsberechtigten Sie meinen. Auch Leute, die wirklich Ahnung vom Rentenrecht haben, haben vergeblich versucht, herauszufinden, was eigentlich mit diesem Antrag gemeint ist. Sie haben hier und da einen Finanzvorschlag in den Anträgen gemacht. All das bewegt sich innerhalb des Rentenrechts.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Lassen Sie uns das im Ausschuss bereden!)

Ich sage Ihnen: Sie werden mich damit nicht dazu bewegen, meine Zustimmung zu einer neuen Anhörung zu dieser Thematik zu geben. Das ergibt überhaupt keinen Sinn. Solange sich Ihre Vorschläge im Rahmen des Rentenrechts bewegen, wo sie nichts zu suchen haben, kommen wir keinen Schritt voran.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir Lösungen für einzelne Fallgruppen, die dort beschrieben sind, suchen müssen. Ich finde, man kann den Standpunkt rechtfertigen, dass sich aus der Rentenüberleitung für einen Teil der Bevölkerung besondere Härten ergeben haben. Dafür muss man aber eine sozialpolitische Lösung finden und keine rentenpolitische Lösung, die auf Dauer rentenwirksam wird. Das kann man von mir aus tun, aber dazu höre ich von Ihnen nichts. Ihr Erkenntnisgewinn hat bisher nicht dazu ausgereicht, zu sagen: Lasst uns doch einmal überlegen, wie wir soziale Härten außerhalb des Rentenrechts mildern können. – Deswegen arbeiten wir an einem Vorschlag zur Errichtung eines Sozialfonds, der besondere Härten, die sich aus der Rentenüberleitung ergeben haben, abmildern soll.

(Arnold Vaatz [CDU/CSU]: Sehr interessant!)

Das wäre ein sinnvoller Vorschlag. Damit trifft man zielgenau die, die wirklich betroffen waren.

Ich nenne noch eine Gruppe, die Sie ständig vergessen, die ich aber immer auf dem Schirm habe und auf die man genau achten sollte. Es handelt sich um die Menschen, die aus der DDR geflüchtet sind und nach dem Fremdrentengesetz zunächst einmal Ansprüche hatten, aber nach der Rentenüberleitung nach dem allgemeinen Rentenrecht behandelt worden sind. Auch diese Menschen haben durch die Einigung und den Rentenüberleitungsvertrag Nachteile erlitten. Wir müssen also schauen, dass wir auch an dieser Stelle etwas bewegen. Das ist nicht Ihre Klientel, das ist mir klar, aber auch für diese muss aus meiner Sicht eine sozialpolitische Lösung gefunden werden. Die sollten wir gemeinsam suchen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

An die Regierung gerichtet – da pflichte ich Ihnen gerne bei – würde ich sagen: Meiner Kenntnis nach gibt es einen konkreten Vorschlag für Menschen, die in der Karbonchemie gearbeitet haben. Es gibt einen vernünftigen Vorschlag zur Umsetzung der Ansprüche. Ich bitte

Anton Schaaf

Sie, diesen zügig zu bearbeiten. Es gibt 500 Leute, die dringend darauf warten, dass ihre Ansprüche erfüllt werden. Wenn es einen Lösungsvorschlag gibt, der tragbar ist, dann kümmern Sie sich darum, sonst sind die 500 Leute weggestorben, bevor sie diese Ansprüche geltend machen können. An die Regierung gerichtet sage ich, dass es einen Vorschlag einiger Bundesländer im Bundesrat gibt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, um die Problematik der Geschiedenen in der DDR aufzugreifen und vielleicht Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Lassen Sie sich auf den Versuch ein, Lösungen zu finden, damit wir einige Schritte vorankommen. Ich glaube, wir können die Lage nur dann befrieden, wenn man schaut, wo soziale Härten entstanden sind und wie man diese sozialen Härten vernünftig abmildert. Bewegen Sie sich an dieser Stelle. Ich kann damit leben, wenn wir das alles nicht im Rentenrecht lösen; denn da hat es im Allgemeinen nichts zu suchen. Wenn man das Ganze sozialpolitisch mit einem Sozialfonds löst, um Härten abzumildern, dann hat man einmalige Aufwendungen, aber man hat den Menschen tatsächlich und sehr konkret geholfen. Bewegen Sie sich also an dieser Stelle.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ein letzter Punkt, den ich ansprechen möchte: Sie haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass es eine rentenrechtliche Ost-West-Angleichung geben soll.

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Davon sieht man nur nichts!)

(B) Ich sage Ihnen dies als Mahnung: Wenn man ein solches Versprechen macht, bei dem am Ende substanziell für die Menschen keine Verbesserung herauskommt, dann sollte man sich besser an dieses Podium stellen und sagen: Das können wir zurzeit nicht stemmen. – Das sollte man besser tun. Gehen Sie nicht mit einem Vorschlag raus, der nicht wenigstens ein Stück weit etwas von dem einlöst, was die Menschen im Osten erwarten. Das tut uns allen nicht gut und Ihnen sowieso nicht. Ich sage Ihnen: Wenn Sie schon etwas machen, dann muss dabei etwas Substanzielles für die Menschen passieren, sonst lassen Sie besser die Finger davon. Sagen Sie den Menschen: Wir kriegen es nicht gewuppt.

Frau Bunge, ganz zum Schluss: Ich weiß, wie schwierig es ist, die Problematik zu lösen, und wie viel Geld man bewegen müsste, um alle Bedürfnisse zu befriedigen. Vor diesem Hintergrund habe ich gesagt: Wir haben das in den letzten Legislaturperioden, in denen wir Verantwortung getragen haben, nicht hinbiegen können. Das ist kein Schuldeingeständnis, sondern es zeigt nur auf, wie schwierig es ist, diese Problematik tatsächlich zu lösen; denn es kostet enorm viel Geld und befriedigt unter Umständen nicht alle. Wir haben eine wechselseitige Diskussion: Wenn wir auf der einen Seite ein bisschen mehr machen, dann wird auf der anderen Seite darüber diskutiert, dass das bezahlt werden muss. Das ist auch nicht gut für unser Land.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP und des BÜND-NISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

(C)

Zu einer Kurzintervention erteile ich das Wort der Kollegin Dr. Bunge.

Dr. Martina Bunge (DIE LINKE):

Danke, Frau Präsidentin. – Kollege Schaaf, da Sie mich mehrmals angesprochen haben, ich aber nicht andauernd Zwischenfragen stellen wollte, möchte ich zum Abschluss einiges sagen.

Ich weiß nicht, welchen Antrag Sie vorliegen hatten. Ich denke, vieles von dem, was Sie angesprochen haben, sollten wir in der Ausschussarbeit klären. Es sind jetzt übrigens insgesamt 19 Anträge. In der vorigen Legislatur waren es 17, die aktualisiert sind, weil durch Gerichtsverfahren Neueres hinzugekommen ist und, und, und

Wir beziehen nicht alles auf die Rente, sondern wir stellen uns für die Zusatz- bzw. Sonderversorgung ein System sui generis vor, ein System besonderer Art für eine befristete Zeit. Das liegt also außerhalb des Rentenrechts. Denn wir meinen, diese Menschen können ihr Leben nicht wiederholen, und deshalb muss eine Lösung gefunden werden.

(Beifall bei der LINKEN)

Was die Gruppe derjenigen angeht, die "freiwillig" aus der DDR gegangen sind oder die DDR verlassen haben, weil sie dort unter Druck waren, – –

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Das ist eine verräterische Sprache! – Manfred Grund [CDU/CSU]: Wie bitte? Wahrscheinlich Aussiedler, Umsiedler möglicherweise!)

(D)

 Das ist ja prima, das ist ja nett, wie Sie sich getroffen fühlen. Es ist bezeichnend.

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Das ist unglaublich, was Sie hier sagen! Das ist eine Beleidigung dieser Menschen! – Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Ich hatte Verständnis dafür, dass diese Gruppe nicht zu uns gekommen ist, solange wir noch PDS waren. Die Befindlichkeiten konnte ich gut nachvollziehen. Können Sie sich aber vorstellen, dass diese Menschen sich jetzt auch an uns wenden, weil Sie einfach nichts tun?

(Monika Lazar [BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN]: Und wo ist Ihr Antrag dazu?)

So groß ist deren Not, dass sie sagen: Dieses Problem muss gelöst werden. Wir sehen: Die Linke macht hier etwas. Wir möchten möglichst, dass Sie gemeinsam etwas unternehmen, um auch unser Problem zu lösen.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN – Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Ein Haus in Brand setzen und dann Feuerwehr spielen! Großartig! – Monika Lazar [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Und wo ist Ihr Antrag dazu?)

(B)

(A) Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege Schaaf, bitte.

Anton Schaaf (SPD):

Frau Kollegin Bunge, ich wollte nur sagen, dass neben dem Personenkreis, den Sie benannt haben, andere betroffene Gruppen da sind, die durch die Rentenüberleitung auch Nachteile erlitten haben. Ich habe das noch einmal angesprochen: Wir sollten die Debatte vollständig und mit allen betroffenen Personengruppen führen, und wir sollten das Ganze einer sozialpolitischen Lösung zuführen.

Ich habe am Anfang etwas gesagt, zu dem ich weiterhin stehe: Ich nehme vieles von dem, was Sie an Anträgen gestellt haben, ebenso wie die Schicksale dahinter sehr ernst. Das ist nicht mein Problem. Ihr Erkenntniszugewinn in den letzten Anträgen, dass die Rentenüberleitung für die allermeisten Menschen aus der DDR wirklich glatt gelaufen ist, ist ein Erkenntniszugewinn, den wir in dieser Form vorher noch nicht hatten. Ich konstatiere das wirklich als einen positiven Schritt nach vorn. Wenn Sie hier permanent damit argumentieren, das, was da praktiziert werde, sei ein Rentenstrafrecht,

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Unglaublich!)

wohl wissend, dass niemand – niemand! – ohne Rente durch die Überleitung gegangen ist, dann ist das dem Versuch einer gemeinsamen Lösung nun wirklich nicht angemessen. Deswegen weise ich das in aller Deutlichkeit zurück.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das war eine Aufzählung! Können Sie nicht zuhören?)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nun hat das Wort der Kollege Dr. Heinrich Kolb für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin mit den Kollegen Weiß und Schaaf nachdrücklich der Meinung, dass die Rentenüberleitung, das heißt die Integration des Rentensystems der DDR in das Rentensystem der Bundesrepublik, eine riesige Leistung ist. Man muss einfach festhalten, Frau Bunge: Millionen von Menschen haben wir dadurch im Alter einen Lebensstandard gesichert, von dem sie zu DDR-Zeiten nicht zu träumen wagten. Das muss man hier einmal sehr deutlich sagen.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Sie konnten nicht erhoffen, dass es ihnen so gut gehen würde, wie es durch das bundesdeutsche Rentensystem am Ende gewährleistet werden konnte.

Man sollte hier nicht den Eindruck erwecken, dass das Leben als Rentner in der DDR ein Zuckerschlecken gewesen wäre; Sie haben das aber ein Stück weit getan, Frau Bunge.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Nein!)

Ich bin kein DDR-Bürger gewesen, aber ich kenne viele Menschen, die in der DDR aufgewachsen sind und auch als Ältere dort gelebt haben. Sie haben mir sehr deutlich gemacht, dass die Rentner in der DDR eine benachteiligte Gruppe waren. Daran muss man erinnern. Das werden die Menschen nicht vergessen. Auch die älteren Menschen aus der ehemaligen DDR wissen das bis heute sehr genau.

Dass es bei der Überleitung zu Verwerfungen, zu gefühlten oder tatsächlichen Ungerechtigkeiten kam, war unvermeidlich, weil die Systeme nicht völlig kompatibel waren. Die Rentensysteme der DDR konnten dem, was im Westen, in der alten Bundesrepublik, Standard war, nicht einfach nachgebildet werden. Es waren unterschiedliche Systeme. Daraus ergeben sich in der Überleitung notwendigerweise Ungerechtigkeiten.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Ach, das war sehr, sehr ähnlich!)

- Nein, das kann man nicht sagen. - Das sehen Sie auch an den drei Fallgruppen, in die man die 18 Fälle im Wesentlichen einteilen kann. Es gibt die Menschen, die aus rechtlichen, politischen, persönlichen Gründen in der DDR keine Rentenversicherungsbeiträge leisten konnten; sie konnten einfach keine Beiträge leisten. Dann gibt es die Menschen, deren Rentenansprüche aus der DDR-Zeit nicht mit dem SGB VI kompatibel waren – das sind im engeren Sinne die, von denen ich gesprochen habe –, deswegen auch nicht überführt werden konnten. Und schließlich gibt es die Menschen, die Anwartschaften hatten, die aber statt in andere Versorgungssysteme ins SGB VI übergeleitet wurden, einfach weil es kein bundesdeutsches Äquivalent gab.

Die vierte Fallgruppe, eine Sondergruppe, so will ich einmal sagen, bilden diejenigen, die geflüchtet sind, die also noch vor der Maueröffnung die DDR verlassen haben. Es war wirklich ein starkes Stück, fand ich, wirklich eine Unverschämtheit, mit Blick auf diese Gruppe zu sagen: Na ja, wir wissen ja nicht, aus welchen Gründen die gegangen sind. – Sie wussten ganz genau, warum sie die DDR verlassen haben. An mir nagt, dass diese Menschen bis heute keine Gerechtigkeit erfahren konnten.

Schwierig wird die Sache durch Folgendes: Ein Teil derjenigen, mit denen wir gesprochen haben – wir haben uns mit jeder einzelnen Gruppe unterhalten –, fordert, das frühere DDR-Recht nicht mehr wirken zu lassen – ich bringe es einmal auf diese kurze Formel –, und ein anderer Teil fordert gerade, dass Ansprüche nach ebendiesem früheren Recht komplett anerkannt werden. Man erkennt sehr schnell, dass das zu Ungerechtigkeiten führen muss und dass es keine einfache Lösung gibt. In diesem Sinne ist auch das Ergebnis zu verstehen, das wir in der Anhörung im Mai 2009 erzielt haben. Die Sachverständigen haben die Empfehlung abgegeben, keine Korrektur der geltenden Gesetze vorzunehmen.

(C)

Dr. Heinrich L. Kolb

(B)

(A) (Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Ihre Sachverständigen! Das waren nicht unsere!)

Sie haben uns deutlich gemacht, dass die Nachjustierung zu neuen Ungleichbehandlungen, also zu neuen Ungerechtigkeiten, führen würde.

In dieser Situation haben wir versucht, einen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Unser Vorschlag bewegt sich innerhalb des Rentensystems, also innerhalb des SGB VI. Da gilt nun einmal der Grundsatz: ohne Beitrag keine Leistung. Deswegen war unsere Idee - sie ist es unverändert -, günstige Nachversicherungsmöglichkeiten zu schaffen, sodass die Menschen aus diesen 18 Fallgruppen Ansprüche erwerben können. Wir suchen also eine Lösung auf dem Boden der Beitragsäquivalenz, eine Nachversicherungslösung auf freiwilliger Basis. Wir halten das für gut geeignet. Wir sind mit dem Kollegen Schaaf, den ich persönlich und fachlich sehr schätze, und allen Gutwilligen in diesem Hause dabei, gemeinsam eine Lösung zu suchen. Nur eines geht nicht, Frau Bunge: Ich bin nicht bereit, diese Larmoyanz, mit der Sie hier angetreten sind, zu akzeptieren. Dass Menschen in der DDR unter schwierigsten Arbeits- und Umweltbedingungen gearbeitet haben, dass sie haben schuften müssen bis zum Umfallen – da frage ich mich schon, wer am Ende die Verantwortung dafür gehabt hat, dass die Umwelt in der DDR zerstört wurde und dass Menschen unter teils unmenschlichen Bedingungen gearbeitet haben.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Ich alleine war auch nicht zuständig! Jetzt hören Sie mal auf!)

Deswegen will ich Ihnen ein Stück weit auch die Kompetenz absprechen, hier einfach als die Gutmenschen, die bei allem wissen, wie es geht, aufzutreten. Sie tragen einen Gutteil Verantwortung daran,

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

dass sich die Menschen in der Situation befinden, in der sie heute sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch wir finden, dass die Überleitung der DDR-Alterssicherung in die deutschen Rentenversicherungen eine große Leistung war. Ich kann nur wiederholen, was andere Kollegen, Herr Weiß und Herr Schaaf, gesagt haben: Die Rentnerinnen und Rentner sind die Gewinner der deutschen Einheit gewesen. Das zeigen alle empirischen Untersuchungen. Sie sind diejenigen, die am meisten von der Einheit profitiert haben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD – Zuruf der Abg. Dr. Martina Bunge [DIE LINKE])

Im Übrigen konnte das nur funktionieren, liebe Kolleginnen und Kollegen von der FDP, weil wir ein umlagefinanziertes Rentensystem haben und kein kapitalgedecktes. Da wäre das nämlich nicht möglich gewesen.

(Anton Schaaf [SPD]: So ist es!)

Nun ist es so, dass immer noch einige Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes bei einigen Betroffenen zu Diskussionen führen, sie sich diskriminiert fühlen und denken, dass ihre Lebensleistung aberkannt wurde. Dafür haben wir im Einzelnen durchaus Verständnis. Aber ich glaube, dass es nicht möglich ist, im Rahmen eines solchen Rentenüberleitungsgesetzes tatsächlich alle Einzelfälle zu lösen und jedem Einzelfall gerecht zu werden. Deswegen finden wir auch heute, dass vor diesem Hintergrund eine grundlegende Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes nicht sinnvoll ist.

Aber es gibt einige wenige Gruppen, bei denen tatsächlich Handlungsbedarf besteht; das sehen wir ganz ähnlich wie die SPD. Da greife ich eine Gruppe heraus: die Geschiedenen der ehemaligen DDR. Bei der Rentenüberleitung wurde keine Gewährung der Geschiedenenwitwenrenten für Frauen vorgesehen, die vor Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahr 1992 in den neuen Bundesländern geschieden wurden. Eine Frau aus den alten Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden wurde, kann Geschiedenenwitwenrente beziehen, wenn ihr geschiedener Ehemann vor seinem Tod Unterhalt gezahlt hat. Eine Frau aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden wurde, hat keinen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente, auch dann nicht, wenn ihr Mann gerichtlich dazu verurteilt wurde, ihr Unterhalt zu zahlen. Der Versorgungsausgleich trat erst 1992 nach dem Einigungsvertrag in Kraft. Dies führt im Vergleich zu den alten Ländern tatsächlich zu einer Schlechterstellung dieser Personengruppe und zu einer Benachteiligung gegenüber den Personen, die nach dem ab dem 1. Januar 1992 geltenden Recht in den neuen Ländern mit einem Anspruch auf Versorgungsausgleich geschieden worden sind. Wir finden, dass diese Gerechtigkeitslücke tatsächlich geschlossen werden muss.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter Berücksichtigung des überwiegend schon sehr fortgeschrittenen Alters der Betroffenen sollte die Erarbeitung und Festlegung konkreter Lösungen zügig in Angriff genommen und die beschlossenen Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden. Auch wenn die Bundesregierung, wie auf eine unserer schriftlichen Fragen im Juli zu erfahren war, keinen Handlungsbedarf sieht, hat meine Fraktion hierzu bereits in der letzten Legislatur konkrete Vorschläge gemacht, und wir werden das auch in dieser Legislaturperiode wieder tun.

Wir sind nicht die Einzigen, die diesbezüglich Handlungsbedarf sehen – der Kollege Schaaf hat schon darauf hingewiesen –: Der Bundesrat hat am 24. September dieses Jahres die Bundesregierung nachdrücklich gebeten,

(B)

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn

(A) eine befriedigende Lösung für diese Gruppe herbeizuführen. Wenn Sie schon nicht unserem Vorschlag folgen können, fordern wir Sie auf, wenigstens dem Beschluss des Bundesrates zu folgen und endlich etwas zu tun.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir sehen noch eine Gruppe, die zum Teil durch das Rentenüberleitungsgesetz benachteiligt wurde, die nicht bei den Linken vorkommt - auch darauf hat Herr Schaaf schon hingewiesen -, nämlich die DDR-Flüchtlinge. Den Flüchtlingen wurden damals im Zuge der Wiedervereinigung und im Rahmen der neuen Sozialgesetzgebung die bereits zuerkannten Rentenansprüche nach Fremdrentengesetz wieder aberkannt. Sie wurden rentenrechtlich wie Bürgerinnen und Bürger des Beitrittsgebiets behandelt, obwohl sie zum Teil schon viele Jahre vor dem Mauerfall die DDR verlassen hatten, ihre Rentenverläufe längst festgestellt waren und sie dann in der berechtigten Erwartung ihrer Rentenanwartschaften enttäuscht wurden. Die formale Anwendung mag juristisch vertretbar sein, schafft aber Ungerechtigkeiten, ausgerechnet gegenüber Menschen, die die DDR teils unter Lebensgefahr, teils unter großen Repressalien und teils unter großen persönlichen Entbehrungen vor 1989 verlassen haben.

> (Monika Lazar [BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN]: Das war nicht freiwillig!)

Wir finden, auch hier muss es eine gerechte Lösung geben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

Zum Schluss ein Blick nach vorne. Zurzeit sind die Renten im Osten immer noch höher als im Westen; das muss einmal zur Kenntnis genommen werden. Das wird sich aber in den nächsten Jahren dramatisch ändern. Aufgrund der Arbeitsmarktsituation im Osten und der Lebensläufe derjenigen, die jetzt oder künftig in die Rente eintreten, wird das durchschnittliche Rentenniveau im Osten erheblich sinken. Deswegen brauchen wir auch hier eine Garantierente für langjährig Versicherte, die über dem Grundsicherungsniveau liegt. Davon profitieren vor allem Menschen in Ostdeutschland, die in den nächsten Jahren von Armut bedroht werden. Ich habe gesagt, dass es aus unserer Sicht nicht möglich war und ist, bei der Rentenüberleitung jedem einzelnen Fall gerecht zu werden. Eine Garantierente hilft aber zumindest denjenigen, die sich benachteiligt fühlen und zurzeit geringe Rentenansprüche haben.

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag versprochen, in dieser Legislaturperiode ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West einzuführen.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Aber das ist ein anderes Thema!)

Wir finden in der Tat, dass es dafür 20 Jahre nach der Einheit höchste Zeit ist. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Rentenwert im Osten immer noch niedriger ist als im Westen. Wir sind für einheitliche Rentenregelungen in Ost und West. Die Vereinheitlichung sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

(C)

(D)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Das Wort hat die Kollegin Maria Michalk für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Maria Michalk (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Alle Jahre wieder bringt die Fraktion der Linken Anträge ein, in denen gefordert wird, die Altersversorgung zahlreicher Menschen mit DDR-Erwerbsbiografie in bestimmten Berufsgruppen aufzubessern.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Daran sind Sie mit schuld!)

Wir haben zuletzt – das wurde schon gesagt – im Mai letzten Jahres hier im Hohen Haus darüber debattiert und entschieden; wir haben Anhörungen dazu durchgeführt. Trotzdem bringen Sie heute 18 Anträge ein, die alle eines gemeinsam haben, nämlich die Aufforderung: Bis zum 30. Juni nächsten Jahres muss alles geregelt sein.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das ist ein hohes Ziel!)

Haben Sie als Antragsteller die Argumente vergessen, die ausgetauscht und uns in der Anhörung von Sachverständigen vorgetragen worden sind?

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Ihre Sachverständigen!)

Haben Sie keine Auswertung vorgenommen? Hier gab es keine Willkür, sondern eine Entscheidung auf rechtsstaatlicher Basis, untermauert mit guten Argumenten von Experten. Dort, wo bestimmte rentenrechtliche Regelungen aus der Vergangenheit nicht bestätigt wurden, hat das Hohe Haus Gesetzesänderungen vorgenommen, in vielen Fällen übrigens auf der Grundlage von Urteilen zum Leidwesen der SED-Opfer.

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Ja, so ist es!)

Ich glaube, wir sollten uns deshalb einig sein, dass die Überführung der rentenrechtlichen Regelungen die Situation der Menschen in den neuen Bundesländern verbessert hat; sie ist eine Erfolgsgeschichte.

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Fragen Sie mal die Betroffenen! Die sehen das anders!)

Es wurde von meinen Vorrednern herausgearbeitet – ich möchte das bestätigen –: Die Überführung der rentenrechtlichen Regelungen war gut. Natürlich hat sie auch zu Verwerfungen geführt. Jeder von uns kennt einzelne Beispiele: Verwerfungen durch Stichtagsregelungen, aufgrund der Besonderheit, dass es in der DDR ein berufsspezifisches Rentenrecht gab. Wir haben selbstverständlich darüber diskutiert. In bestimmten Fällen disku-

(D)

Maria Michalk

(B)

 (A) tieren wir weiter darüber; das will ich hier durchaus einräumen.

Es ist historisch gesehen schon ein starkes Stück, dass sich diejenigen, die die Komplexität und Kompliziertheit der Materie der rentenrechtlichen Zusammenführung verursacht haben, heute zu Fürsprechern bestimmter Berufsgruppen aufschwingen. Das will ich Ihnen heute bescheinigen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Ich halte Ihre Anträge für durchweg opportunistisch. Gleichwohl bestätige ich Ihnen noch einmal, dass es Einzelschicksale, einzelne Gruppen gibt, die auch uns am Herzen liegen und mit deren Problemen wir uns beschäftigen. Das geht aber nicht so: Hopp, hopp, hopp, Pferdchen, lauf Galopp.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: 20 Jahre hatten Sie Zeit!)

Am 30. Juni 2011 kann nicht alles erledigt sein. Es handelt sich um eine hochkomplexe Materie, mit der wir uns intensiv beschäftigen. Wir werden unsere Zusage aus dem Koalitionsvertrag einhalten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP – Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Na, da bin ich aber gespannt!)

Die angeblichen Ungerechtigkeiten bei der Rentenüberleitung haben – das muss man einmal sagen – ihre Ursache in der Willkür des DDR-Rentenrechts.

(Widerspruch bei der LINKEN)

Zum Beispiel gab es in der DDR keine eindeutigen, einheitlich angewendeten und einklagbaren Regeln für Zusatzrenten.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Zu diesem Punkt haben bereits frühere Regierungen ganz unterschiedlicher Zusammensetzung umfangreiche Prüfungen vorgenommen und letztlich die Überführungsregeln bestätigt. Die Gerichte haben das auch getan, und das müssen Sie jetzt einfach einmal zur Kenntnis nehmen.

Wir haben in den vorangegangenen Debatten auch immer wieder festgestellt, dass eine pauschale Besserstellung der heute wieder in Rede stehenden einzelnen Gruppen die Debatte nicht beenden, sondern – das wurde schon gesagt – neue Ungerechtigkeiten bei anderen Gruppen hervorrufen würde.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Wir wollen keine Besserstellung, sondern eine Gleichstellung! – Weiterer Zuruf des Abg. Matthias W. Birkwald [DIE LINKE])

Uns in der Union war immer bewusst, dass mit der Regelung zur Rentenüberleitung nicht sämtliche Erwartungen aller Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern erfüllt werden. Mir tun die Leute an vielen Stellen schon auch leid.

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Dafür können sie sich nichts kaufen!)

Aber ein Preis der deutschen Einheit war, ein überhaupt (C) nicht kompatibles Rentenrecht zu überführen. Das hat nur Deutschland gemacht. Die anderen Staaten im sozialistischen Block, Ihre Brüder und Schwestern, haben das nicht machen müssen. Wir sind an dieser Stelle die Einzigen.

Wie kompliziert das ist, möchte ich einmal kurz an dem Beispiel Ihres Antrages zeigen, der sich mit den gerechten Alterseinkünften für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR beschäftigt. Zur Erinnerung: Für Versicherte, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, sah die 1. Rentenverordnung der DDR aus dem Jahr 1979 vor, dass bei der Bestimmung des Steigerungsbetrages der Alters- und Invalidenrente jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung statt mit 1 Prozent mit 1,5 Prozent zu berücksichtigen ist.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Fünf Jahre!)

Diese Regelung müssten wir in das SGB VI übernehmen. Das ist schon deshalb problematisch, weil wir ein Gleichbehandlungsgebot zu erfüllen haben. Denn die damit verbundene Begünstigung würde sich nur auf Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens und nur auf die Berechnung der Alterseinkünfte, nicht aber auf die Berechnung der Erwerbsminderungsrenten beziehen. Das ist ein Beispiel, das zeigt: Wenn wir das so lösen würden, hätten wir eine neue Ungerechtigkeit.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Vergleichen Sie doch mal die Einkommen der Beschäftigten!)

Bei der Rentenüberführung in diesem Punkt haben die Gerichte dezidiert keinen Verstoß gegen Art. 14 des Grundgesetzes festgestellt, da dieser nicht einzelne Berechnungselemente, sondern den Geldwert der Rente schützt. Wir haben uns in vorangegangenen Debatten bereits darüber ausgetauscht, wie hoch der Geldwert nach der Mark der DDR im Vergleich zum heutigen Euro-Auszahlbetrag wäre. Auch das müssen wir uns noch einmal in Erinnerung rufen.

Meine Empfehlung ist: Ziehen Sie Ihre 18 Anträge, Ihre 18-Punkte-Wunschliste, zurück

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Davon träumen Sie nachts!)

und konzentrieren Sie sich auf die Fragen einer zukunftssicheren Rentenregelung im vereinten Deutschland. Wir in der Union werden das jedenfalls tun.

Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Hoffentlich haben das viele der Betroffenen gehört und gesehen!)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Sonja Steffen für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

(A) Sonja Steffen (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir reden heute über ein unbequemes Thema, dem bereits seit der Wiedervereinigung, also seit 20 Jahren, mit allerlei Sonderregelungen ausgewichen wurde: gerechte Alterseinkünfte für Rentner und Rentnerinnen im Osten.

Die Bilanz der Rentenangleichung ist bislang – zumindest aus ostdeutscher Sicht – ernüchternd. Nach einem rasanten Anstieg stagniert die Ostrente, und viele Ostdeutsche sehen ihre Arbeitsleistung nicht ausreichend anerkannt. Darauf zielen auch die meisten der 18 bzw. 19 Anträge der Fraktion Die Linke ab.

In meiner Eigenschaft als Mitglied des Petitionsausschusses sind mir die Petitionen, die dieses Anliegen verfolgen, hinlänglich bekannt. Ich sehe hier auch einige andere Mitglieder des Petitionsausschusses, die das mit Sicherheit bestätigen können.

Das ist ein sehr schwieriges Thema. Ich will das Thema heute zum Anlass nehmen, als Abgeordnete aus Ostdeutschland zu Ihnen zu reden.

In Ihrem Koalitionsvertrag, meine Kolleginnen und Kollegen von Union und FDP, haben Sie festgeschrieben, die Unterschiede im Rentensystem in Ost und West endlich zu beseitigen. "Wir führen in dieser Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West ein", heißt es in Ihrer Vereinbarung, und in einem Beschluss des CDU-Bundesausschusses kann man lesen:

(B) Wir wollen ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West schaffen.

Herr Kolb, ich glaube, auch Sie haben das verschiedentlich in der Presse bestätigt.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Wir haben dazu in der letzten Legislaturperiode Anträge eingebracht!)

Unterschlagen wurde in den Papieren bisher aber der Zeitpunkt. Ich befürchte, dass die Lösung weiterhin auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wird.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Bisher hatten wir viel damit zu tun, die vom Verfassungsgericht verworfenen Gesetze zu heilen!)

Aber auch in den alten Bundesländern – das ist heute schon mehrfach zur Sprache gekommen – rumort es bereits seit längerem bei diesem Thema, weil die Menschen in den alten Bundesländern die Ostruheständler bevorzugt sehen. Nach der Wiedervereinigung 1990 mussten die Ostrenten aufgewertet werden – das wissen Sie alle hier –, um es den Rentnern im Osten zu ermöglichen, ihren Ruhestand bei gesamtdeutschen Mieten und Lebenshaltungskosten zu finanzieren. Dadurch sehen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Westen benachteiligt. Allerdings – Herr Weiß, hören Sie bitte gut zu – sind die Löhne im Osten nach wie vor viel niedriger. Wesentlich niedrigere Renten sind die Folge.

(Widerspruch des Abg. Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU])

(C)

(D)

Sigmar Gabriel hat uns heute Morgen in seiner Rede drastisch vor Augen geführt, dass eine Arbeitsbiografie mit 35 Erwerbsjahren bei einem Stundenlohn von 8 Euro zu einer Rente von 558 Euro monatlich führt. 558 Euro monatlich!

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: 45 Jahre!)

Der Gang zum Sozialamt zur Beantragung von Leistungen nach der Grundsicherung ist damit unvermeidbar.

In meinem Wahlkreis in Mecklenburg-Vorpommern gehören Menschen mit einem Stundenlohn von 8 Euro schon fast zu den Gutverdienenden; glauben Sie mir das.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Richtig! – Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Wir glauben Ihnen das!)

Die Bundesregierung muss also dringend gegensteuern, um Altersarmut vor allem im Osten zu verhindern.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass viele Menschen im Osten nach 1990 meist unverschuldet ihre Arbeit verloren haben, lange arbeitslos waren oder sind und oftmals nur sehr schlecht bezahlte Arbeit gefunden haben. Dies wird dramatische Spätfolgen für die Rente haben. Das Problem bleibt nicht auf Ostdeutschland beschränkt, wenn prekäre Beschäftigung und Niedriglöhne nicht bekämpft werden.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN)

Meine Kolleginnen und Kollegen, wir müssen die soziale Einheit vollenden. Dazu gehört ein einheitliches Rentensystem in Ost und West, und zwar noch in dieser Legislaturperiode.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN)

Absichtserklärungen der Regierungskoalition reichen nicht aus.

(Anton Schaaf [SPD]: Richtig!)

An 20 Millionen Rentnern kommt man nicht vorbei. Wie sieht die Bundesregierung auch an dieser Stelle aus, wenn sie 2013 feststellt, dass sie hinsichtlich der versprochenen Angleichung der Altersbezüge in Ost und West nichts erreicht hat?

Ich warne jedoch davor, auf diesem Wege erneut die Belange der ostdeutschen Bevölkerung zu vernachlässigen. In einem *Welt-Online-*Artikel von heute dämpft der Unionskollege Michael Kretschmer – ich weiß nicht, ob er heute hier ist – die Erwartungen der ostdeutschen Bevölkerung sehr deutlich. Man kann dort lesen – ich zitiere –:

Die Anpassung bedeutet für Ostdeutsche nicht automatisch eine Anhebung des Niveaus.

(Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Hört! Hört!)

Sonja Steffen

(A) Darauf hat der Kollege Schaaf schon hingewiesen. Lassen Sie die Leute nicht im Ungewissen. Sie haben hohe Erwartungen an diese Ost-West-Angleichung.

> (Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Maria Michalk [CDU/CSU]: Sie sollten sie nicht weiter schüren! Das ist ja der Punkt!)

Ich muss heute an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass die Ostdeutschen, dass wir Ostdeutsche ohnehin schon die Gebeutelten des sogenannten Sparpaketes sind. Die Zahlen der Paritätischen Forschungsstelle sprechen eine sehr deutliche Sprache: Die Kürzungsbeträge pro Einwohner und Jahr für den Zeitraum 2010 bis 2014 beginnen bei 22 Euro in Bayern und enden bei 96 Euro in Berlin. Da die Hauptmasse der Kürzungen im SGB-II-Bereich liegt, sind die ostdeutschen Länder besonders betroffen.

(Maria Michalk [CDU/CSU]: Was hat das jetzt mit den Anträgen der Linken zu tun?)

Mecklenburg-Vorpommern drohen dadurch Wertschöpfungsverluste von insgesamt 840 Millionen Euro. Die Angleichung der Rente muss daher mit einem ausgewogenen und wirksamen Programm zur Bekämpfung der Altersarmut und mit der Einführung gesetzlicher flächendeckender Mindestlöhne verbunden sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

(B)

Nächster Redner ist der Kollege Sebastian Blumenthal für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Sebastian Blumenthal (FDP):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte auf die Drucksache 17/3888 aus dem Antragsreigen, den die Linken vorgelegt haben, eingehen. Darin geht es um Personen mit besonderen Funktionen in der

In der heutigen Debatte können wir sicherlich festhalten, dass es Sachverhalte gibt, die von niemandem hier infrage gestellt werden. Dazu gehört auf jeden Fall, dass es in individuellen Wahrnehmungen in den neuen Bundesländern gefühlte Ungerechtigkeit gibt. So gibt es Ruheständler, die aufgrund der Diktatur in der DDR keine persönliche Karriere machen konnten. Auch sie haben Ungerechtigkeitsgefühle. Das sollte hier nicht verschwiegen werden.

> (Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Sie von den Linken gehen aber immer nur auf den anderen Teil ein. Das zumindest besagt der Antrag, den Sie uns hier vorgelegt haben. Wie wollen Sie es aber den eben genannten Menschen als angemessen oder gerecht

verkaufen, wenn Sie, wie es heißt, "Personen mit bestimmten Funktionen" eine höhere Rente bescheren möchten? Diese Frage drängt sich in diesem Zusammenhang einfach auf.

Konkret fordern Sie in Ihrem Antrag, die Regelung des § 6 Abs. 2 im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz zu streichen. Wir können hier ganz konkret benennen, um welche Personengruppen es sich handelt. Dazu schweigt sich Ihr Antrag nämlich ganz vornehm aus. Es geht um Personen mit Amt und Würden, zum Beispiel um ehemalige Staatssekretäre im Politbüro der SED.

> (Zuruf der Abg. Dr. Martina Bunge [DIE LINKE])

Es geht um ehemalige Minister und ehemalige Generalsekretäre des Zentralkomitees.

(Zuruf von der FDP: Hört! Hört!)

Es geht um Staatsanwälte, Richter, Vorsitzende des Staatsrats und weitere. Genau das ist der Personenkreis. diesem Personenkreis möchten Sie Höchstrente bescheren, indem Altersansprüche, die nicht nur durch Arbeitsleistung erworben wurden, dargestellt werden sollen.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Nein, keine Höchstrente! Einen zusätzlichen Anspruch!)

- Frau Bunge, mir ist schon die ganze Zeit aufgefallen, dass Sie ständig dazwischenbrüllen, wenn wir versuchen, auch einmal andere Standpunkte darzustellen. (D) Meine Familie gehört zu denen, die damals "freiwillig die DDR verlassen" haben, wie Sie es hier so süffisant dargestellt haben.

> (Zuruf der Abg. Dr. Martina Bunge [DIE LINKE])

Es war eine große Herausforderung, Ihrem Beitrag zuzuhören, ohne die Fassung zu verlieren, bzw. während Ihres Beitrages die parlamentarischen Gepflogenheiten einzuhalten.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Jetzt möchte ich Sie bitten, einfach einmal zuzuhören.

Das Bundesverfassungsgericht hat ja im Sommer festgestellt, dass die Rentenansprüche der eben genannten Personenkreise zum Teil "Prämien für Systemtreue" gewesen sind. Aber Prämien für Systemtreue sieht unser Rentensystem einfach nicht vor.

Wir von der FDP sehen als Zielsetzung ganz klar, hier eine ganzheitliche Lösung zu finden. Das haben die Kollegen Vorredner schon ausgeführt. Auf die Wiedereinführung einer Prämie für Systemtreue werden wir ganz sicher verzichten. Aus diesem Grund werden wir zumindest diesen einzelnen Antrag, den Sie vorgelegt haben, in der weiteren Beratung entschieden ablehnen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

(A) Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Letzter Redner in dieser Debatte ist der Kollege Frank Heinrich für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Frank Heinrich (CDU/CSU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stehe als Letzter in dieser Debatte und merke, dass eigentlich schon alles gesagt ist. Die Argumente wurden nicht nur letztes Jahr, sondern auch in diesem Jahr schon einmal ausgetauscht und liegen heute schon wieder auf dem Tisch. Daher möchte ich nur zusammenfassen und zwei Grundgedanken in die Debatte einbringen.

Der erste Gedanke, der mir dabei kommt, ist: Quantität vor Qualität. Quantitativ haben Sie sich ausgiebig mit den unterschiedlichsten Ansprüchen verschiedenster Gruppen beschäftigt. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass damit auch eine Annäherung an Lösungen stattfindet.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Wir machen wenigstens Vorschläge!)

Viele Kolleginnen und Kollegen verschiedener Fraktionen – Herr Schaaf, Sie haben das gesagt – haben sich in den letzten Jahren bemüht, differenziert mit diesem Thema umzugehen. Ein abschließendes Ergebnis gibt es noch nicht. Wir gehen davon aus und ich setze mich dafür ein, dass wir nächstes Jahr an die nächsten Angleichungsschritte herangehen. Das heißt, dann wird noch einmal debattiert werden. Mein Einsatz wird in diese Richtung gehen. Wir sind aber noch bei keinem Ergebnis. Das zeigt die Komplexität.

Wie müssen sich die Betroffenen zum Teil fühlen, wenn es immer wieder hü und hott geht? Sie machen ihnen neue Hoffnungen, sprechen sie von Ihrer Seite aus immer wieder an und machen sie heiß. Denken Sie nur einmal daran – Herr Blumenthal hat es gerade gesagt; auch mir ist da einiges durch den Kopf gegangen –, wie Sie diese eine Gruppe ansprechen und wie Sie darüber reden.

Ihre 18 Anträge sind meines Erachtens nicht im Interesse der einzelnen Gruppen. Das Vorgehen wird keiner oder kaum einer der Gruppen gerecht. Da wird eher instrumentalisiert, und ich hinterfrage die Motive.

(Dr. Gesine Lötzsch [DIE LINKE]: Dann machen Sie doch einen Vorschlag!)

Am Ende kann die Linke allen, jeder dieser Gruppen, sagen: Für eure Gruppe haben wir uns eingesetzt.

(Zuruf von der LINKEN: Richtig! Sehr richtig! Das stimmt!)

Schauen Sie in den Mai 2009, in das Jahr 2010, in den November und auf den 2. Dezember dieses Jahres. – Wie komplex die Lösung von und das Herangehen an Rentenfragen ist, kommunizieren Sie allerdings nicht.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Wie ernsthaft gehen Sie dieses Anliegen an? Einzelne kleine Nachbesserungen mögen eine geringe Chance haben, die meisten der Forderungen in Ihren Anträgen sind allerdings realitätsfern; so denke ich, so denken wir. Die größten Chancen für einen Ausgleich – an dieser Stelle möchte ich tatsächlich doch noch eine Gruppe nennen – sehe ich bei den Wissenschaftlern und Professoren, die nach der Wende die Wissenschaftslandschaft in den neuen Bundesländern maßgeblich aufgebaut haben. Ihre Renten müssen diese Lebensleistung nach der friedlichen Revolution widerspiegeln. Vertreter dieser Gruppe, mit denen ich in Kontakt bin, haben mir gesagt: Wir fühlen uns in diesem Antrag nicht richtig wiedergegeben.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Dann nehmen Sie jetzt einmal den Einzelantrag!)

Wir sehen – so haben Sie es genannt, Frau Dr. Bunge – das Gesamtpaket. Wir wollen nicht in den gemeinsamen Topf geworfen werden. Das wird unserer Problematik überhaupt nicht gerecht. – Ich bin sicher, dass es anderen in anderen Bereichen ganz ähnlich geht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Wir haben auch mit denen zusammengearbeitet!)

Der zweite Gedanke, den ich ansprechen möchte, ist, dass einige der Anträge mit dem Wort "Gerecht" beginnen, zum Beispiel "Gerechte Alterseinkünfte". Da gibt es ein Problem, eine Kollision. Durch die Wende – das haben wir nicht verschwiegen – und durch die Stichtage, die angesetzt wurden, sind Ungerechtigkeiten gehalten worden oder entstanden. Dies betrifft aber auch generell die Frage der Generationengerechtigkeit. Junge Leute sagen mir: Wie können Sie immer noch darüber diskutieren? Es ist so geschehen. Wir müssen Rechtssicherheit schaffen und neu in die Zukunft denken.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Das sagen Sie einmal den Enkeln von Betroffenen! Die werden nicht so reden!)

Man kann nicht in allen Fällen völlige Gerechtigkeit erreichen. Ich habe die Frage im Ohr, warum man das in einem Rechtsstaat nicht schafft. Die Herausforderung der Einzelfallgerechtigkeit können wir so nicht meistern. Meine Kritik ist auch hier: Sie klären die Menschen nicht auf. Ich weiß – das ist bei meinen Vorrednern mehrfach angeklungen –, dass Vertrauen enttäuscht worden ist. Aber es ist viel mehr vor der Wende, vor der friedlichen Revolution enttäuscht worden.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Worauf wurde überhaupt vertraut? Viele Planungen und Erwartungen sind hinfällig geworden. Es ist nachvollziehbar, dass auf die sozialen Versprechungen der DDR vertraut wurde.

(Dr. Martina Bunge [DIE LINKE]: Und Beiträge gezahlt in Zusatzversorgung!)

Jetzt machen Sie in Ihren Anträgen ähnliche Versprechungen. Das Wort "Willkür" ist im Zusammenhang mit dem Rentenrecht gefallen. Die Ungerechtigkeiten, die ich hier aufgelistet habe, sind alle genannt worden.

Frank Heinrich

(A) Ich möchte zum Schluss sagen: Insgesamt betrachtet war die Übertragung des Rentensystems West auf das Rentensystem Ost eine große gesellschaftliche Leistung.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Es war eine tolle Leistung, die in kürzester Zeit stattfand. Die Löhne sind danach gestiegen. Wir haben es geschafft, die Rentnerinnen und Rentner daran zu beteiligen. Das war überhaupt nicht selbstverständlich. Dies geschah immer in dem Bewusstsein, dass Ungerechtigkeiten dabei passieren. Auch jetzt führt jede Veränderung zu neuen Ungerechtigkeiten. Ich habe das Bild eines Mobiles vor Augen: Wenn wir es an einer Stelle belasten, wird das System kippen.

Die wirtschaftlichen Fehler von damals, die sich auch in unzähligen Lebensläufen, in die widerrechtlich eingegriffen wurde, niedergeschlagen haben, heute entsprechend ausgleichen zu wollen, ist trotz aller Bestrebungen nicht möglich.

(Dr. Gesine Lötzsch [DIE LINKE]: Warum denn nicht? Möglich ist das immer! Man muss nur wollen! Alles eine Frage des politischen Willens!)

Wir würden die Leistungsfähigkeit unseres Staates überdehnen, wenn wir für alle negativen Folgen, die das System für den Bürger hatte, einen Ausgleich schaffen wollten. Gerechtigkeit kann man nicht gegen Gerechtigkeit aufwiegen, auch ein demokratischer Rechtsstaat kann das nicht.

(B) Schwer nachvollziehbar ist für mich allerdings – damit komme ich zum Schluss –, dass die angeblichen oder tatsächlichen Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten in regelmäßigen Abständen von Ihrer Seite immer wieder so stark betont werden. Dies steht nicht im Verhältnis zu den Chancen, die mit der Erlangung der Freiheit verbunden waren. Deshalb erinnere ich zum Ende noch einmal an den Satz von Peter Weiß, der heute den Jahrestag betont hat.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege, denken Sie bitte an die Redezeit.

Frank Heinrich (CDU/CSU):

Er hat damit genau diese Freiheit dokumentiert.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 17/3871 bis 17/3888 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Ich sehe, das ist der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.